



**BEITRÄGE ZUR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Finanzbedarf und Arbeitsangebotswirkungen
eines Familiengeldes**

von
Bruno Kaltenborn

Beitrag Nr. 12
November 2004

Impressum

Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung
Nr. 12, November 2004

Beiträge im Internet: <http://www.wipol.de>

Herausgeber: Dr. Bruno Kaltenborn

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Bezugsmöglichkeit:

Dr. Bruno Kaltenborn

Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Pettenkoperstraße 16-18

10247 Berlin

Telefon 030/400 43 58-0

Fax 030/400 43 58-9

<http://www.wipol.de>

info@wipol.de

Kostenbeitrag:

3 EUR (zzgl. Versand)

Erscheinungsort: Berlin

ISSN 1860-1065

Alle Rechte vorbehalten.

Erstveröffentlichung in:

KALTENBORN, BRUNO [2001]: „Finanzbedarf und Arbeitsangebotswirkungen eines Familiengeldes“, Gutachten für die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag im Auftrag des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, *Familienpolitik für junge Familien*, Wirkungen des „Familiengeld“-Konzepts der CDU/CSU-Bundestags-Fraktion, MARTIN WERDING (Hrsg.), ifo Beiträge zur Wirtschaftsforschung, Bd. 3, München, S. 84-134, 156-178.



**BEITRÄGE ZUR
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG UND POLITIKBERATUNG**

**Finanzbedarf und Arbeitsangebotswirkungen
eines Familiengeldes**

von
Bruno Kaltenborn

Gutachten

für die
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

im Auftrag des
ifo Instituts für Wirtschaftsforschung

abgeschlossen 22. September 1999
Erstveröffentlichung 2001

Beitrag Nr. 12
November 2004

Danksagungen

Dem ifo Institut für Wirtschaftsforschung, insbesondere MARTIN WERDING, gilt mein Dank für die konstruktive Begleitung der Untersuchung. ALOYS PRINZ danke ich für wertvolle Diskussionen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Simulationsmodells SIMTRANS und den ökonometrischen Schätzungen. Mein Dank für die kritische Diskussion der ökonometrischen Schätzungen gebührt auch FRANÇOIS LAISNEY und KLAUS F. ZIMMERMANN. Der Projektgruppe „Das Sozio-oekonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung bin ich für die Bereitstellung anonymisierter Individualdaten zu Dank verpflichtet. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat freundlicherweise die erforderlichen Angaben zur Berechnung der gesetzlichen Wohngeldtabellen zur Verfügung gestellt. Die grundlegende Methodik wurde im Rahmen einer von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten Dissertation entwickelt.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Einleitung	9
2 Reformkonzept	10
3 Illustration der Wirkungsweise der Reformvarianten	12
3.1 Konstruktion der Fallbeispiele.....	12
3.2 Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung bei Variation des Bruttolohns	15
3.2.1 Status quo	16
3.2.2 Referenzvariante	21
3.2.3 Familiengeldvarianten	21
3.2.4 Abbildungen	24
3.3 Haushaltsnettoeinkommen ohne Sozialhilfe bei Variation des Bruttolohns	37
3.4 Zusammenfassung	44
4 Einführungskosten	45
4.1 Referenzvariante	45
4.2 Familiengeldvarianten	47
4.2.1 Zusammensetzung der Einführungskosten	48
4.2.2 Zusammenfassung	52
5 Arbeitsangebotseffekte	54
5.1 Referenzvariante	54
5.2 Familiengeldvarianten	55
6 Zusammenfassung	58
Anhang 1: Datengrundlage Sozio-ökonomisches Panel (SOEP)	60
Anhang 2: Mikrosimulationsmodell SIMTRANS von KALTENBORN	63
Anhang 3: Methodik der Prognose der Einführungskosten	69

Anhang 4: Methodik der Prognose des Arbeitsangebots	71
Anhang 5: Arbeitsangebotseffekte	76
Literaturverzeichnis	81
Angaben zum Autor	83

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchschnittliche Wohnkosten von Einsatzgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem Typ der Einsatzgemeinschaft	14
Tabelle 2: Einführungskosten der Referenzvariante.....	46
Tabelle 3: Einführungskosten der Familiengeldvariante „900 (3 J.) / 450 DM“	49
Tabelle 4: Einführungskosten der Familiengeldvariante „1.000 (3 J.) / 500 DM“	50
Tabelle 5: Einführungskosten der Familiengeldvariante „900 (2 J.) / 450 DM“.....	51
Tabelle 6: Einführungskosten der Familiengeldvariante „1.000 (2 J.) / 500 DM“	52
Tabelle 7: Einführungskosten alternativer Familiengeldvarianten 1999.....	53
Tabelle 8: Wirkungen alternativer Familiengeldvarianten	59
Tabelle 9: Erhöhtes Kindergeld zur empirischen Untersuchung der sukzessiven Wirkungen einer Einführung ab einem Geburtsjahr	66
Tabelle 10: Überblick über die maßgeblichen Beträge für 1996 und 1999 in den untersuchten Varianten.....	67
Tabelle 11: Vorschulkinder in der Bevölkerungsstatistik und im SOEP	69
Tabelle 12: Aus den Probit-Schätzungen der Partizipation in der strukturellen Form resultierende Elastizitäten für die Einkommensvariablen	72
Tabelle 13: Anzahl der Beobachtungen zur Prognose der Arbeitsangebotseffekte.....	73
Tabelle 14: Erwerbstätige am Familienwohnsitz im Jahr 1996	74
Tabelle 15: Arbeitsangebotseffekte einer Rückschreibung des Status quo 1999 und der Referenzvariante im Jahr 1996	75
Tabelle 16: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „900 (3 J.) / 450 DM“ im Jahr 1996.....	77
Tabelle 17: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „1.000 (3 J.) / 500 DM“ im Jahr 1996.....	78
Tabelle 18: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „900 (2 J.) / 450 DM“ im Jahr 1996.....	79
Tabelle 19: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „1.000 (2 J.) / 500 DM“ im Jahr 1996.....	80

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von null Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	25
Abbildung 2: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	26
Abbildung 3: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von zwei Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	27
Abbildung 4: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	28
Abbildung 5: Ehepaar mit einem Kind im Alter von null Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	29
Abbildung 6: Ehepaar mit einem Kind im Alter von einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	30
Abbildung 7: Ehepaar mit einem Kind im Alter von zwei Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	31
Abbildung 8: Ehepaar mit einem Kind im Alter von drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	32
Abbildung 9: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von null und zwei Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	33
Abbildung 10: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von einem und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	34
Abbildung 11: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von einem und sechs Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	35
Abbildung 12: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von zwei und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	36

Abbildung 13: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter drei (bis fünf) und sechs Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung.....	37
Abbildung 14: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von null bzw. einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe).....	39
Abbildung 15: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von zwei bzw. drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe).....	40
Abbildung 16: Ehepaar mit einem Kind im Alter von null bzw. einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe).....	41
Abbildung 17: Ehepaar mit einem Kind im Alter von zwei bzw. drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe).....	42
Abbildung 18: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von null und zwei bzw. einem und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe).....	43
Abbildung 19: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von einem und sechs bzw. zwei und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe).....	44
Abbildung 20: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter drei (bis fünf) und sechs Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe).....	45
Abbildung 21: Arbeitsangebotseffekte aller Familiengeldvarianten.....	57

Abkürzungsverzeichnis

BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union Deutschlands
DM	Deutsche Mark
ifo	ifo Institut für Wirtschaftsforschung
insg.	insgesamt
J.	Jahre
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
mtl.	monatlich
Ostdtl.	Ostdeutschland
SOEP	Sozio-ökonomisches Panel
vgl.	vergleiche
Westdtl.	Westdeutschland

1 Einleitung

1996 wurden Kindergeld und einkommensteuerliche Kinderfreibeträge grundlegend neu geregelt. Seither können sie im Rahmen einer Option nur noch alternativ in Anspruch genommen werden. Nunmehr muß aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 (2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91) erneut der Familienleistungsausgleich erheblich reformiert werden. So müssen Kinderbetreuungskosten ab dem Jahr 2000 und Erziehungsaufwand ab dem Jahr 2002 nicht nur bei Alleinerziehenden, sondern auch bei verheirateten Eltern einkommensteuerlich berücksichtigt werden. Im Gefolge dieses unabweislichen Handlungsbedarfs erwägt die Bundestagsfraktion der CDU/CSU die Einführung eines Familiengeldes zugunsten von Familien mit Vorschulkindern. Vorliegend werden die Auswirkungen verschiedener Varianten eines Familiengeldes untersucht. Betrachtet werden insbesondere die Einführungskosten und die Effekte auf die Erwerbsneigung. Darüber hinaus werden exemplarisch auch die Wirkungen auf den Zusammenhang zwischen Markteinkommen (Bruttolohn) und Haushaltsnettoeinkommen sowie effektiver Grenzbelastung analysiert. Damit sollen die weiteren Beratungen über einen Reformvorschlag innerhalb der CDU/CSU und ggf. auch die öffentliche Diskussion um die Reform des Familienleistungsausgleichs unterstützt werden.

Im folgenden Kapitel 2 werden zunächst die untersuchten Reformvarianten eines Familiengeldes näher vorgestellt. Im Kapitel 3 werden die Auswirkungen der Reformvarianten auf das Nettoeinkommen anhand von Fallbeispielen illustriert. In Kapitel 4 werden die Einführungskosten verschiedener Varianten eines Familiengeldes dargestellt. Kapitel 5 ist ihren Arbeitsangebotseffekten gewidmet. Geschlossen wird in Kapitel 6 mit einer kurzen Zusammenfassung.

Den Anhängen kann die Methodik entnommen werden. Im Anhang 1 ist die verwendete Datengrundlage, die anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels, skizziert. Anhang 2 gibt einen Überblick über das von KALTENBORN entwickelte Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems. Darüber hinaus ist die für dieses Gutachten erfolgte Weiterentwicklung des Modells detailliert dargestellt. Der Anhang 3 ist der Methodik der Prognose der Einführungskosten und der Anhang 4 der Methodik der Prognose der Arbeitsangebotseffekte gewidmet. Im Anhang 5 sind ergänzend zu Kapitel 5 Details der prognostizierten Arbeitsangebotseffekte enthalten.

2 Reformkonzept

Vorliegend werden verschiedene Auswirkungen unterschiedlicher Varianten einer Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch ein Konzept für ein „Familiengeld“ der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag untersucht. Das Reformkonzept baut auf der zumindest gedanklich vorherigen Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Betreuungs- und Erziehungsbedarf von Kindern bei den Eltern (2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91) auf. Entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird hierzu von einer Erhöhung des Kinderfreibetrages von gegenwärtig (1999) einheitlich 6.912 DM jährlich je Kind auf 13.068 DM jährlich für ein Kind zuzüglich 9.720 DM jährlich für jedes weitere Kind ausgegangen (Referenzvariante). Gleichzeitig entfallen der einkommensteuerliche Haushaltsfreibetrag für Allein-erziehende und die ergänzende einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten.

Da die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben der Einführung eines Familiengeldes vorausgehen soll, werden alle Wirkungen des Reformkonzepts im Vergleich zur Referenzvariante betrachtet.

Das Familiengeldkonzept beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Für Kinder von null bis fünf Jahren sollen Kindergeld und Bundeserziehungsgeld durch ein „Familiengeld“ zugunsten der Eltern ersetzt werden. Angestrebt wird auch die Ablösung der Landeserziehungsgelder (mit Zustimmung der betroffenen Länder). Das „Familiengeld“ soll - wie auch seit 1996 das Kindergeld - *alternativ* zu den einkommensteuerlichen Kinderfreibeträgen gewährt werden. Dabei soll die Wahl zwischen Kinder- und Familiengeld einerseits und Kinderfreibeträgen andererseits nur einheitlich für alle Kinder gemeinsam ausgeübt werden können.
- Die Höhe des „Familiengeldes“ soll nach dem Lebensalter differenziert werden. Ein höherer Betrag soll in den ersten drei (alternativ: zwei) Lebensjahren gezahlt werden. Es beträgt hier 900 DM (alternativ: 1.000 DM) monatlich. Für die älteren Kinder soll jeweils die Hälfte dieses Betrages gezahlt werden. Somit ergeben sich insgesamt vier Varianten.
- Bei unverheirateten Eltern soll die Zuordnung des Familiengeldes wie gegenwärtig beim Kindergeld erfolgen: Es soll dem erziehenden Elternteil zustehen.
- Das Verhältnis von Familiengeld zu anderen Sozialleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAFöG, Wohngeld und Sozialhilfe, soll grundsätzlich entsprechend dem gegenwärtigen Kindergeld geregelt werden. Auf private Unterhaltsansprüche und staatlichen Unterhaltsvorschuß soll eine Anrechnung des Familiengeldes (wie bisher) jedoch nur insoweit erfolgen, als es die Hälfte des für ältere Kinder gezahlten Kindergeldes nicht übersteigt.
- Kindererziehungszeiten *eines* Elternteils in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes gelten gegenwärtig in der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeitragszeit. Es soll eine Ausdehnung auf die ersten sechs Lebensjahre erfolgen.

Die rentenrechtliche Bewertung von Kindererziehungszeiten für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes erfolgt seit 1. Juli 1999 mit 0,9 Entgeltpunkten und ab 1. Juli 2000 mit einem Entgeltpunkt jährlich. Dies soll beibehalten werden, die nächsten drei Lebensjahre sollen mit 0,25 Entgeltpunkten jährlich bewertet werden. Dabei soll die Bewertung - wie auch bereits gegenwärtig für die ersten drei Lebensjahre - additiv erfolgen und eine Obergrenze von 1,8 Entgeltpunkten jährlich gelten.

- Die Kindererziehungszeiten sollen durch den bestehenden Bundeszuschuß zur Rentenversicherung finanziert werden. Dabei soll das erforderliche Finanzvolumen explizit ausgewiesen werden.

Die Einführung soll entweder ab einem bestimmten Geburtsjahrgang oder ab einem bestimmten Stichjahr erfolgen. Während sich bei der Einführung ab einem Geburtsjahr die Wirkungen erst sukzessive im Verlauf von sechs Jahren entfalten, werden sie bei einer Einführung ab einem Stichjahr unmittelbar wirksam.

Im folgenden werden ausschließlich die unmittelbaren finanziellen Leistungen des Familiengeldkonzeptes betrachtet, die rentenrechtliche Anerkennung wird vernachlässigt.

3 Illustration der Wirkungsweise der Reformvarianten

In diesem Kapitel werden zunächst die Auswirkungen der Reformvarianten auf das Nettoeinkommen und die effektive Grenzbelastung anhand von Fallbeispielen illustriert. Diese können sinnvoll nur im Zusammenhang des komplexen deutschen Steuer-Transfer-Systems erfolgen, das daher hier berücksichtigt wird.

Die Analyse anhand konstruierter Fallbeispiele führt naturgemäß nicht zu repräsentativen Ergebnissen. Für jeden der anschließend betrachteten Fälle muß offen bleiben, wie häufig er und sogar ob er überhaupt tatsächlich auftritt. Gleichwohl werden für typische Fallkonstellationen die Veränderungen gegenüber dem Status quo bzw. der Referenzvariante, einer Umsetzung der jüngsten verfassungsgerichtlichen Vorgaben, erkennbar. Dadurch können die typischerweise Begünstigten und das Ausmaß ihrer Begünstigung identifiziert werden.

Alle Darstellungen beziehen sich auf den April 1999 und ausschließlich auf Westdeutschland. Für Ostdeutschland ergeben sich lediglich geringfügige Abweichungen.¹ Die Berechnungen erfolgen auf Basis der in Anhang 2 dargestellten Steuer-Transfer-Simulation SIMTRANS von KALTENBORN.

Zunächst wird in Abschnitt 3.1 die Konstruktion der Fallbeispiele erläutert. In Abschnitt 3.2 wird ein Eindruck über die Auswirkungen alternativer Reformvarianten auf den Zusammenhang zwischen monatlichem Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen sowie effektiver Grenzbelastung des Bruttolohns vermittelt. In Abschnitt 3.3 werden die Auswirkungen der Reformvarianten auf den Zusammenhang zwischen monatlichem Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen noch einmal für solche Fälle betrachtet, in denen ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht besteht. Abschnitt 3.4 faßt einige Schlußfolgerungen zusammen.

3.1 Konstruktion der Fallbeispiele

In diesem Abschnitt wird die Konstruktion der Fallbeispiele beschrieben, die in den folgenden Abschnitten verwendet werden. Es werden insgesamt 13 Familien- und Haushaltstypen mit jeweils einem oder zwei Kindern betrachtet:

- Alleinerziehende(r) mit einem Kind im Alter von null, einem, zwei oder drei (bis fünf) Jahren,
- Ehepaar mit einem Kind im Alter von null, einem, zwei oder drei (bis fünf) Jahren sowie

¹ Relevant sind dabei die Unterschiede beim durchschnittlichen Beitragssatz zur Krankenversicherung, den Beitragsbemessungsgrenzen zur Sozialversicherung, bei den durchschnittlichen kalten Wohnkosten und den Heizkosten (relevant für Wohngeld und Sozialhilfe), bei den Regelsätzen der Sozialhilfe, bei der Ausgestaltung des Wohngelds sowie bei den Unterhaltsvorschußleistungen für Alleinerziehende.

- Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von null und zwei, einem und drei (bis fünf), einem und sechs, zwei und drei (bis fünf) sowie drei (bis fünf) und sechs Jahren.²

Bei den Kindern im Alter von null Jahren werden die Erziehungsgeldregelungen für die ersten sechs Monate (höhere Einkommensgrenze) berücksichtigt. Bei den Ehepaaren wird durchgängig von einem Alleinverdiener-Ehepaar ausgegangen. Der Auswahl der Familien- und Haushaltstypen liegt zwangsläufig ein gewisses Maß an Willkür zugrunde. Gleichwohl dürften typische Vertreter jener Familien und Haushalte, die vom Reformkonzept unmittelbar betroffen sind, erfaßt sein.

Es wird angenommen, daß das Haushaltseinkommen ausschließlich aus der jeweils explizit erwähnten Beschäftigung sowie ggf. aus vorleistungsunabhängigen staatlichen Sozialleistungen (Bundeserziehungsgeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuß für Alleinerziehende, Wohngeld und Sozialhilfe) besteht. Direkte Steuern (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) und die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung mindern das Einkommen. Bei den Alleinerziehenden wird von einer abhängigen Beschäftigung mit einem Bruttostundenlohn von 20 DM ausgegangen.³ Die sich hieraus implizit ergebende wöchentliche Arbeitszeit ist bei dieser Personengruppe relevant für den Anspruch auf Bundeserziehungsgeld, der bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden entfällt. Bei den Ehepaaren wird davon ausgegangen, daß der Bruttostundenlohn mindestens 9,70 DM beträgt, so daß die Entgelt- und nicht die Arbeitszeitgrenze für die Geringfügigkeit einer Beschäftigung maßgeblich ist.

Es werden jeweils für Westdeutschland durchschnittliche Verhältnisse angenommen, also etwa von Sozialhilfeempfänger durchschnittliche Wohnkosten (vgl. Tabelle 1) und eine westdeutsche Gemeinde mit einem durchschnittlichen Mietenniveau.⁴ Die durchschnittlich anerkannten kalten Wohnkosten sind aus der neu strukturierten Sozialhilfestatistik ab 1994 ersichtlich, die zuletzt für das Jahresende 1997 vorliegt. Für die Heizkosten werden die Ergebnisse einer im ersten Halbjahr 1996 durchgeführten Sonderauswertung von etwa 1.600 Sozialhilfeakten aus dem gesamten Bundesgebiet verwendet (SELLIN und ENGELS [1996]).

² Dadurch werden alle Alterskombinationen von zwei Kindern abgedeckt, für die der höhere, der niedrigere oder gar kein Familiengeldanspruch besteht.

³ Dies dürfte etwa dem durchschnittlichen Bruttostundenlohn vollzeitbeschäftigter Arbeiterinnen in Westdeutschland entsprechen (Fortschreibung der Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1995; vgl. KAUKWITSCH [1998]).

⁴ Außerdem wird davon ausgegangen, daß die mit Sammelheizung und Bad ausgestattete Mietwohnung bis 1965 bezugsfertig wurde, die Familienmitglieder über kein Vermögen verfügen, einen vollständigen Haushalt bilden und keine Merkmale aufweisen, die einen Anspruch auf besondere Leistungen begründen, wie etwa ein hohes Alter, Behinderung oder Erwerbsunfähigkeit.

Die kalten Wohnkosten und die Heizkosten werden anhand unterschiedlicher Preisindizes fortgeschrieben.⁵

- Die Fortschreibung der kalten Wohnkosten erfolgt ausgehend vom Dezember 1997 mit dem Preisindex für Wohnungsmieten für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Westdeutschland.
- Die Fortschreibung der Heizkosten erfolgt ausgehend vom März 1996 anhand des Preisindex für Energie (ohne Kraftstoffe) für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Westdeutschland.

Tabelle 1: Durchschnittliche Wohnkosten von Einsatzgemeinschaften mit Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem Typ der Einsatzgemeinschaft

Einsatz- gemeinschaft	Westdeutschland	
	Kalte Wohnkosten	Heizkosten
	31.12.1997	1. Halbjahr 1996
	DM monatlich	
Alleinerziehende		
mit einem Kind	632 ^a	85,81
Ehepaare		
mit einem Kind	713	96,11
mit zwei Kindern	806	99,24
^a Nur alleinerziehende Frauen.		

Anmerkung: Anerkannte kalte Wohnkosten aus der Sozialhilfestatistik, Heizkosten aus einer Sonderauswertung von Sozialhilfeakten.

Quelle: Mitteilung des Statistischen Bundesamtes, SELLIN und ENGELS [1996, S. 31f].

⁵ Dabei wurde die jüngst vorgenommene Umstellung des Basisjahres für die Berechnung der verwendeten Preisindizes von 1991 auf 1995 durch das Statistische Bundesamt noch nicht berücksichtigt. Dadurch kann eine Fortschreibung lediglich bis Dezember 1998 erfolgen und ist damit mit früheren Darstellungen vergleichbar (KALTENBORN [1999b; 1999c]).

Schließlich wird aus den einzelnen Einkommens- und Abgabekomponenten das in den folgenden Darstellungen verwendete Haushaltsnettoeinkommen ermittelt:

Haushaltsnettoeinkommen	
=	Bruttolohn
-	Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
-	Einkommensteuer
-	Solidaritätszuschlag
+	Bundeserziehungsgeld
+	Kinder- bzw. Familiengeld
+	Unterhaltsvorschuß (bei Alleinerziehenden)
+	MAX(Tabellenwohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe)

3.2 Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung bei Variation des Bruttolohns

In diesem Abschnitt wird auf den Zusammenhang zwischen monatlichem Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen sowie effektiver Grenzbelastung unterschiedlicher Familien- und Haushaltstypen (vgl. Abschnitt 3.1) eingegangen. Die effektive Grenzbelastung ist jener Teil einer „kleinen“ (marginalen) Erhöhung des Bruttolohns, der sich nicht in zusätzlichem Haushaltsnettoeinkommen auswirkt. Sie berücksichtigt also nicht nur die Entrichtung von Sozialabgaben, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, sondern auch die Reduktion von Sozialleistungen (Bundeserziehungsgeld, Kinder- bzw. Familiengeld, Wohngeld, Sozialhilfe) aufgrund zusätzlichen Bruttolohns. Aus den effektiven Grenzbelastungen sind allerdings „Sprünge“ im Haushaltsnettoeinkommen, etwa aufgrund der einsetzenden Beitragspflicht des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder aufgrund des vollständigen Wegfalls des Bundeserziehungsgeldes ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden, nicht ersichtlich.

Die Abbildungen 1 bis 13 zeigen für unterschiedliche Familientypen im oberen Teil jeweils das Haushaltsnettoeinkommen in Abhängigkeit vom Bruttolohn und im unteren Teil die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns. Dargestellt ist jeweils der Status quo 1999 („Status quo“), die Referenzvariante („Umsetzung Bundesverfassungsgericht“) und die beiden Familiengeldvarianten „900 / 450 DM“ und „1.000 / 500 DM“. Die Referenzvariante setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Betreuungs- und Erziehungsbedarf von Kindern bei den Eltern (2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91) entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion um. Bei den Familiengeldvarianten wird jeweils die volle Wirksamkeit des Reformkonzepts vorausgesetzt.

Sofern in den Fallbeispielen Kinder im Alter von zwei Jahren berücksichtigt sind, beziehen sich die Abbildungen lediglich auf die Varianten „900 (3 J.) / 450 DM“ und „1.000 (3 J.) / 500 DM“. Bei den Varianten „900 (2 J.) / 450 DM“ und „1.000 (2 J.) /

500 DM“ besteht - anders als bei den anderen beiden Varianten - zwischen den Kindern im Alter von zwei Jahren und Kindern im Alter von drei bis fünf Jahren kein Unterschied, so daß die entsprechenden Abbildungen für ältere Kinder herangezogen werden können.

Im oberen Teil jeder Abbildung ist auch (gestrichelt) eine „45°-Linie“ abgetragen, die die Identität von Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen angibt. Oberhalb dieser Linie erhält der Haushalt mehr staatliche Transfers als direkte Steuern und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entrichtet werden. Unterhalb dieser Linie ist der Haushalt Nettozahler an den Staat.

In Unterabschnitt 3.2.1 wird zunächst auf den Status quo eingegangen. Der Unterabschnitt 3.2.2 ist der Veränderung des Status durch die Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht) gewidmet. In Unterabschnitt 3.2.3 werden die Wirkungen der Familiengeldvarianten dargestellt. Der Unterabschnitt 3.2.4 schließlich enthält die maßgeblichen Abbildungen.

3.2.1 Status quo

Zunächst zeigt der obere Teil der Abbildung 1 das (Haushalts-) Nettoeinkommen und der untere Teil die effektive Grenzbelastung einer Alleinerziehenden mit einem neugeborenen Kind im Status quo:

- Ohne Erwerbstätigkeit erzielt die Alleinerziehende ein Nettoeinkommen von knapp 2.400 DM monatlich. Dieses Nettoeinkommen setzt sich zusammen aus Bundeserziehungsgeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuß und Sozialhilfe. Da Kindergeld und Unterhaltsvorschuß vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet werden, wird ihr Nettoeinkommen durch den Sozialhilfebedarf und das Bundeserziehungsgeld determiniert.
- Bei Aufnahme einer Beschäftigung kann aufgrund entsprechender Mehrbedarfszuschläge bis zu einem Bruttolohn von etwa 140 DM monatlich das Nettoeinkommen um diesen Betrag erhöht werden (effektive Grenzbelastung: 0%).
- Übersteigendes Nettoerwerbseinkommen wird zunächst zu 85% (effektive Grenzbelastung) auf die Sozialhilfe angerechnet. Daher ist eine weitere Ausweitung der Beschäftigung zunächst kaum mit einer Erhöhung des Nettoeinkommens verbunden.
- Bei einem Bruttolohn von 630 DM monatlich setzt die Beitragspflicht der Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung ein. Diese Verminderung des Nettoerwerbseinkommens wird jedoch fast vollständig durch die weitgehende Anrechnung auf die Sozialhilfe kompensiert. Die effektive Grenzbelastung steigt geringfügig von 85% auf etwa 88%.
- Ab einem Bruttolohn von etwa 1.300 DM monatlich, bei dem das Nettoeinkommen jedoch lediglich um etwa 280 DM monatlich höher ist als ohne Beschäftigung, wird zusätzliches Nettoerwerbseinkommen vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet. Entsprechend ist eine Ausweitung der Beschäftigung nicht mehr mit einer Steigerung des Nettoeinkommens verbunden (effektive Grenzbelastung: 100%).

- Überschreitet die Arbeitszeit 19 Stunden wöchentlich (Bruttolohn 1.650 DM monatlich), so entfällt das Bundeserziehungsgeld. Dadurch vermindert sich das Nettoeinkommen um den Betrag des zuvor gewährten Bundeserziehungsgeldes in Höhe von 600 DM monatlich von knapp 2.650 DM auf annähernd 2.050 DM monatlich. Diese sprunghafte Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens hat keine (sichtbare) Auswirkung auf die effektive Grenzbelastung.
- Ab einem Bruttolohn von knapp 2.000 DM monatlich entfällt ein Sozialhilfespracheanspruch. Weitere Lohnerhöhungen sind nun stets mit einer Erhöhung des Haushaltsnettoeinkommens verbunden. Zusätzlicher Bruttolohn wird nun zunächst nur noch durch Sozialversicherungsbeiträge und den Entzug von Wohngeld vermindert (effektive Grenzbelastung etwa 45%). Das Wohngeld entfällt jedoch bei einer weiteren Erhöhung des Bruttolohns auf annähernd 2.100 DM monatlich, so daß die effektive Grenzbelastung nur noch durch die Sozialabgaben in Höhe von etwa 20% determiniert wird.
- Ab einem Bruttolohn von etwa 2.200 DM monatlich setzt die Verrechnung des Kindergeldes mit dem Kinderfreibetrag ein, denn ohne Kinderfreibetrag würde hier die Einkommensbesteuerung beginnen. Dadurch steigt die effektive Grenzbelastung sprunghaft von zuvor etwa 20% auf etwa 45%.
- Bis zu einem Bruttolohn von etwa 2.250 DM monatlich erhält die Alleinerziehende mehr finanzielle Leistungen vom Staat als sie an ihn entrichtet (Schnittpunkt mit der „45°-Linie“). Bei höheren Bruttolöhnen ist sie Nettozahlerin an den Staat.
- Ab einem Bruttolohn von etwa 2.550 DM monatlich erhöht zusätzlicher Bruttolohn (und damit verbundene zusätzliche Sozialabgaben) nicht mehr die einkommensteuerlich berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen, sondern vermindert diese. Dies beschleunigt die Verrechnung des Kindergeldes mit dem Kinderfreibetrag, so daß die effektive Grenzbelastung auf über 50% steigt.
- Die (progressive) Einkommensbesteuerung setzt bei einem Bruttolohn von etwa 2.750 DM monatlich ein. Dies bewirkt keinen Sprung in der effektiven Grenzbelastung, sondern lediglich eine raschere Zunahme der Grenzbelastung mit steigendem Bruttolohn.
- Bei einem Bruttolohn von etwa 3.050 DM monatlich wird schließlich wieder jenes Nettoeinkommen erreicht, das auch aus einer Beschäftigung mit einem Bruttolohn von etwa 1.300 DM monatlich mit einer Arbeitszeit von höchstens 19 Stunden wöchentlich resultiert. Ursache hierfür ist der Wegfall des Bundeserziehungsgeldes bei einer Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden wöchentlich. Beschäftigungen mit einem Bruttolohn zwischen 1.300 DM und 3.050 DM bzw. - bei einem Bruttostundenlohn von 20 DM - mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 15 und 35 Stunden sind für die betrachtete Alleinerziehende finanziell unattraktiv.
- Ab einem Bruttolohn von etwa 3.150 DM monatlich werden durch zusätzlichen Bruttolohn die einkommensteuerlich berücksichtigten Vorsorgeaufwendungen nicht mehr vermindert, sondern verharren bei 3.915 DM jährlich. Dadurch sinkt die effektive Grenzbelastung wieder auf knapp unter 50%.

- Der Solidaritätszuschlag, der zunächst 20% der zusätzlichen Einkommensteuer beträgt, erhöht bei einem Bruttolohn in Höhe von etwa 3.250 DM monatlich die effektive Grenzbelastung sprunghaft um über fünf Prozentpunkte auf etwa 55%.
- Ab einem Bruttolohn von knapp 3.500 DM beträgt der Solidaritätszuschlag nicht mehr 20%, sondern nur noch 5,5% der zusätzlichen Einkommensteuer. Dadurch wird hier die effektive Grenzbelastung um etwa vier Prozentpunkte auf etwa 52% reduziert.
- Mit weiter zunehmendem Bruttolohn nimmt die effektive Grenzbelastung aufgrund der progressiven Einkommensbesteuerung sukzessive auf fast 60% zu.
- Die Beitragsbemessungsgrenze von gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherung bewirkt bei einem Bruttolohn von 6.375 DM monatlich eine Reduktion der effektiven Grenzbelastung auf etwa 51%. Anschließend nimmt die Grenzbelastung aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs wieder zu.
- Die Beitragsbemessungsgrenze von Arbeitslosen- und Rentenversicherung bewirkt bei einem Bruttolohn von 8.500 DM monatlich eine Reduktion der effektiven Grenzbelastung um etwa 13 Prozentpunkte auf etwa 46%.
- Ab einem Bruttolohn in Höhe von etwa 8.650 DM monatlich wird die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages anstelle des Kindergeldes vorteilhaft. Dadurch sinkt die effektive Grenzbelastung um etwa zwei Prozentpunkte auf knapp 45%.
- Mit weiter zunehmendem Bruttolohn steigt aufgrund der progressiven Einkommensbesteuerung auch die effektive Grenzbelastung. Mit Erreichen des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer erreicht die effektive Grenzbelastung fast 56%, um dann auf diesem Niveau zu verharren (außerhalb des abgebildeten Lohnbereichs).

Diese detaillierte Darstellung des Status quo für eine Alleinerziehende mit einem neugeborenen Kind kann auch zum Verständnis des Status quo anderer Familientypen herangezogen werden. Dabei sind insbesondere folgende Unterschiede und Gemeinsamkeiten relevant:

- Der Status quo von Alleinerziehenden mit einem Kind im Alter von einem Jahr (Abbildung 2) entspricht jenem von Alleinerziehenden mit einem neugeborenen Kind, da die Unterschiede bei der Gewährung des Bundeserziehungsgeldes in diesem Fallbeispiel nicht relevant sind.
- Der Status quo von Alleinerziehenden mit einem Kind von mindestens zwei Jahren (Abbildungen 3 und 4) unterscheidet sich von den Alleinerziehenden mit einem jüngeren Kind lediglich durch den generellen Wegfall des Bundeserziehungsgeldes. Dadurch ist das Haushaltsnettoeinkommen bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 Stunden um 600 DM monatlich geringer. Die sprunghafte Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens bei Überschreiten dieser Arbeitszeitgrenze entfällt.

- Auch der Status quo von Ehepaaren mit einem neugeborenen Kind (Abbildung 5) ist strukturell ähnlich dem einer Alleinerziehenden mit einem solchen Kind. Allerdings wird das Bundeserziehungsgeld unabhängig von der Arbeitszeit des erwerbstätigen Ehepartners an den nicht-erwerbstätigen Partner stets in voller Höhe (600 DM monatlich) gezahlt. Der Wegfall des Bundeserziehungsgeldes aufgrund der Einkommensprüfung liegt außerhalb des dargestellten Bereichs. Das Niveau des Haushaltsnettoeinkommens ist höher als bei der genannten Alleinerziehenden: Im unteren Lohnbereich ist der höhere Sozialhilfebedarf wirksam, im oberen Lohnbereich wird das Bundeserziehungsgeld gezahlt und aufgrund des einkommensteuerlichen Ehegattensplittings sind Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag geringer als bei der Alleinerziehenden. Durch den höheren Sozialhilfebedarf reicht der Lohnbereich, in dem durch zusätzlichen Lohn das Haushaltsnettoeinkommen kaum gesteigert werden kann, bis zu etwa 2.650 DM monatlich.
- Die gegenwärtige Situation eines Ehepaars mit einem Kind im Alter von einem Jahr (Abbildung 6) unterscheidet sich von derjenigen eines Ehepaars mit einem neugeborenen Kind lediglich durch die deutlichere Einkommensabhängigkeit des Bundeserziehungsgeldes. Dieses entfällt sukzessive bei einem Bruttolohn zwischen 3.500 DM und 5.600 DM monatlich. Dadurch ist die effektive Grenzbelastung in diesem Bereich mit in der Regel mindestens 70%, teilweise sogar fast 90% deutlich höher als für andere Familientypen.
- Bei einem Ehepaar mit einem Kind im Alter von zwei bis fünf Jahren (Abbildungen 7 und 8) wird im Gegensatz zu Ehepaaren mit einem jüngeren Kind gegenwärtig kein Bundeserziehungsgeld gewährt.
- Die Situationen von Ehepaaren mit zwei Kindern (Abbildungen 9, 10, 11, 12 und 13) unterscheiden sich gegenwärtig untereinander nur im Hinblick auf das Bundeserziehungsgeld. Haben sie ein neugeborenes Kind, so ist (im dargestellten Lohnbereich) ihr Haushaltsnettoeinkommen durchgängig um 600 DM monatlich höher als das Einkommen von Ehepaaren ohne ein Kind, für das Bundeserziehungsgeld bezogen werden kann. Hat das Ehepaar ein Kind im Alter von einem Jahr, so ist aufgrund des Bundeserziehungsgeldes das Haushaltsnettoeinkommen zunächst ebenfalls um 600 DM höher. Bei einem Bruttolohn zwischen 4.000 und 6.050 DM monatlich wird es sukzessive reduziert, so daß hier die effektive Grenzbelastung mit mindestens 75%, teilweise mit bis zu 90% sehr hoch ist.

Strukturell ist die gegenwärtige Situation von Ehepaaren mit zwei Kindern mit derjenigen von Ehepaaren mit einem Kind vergleichbar.

In den Abbildungen 5 bis 13 wird - aufgrund der Konstruktion der Fallbeispiele - von einem Alleinverdiener-Ehepaar ausgegangen. Für Doppelverdiener-Ehepaare ergeben sich gewisse Abweichungen, wobei die genaue Wirkung von der Verteilung des Erwerbseinkommens auf die beiden Partner abhängt:

- Die Beiträge zur Sozialversicherung werden aufgrund der *individuellen* Erwerbseinkommen bemessen. Dies ist relevant für die Geringfügigkeit einer Beschäftigung und bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen:

- Falls der individuelle Bruttolohn die Beitragsbemessungsgrenze zu einzelnen oder allen Zweigen der Sozialversicherung überschreitet, so werden bei weiter steigendem Lohn keine weiteren Beiträge erhoben. Beim Doppelverdiener-Ehepaar sind daher das Haushaltsnettoeinkommen geringer und in einem breiten Lohnbereich die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns höher, falls der gemeinsame Bruttolohn die Beitragsbemessungsgrenze zu einzelnen oder allen Zweigen der Sozialversicherung überschreitet.
- Falls einer der beiden Partner eine geringfügige Beschäftigung (Bruttolohn höchstens 630 DM monatlich) ausübt, sind für den hieraus erzielten Lohn unabhängig von der Höhe des gemeinsamen Erwerbseinkommens keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten. Das Haushaltsnettoeinkommen ist höher und die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns ist geringer als beim Alleinverdiener-Ehepaar. Allerdings ist das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze mit einer sprunghaften Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens verbunden.
- Falls nur einer der beiden Partner in einem Doppelverdiener-Ehepaar eine geringfügige Beschäftigung ausübt, so wird das hieraus erzielte Entgelt durch die Befreiung von der Einkommensbesteuerung begünstigt. Entsprechend ist regelmäßig das Haushaltsnettoeinkommen höher und die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns geringer als beim Alleinverdiener-Ehepaar bei insgesamt gleichem Bruttolohn. Das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze führt auch dadurch regelmäßig zu einer sprunghaften Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens.
- Der einkommensteuerliche Werbungskosten-Pauschbetrag für Arbeitnehmer in Höhe von 2.000 DM jährlich begünstigt jeden Lohnempfänger mit geringeren Werbungskosten. Entsprechend erzielt ein Doppelverdiener-Ehepaar, in denen beide Partner eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, regelmäßig ein höheres Nettoeinkommen. Gleichzeitig wird aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs dadurch regelmäßig die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns geringfügig reduziert.
- Die beschriebenen Änderungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommenssteuer bei Doppelverdiener- im Vergleich zu Alleinverdiener-Ehepaaren bewirken Änderungen auch bei anderen Komponenten des Steuer-Transfer-Systems. Diese sind jedoch regelmäßig gering, beim Wohngeld kann es jedoch (in schmalen Lohnbereichen) zu deutlichen Änderungen kommen.
- Falls beide Ehepartner eine Erwerbstätigkeit von mehr als 19 Stunden wöchentlich ausüben, wird kein Bundeserziehungsgeld gewährt. Daher kann es zu einer deutlichen Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens kommen, wenn die Erwerbstätigkeit des zweiten Partners einen Umfang von 19 Stunden wöchentlich übersteigt. Gleichzeitig entfällt dadurch die einkommensabhängige Minderung des Bundeserziehungsgeldes, so daß hier die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns reduziert wird.

Insgesamt stellen sich Doppelverdiener-Ehepaare tendenziell besser, falls einer der beiden Partner lediglich eine geringfügige Beschäftigung ausübt. Das Gegenteil gilt, falls beide Partner eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und ihr gemeinsamer Bruttolohn die Beitragsbemessungsgrenze zu einem Zweig der Sozialversicherung übersteigt.

3.2.2 Referenzvariante

Beim Übergang vom Status quo 1999 zur Referenzvariante wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur Familienbesteuerung (2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91) entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion umgesetzt (vgl. Kapitel 2): Der einkommensteuerliche Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende und die ergänzende einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten entfallen zugunsten erhöhter einkommensteuerlicher Kinderfreibeträge. Die Wirkungen dieses Übergangs unterscheiden sich zwischen Alleinerziehenden und Ehepaaren mit Kindern:

- Bei den Ehepaaren (Abbildungen 5 bis 13) vermindern die erhöhten Kinderfreibeträge die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage und damit auch die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag. Das gezahlte Kindergeld wird - soweit es nicht zur rechnerischen Einkommensteuerfreistellung der Kinderexistenzminima erforderlich ist - auf die einkommensteuerliche Entlastung angerechnet. Im Ergebnis nimmt - wie aus den Abbildungen ersichtlich - die Entlastung aufgrund erhöhter Kinderfreibeträge mit zunehmendem Bruttolohn zu.
- Bei den Alleinerziehenden (Abbildungen 1 bis 4) tritt grundsätzlich die gleiche Wirkung wie bei den Ehepaaren mit Kindern auf. Gleichzeitig werden sie jedoch durch den Wegfall von Haushaltsfreibetrag und ergänzender einkommensteuerlicher Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten belastet. Diese „Umwandlung“ von Freibeträgen kompensiert sich bei Alleinerziehenden mit einem Kind mit hohem Einkommen. Bei geringeren Einkommen ist sie jedoch nachteilig für die Alleinerziehenden, weil die Erhöhung des Kinderfreibetrages nun - anders als die entfallenden Abzugsbeträge - mit dem (unveränderten) Kindergeld verrechnet wird, soweit es zuvor nicht ausschließlich als Äquivalent einer steuerlichen Freistellung der Kinderexistenzminima diente. Im Ergebnis tritt eine steuerliche Belastung der Alleinerziehenden ein, die mit zunehmendem Bruttolohn abnimmt.

Bei den in den Abbildungen nicht explizit berücksichtigten Doppelverdiener-Ehepaaren ergeben sich durch den Übergang vom Status quo zur Referenzvariante grundsätzlich ähnliche Änderungen wie bei den dargestellten Alleinverdiener-Ehepaaren.

Die effektiven Grenzbelastungen werden durch den Übergang vom Status quo 1999 zur Referenzvariante nicht nennenswert beeinflusst.

3.2.3 Familiengeldvarianten

Beim Übergang von der Referenzvariante zum Familiengeld werden Kindergeld für Kinder bis zu fünf Jahren und Bundeserziehungsgeld durch ein „Familiengeld“ ersetzt. Je nach Variante beträgt es in den ersten drei oder zwei Lebensjahren 900 DM oder 1.000 DM und in den folgenden Jahren die Hälfte des zuvor gewährten Betrages.

Die bedeutendsten Änderungen durch das Familiengeld treten ein, falls kleine Kinder vorhanden sind, für die das höhere Familiengeld beansprucht werden kann. Durch das

Familiengeld ergeben sich insbesondere folgende Änderungen gegenüber der Referenzvariante:

- Die Reform ist in der Regel für die Betroffenen vorteilhaft. Anderes ergibt sich jedoch für jene Fälle, in denen bislang Bundeserziehungsgeld und aufgrund geringen Erwerbseinkommens gleichzeitig Sozialhilfe beansprucht werden konnte. Hier ist die Reform finanziell nachteilig, denn Bundeserziehungsgeld wird - anders als das Familiengeld - nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Der Nachteil beträgt maximal 600 DM monatlich je Kind, für das bislang Bundeserziehungsgeld beansprucht werden konnte. Dieser Nachteil nimmt jedoch regelmäßig mit zunehmendem Bruttolohn ab, bis er schließlich gänzlich entfällt.
- Die Reform führt für die betroffenen Familien dazu, daß bei geringeren Löhnen als bisher ein Anspruch auf Sozialhilfe entfällt. In dem Lohnbereich, in dem bislang ein solcher Anspruch bestand, sinken die effektiven Grenzbelastungen von 85 bis 100% bei den Alleinerziehenden auf 40 bis 70% und bei den Ehepaaren auf etwa 40%.
- Bei den Alleinerziehenden mit (mindestens) einem Kind im Alter von null oder einem Jahr entfällt die sprunghafte Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens bei Überschreiten einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 Stunden aufgrund des Entzugs des Bundeserziehungsgeldes. Dadurch ist nun bei den betrachteten Fallspielen eine Beschäftigung von mehr als 19 Stunden bis zu 35 Stunden wöchentlich mit einem höheren Nettoeinkommen verbunden als eine Beschäftigung von 19 Stunden wöchentlich.
- Bei Ehepartnern mit einem Kind vom siebten bis zum 24. Lebensmonat, die nicht beide mehr als 19 Stunden erwerbstätig sind, entfällt die sukzessive Minderung des Bundeserziehungsgeldes. Dadurch sinkt im relevanten Lohnbereich die effektive Grenzbelastung von 70 bis 90% auf 40 bis 60%.
- Generell profitieren am meisten diejenigen Eltern von der Reform, die ein Kind in einem Alter haben, für das das höhere Familiengeld gewährt wird, und die bislang für dieses Kind keinen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld hatten. Dabei kann der Anspruch auf Bundeserziehungsgeld gegenwärtig ausgeschlossen sein, weil das Kind zu alt ist (mindestens zwei Jahre), die maßgeblichen Einkommensgrenzen überschritten werden (insbesondere relevant für Kinder ab dem siebten Lebensmonat) oder die mit dem Kind lebenden Elternteile mehr als 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Begünstigt werden also insbesondere
 - Eltern mit (mindestens) einem Kind im Alter von zwei Jahren, falls das höhere Familiengeld für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes gewährt wird,
 - Familien mit (mindestens) einem Kind in den ersten beiden Lebensjahren, in denen beide Elternteile bzw. die Alleinerziehende mehr als 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist, sowie
 - Ehepaare, mit (mindestens) einem Kind vom siebten bis zum 24. Lebensmonat, die einen Bruttolohn von mindestens 4.000 DM monatlich, insbesondere jedoch mindestens etwa 5.500 DM monatlich erzielen.

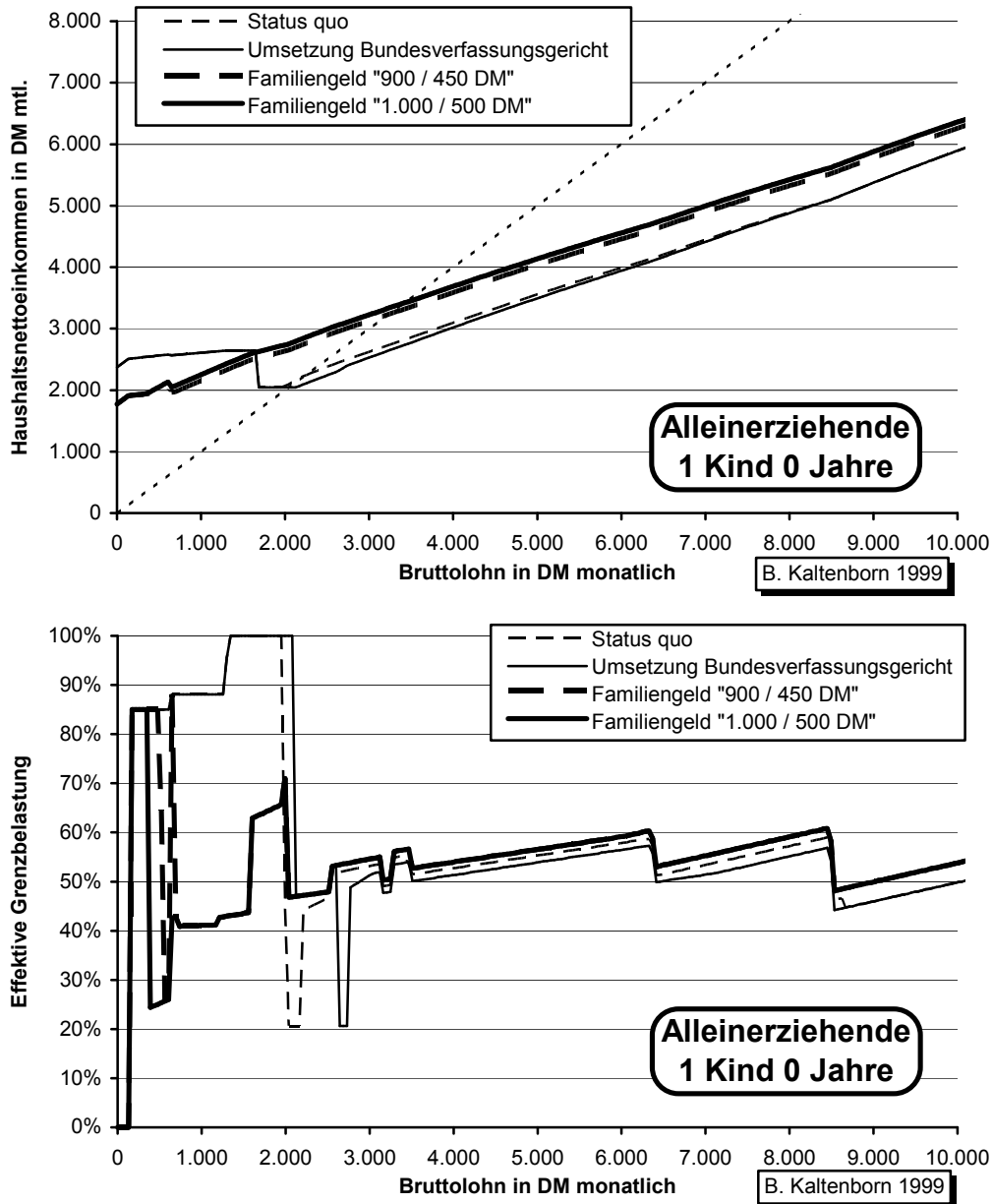
Gleichzeitig sind dies auch jene Familien, bei denen der Lohnbereich, in dem netto staatliche Zahlungen beansprucht werden können, deutlich ausgedehnt wird. Teilweise - insbesondere bei Ehepaaren mit zwei Kindern - wird dieser Lohnbereich um bis zu 2.000 DM monatlich erweitert.

- Die beschriebenen Auswirkungen der Reform stehen im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Wegfall des Bundeserziehungsgeldes und der Differenzierung der Höhe des Familiengeldes nach dem Lebensalter der Kinder. Abgesehen hiervon bewirkt die Verrechnung des Familiengeldes mit dem Kinderfreibetrag eine Verminderung des finanziellen Vorteils durch die Reform mit zunehmendem Bruttolohn. Allerdings ist die Verminderung nicht sehr ausgeprägt. Dies gilt insbesondere für Ehepaare aufgrund des einkommensteuerlichen Ehegattensplittings.

Wie die bisherige Betrachtung der Fallbeispiele gezeigt hat, können sich finanzielle Nachteile für Familien ergeben, die bislang gleichzeitig Sozialhilfe und Bundeserziehungsgeld beanspruchen konnten. Diese Wirkung tritt jedoch nur ein, falls ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht bereits generell ausgeschlossen ist, etwa aufgrund von Vermögen. Derartige Fälle werden im folgenden Abschnitt 3.3 betrachtet. Gleichwohl könnte zur Vermeidung der genannten finanziellen Nachteile durch das Reformkonzept erwogen werden, das Familiengeld (ähnlich wie gegenwärtig das Bundeserziehungsgeld) nicht vollständig auf die Sozialhilfe anzurechnen. Dadurch würde in jenen Situationen, bei denen nach dem ursprünglichen Reformkonzept Sozialhilfe beansprucht werden kann oder aufgrund der Lohnhöhe gerade nicht mehr beansprucht werden kann, das Haushaltsnettoeinkommen höher sein als für das ursprüngliche Reformkonzept. Gleichzeitig würde jener Lohnbereich, in dem die effektive Grenzbelastung des Bruttolohns mindestens 85% beträgt, gegenüber dem ursprünglichen Reformkonzept etwas erweitert werden. Gleichwohl käme es jedoch nicht - wie gegenwärtig aufgrund des Bundeserziehungsgeldes - bei Überschreiten einer bestimmten Arbeitszeit bzw. eines bestimmten Entgelts zu einer Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens.

3.2.4 Abbildungen

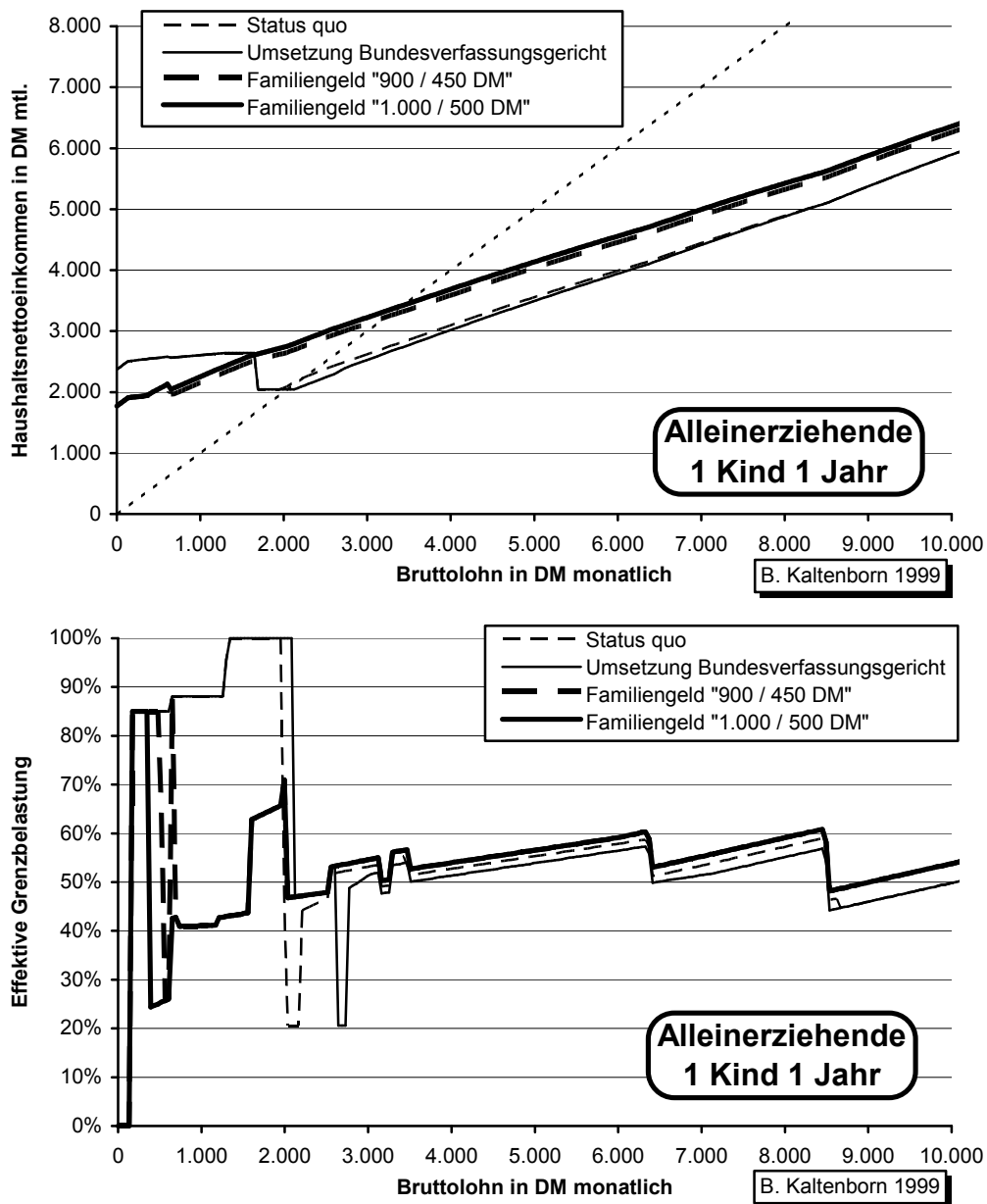
Abbildung 1: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von null Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

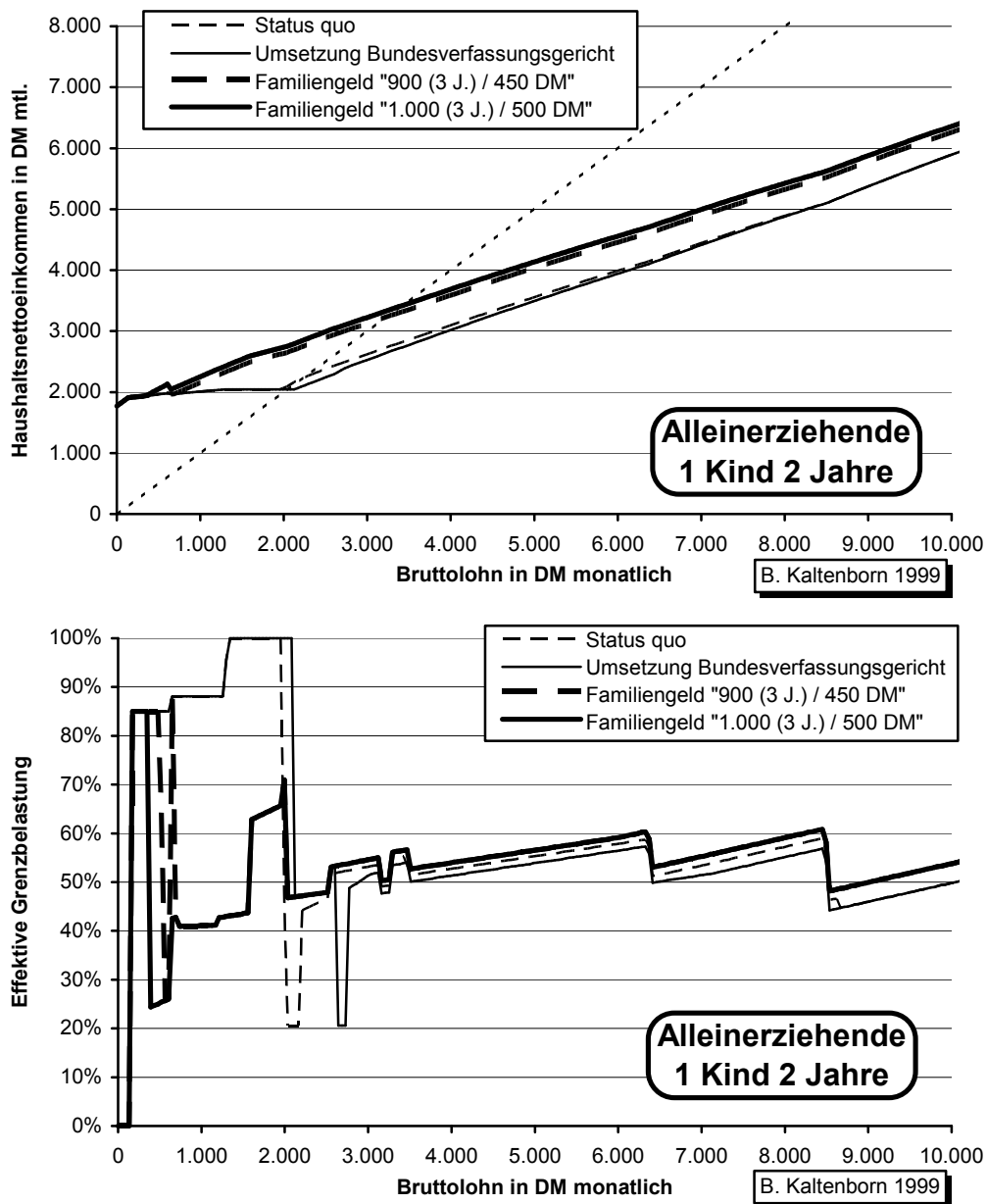
Abbildung 2: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

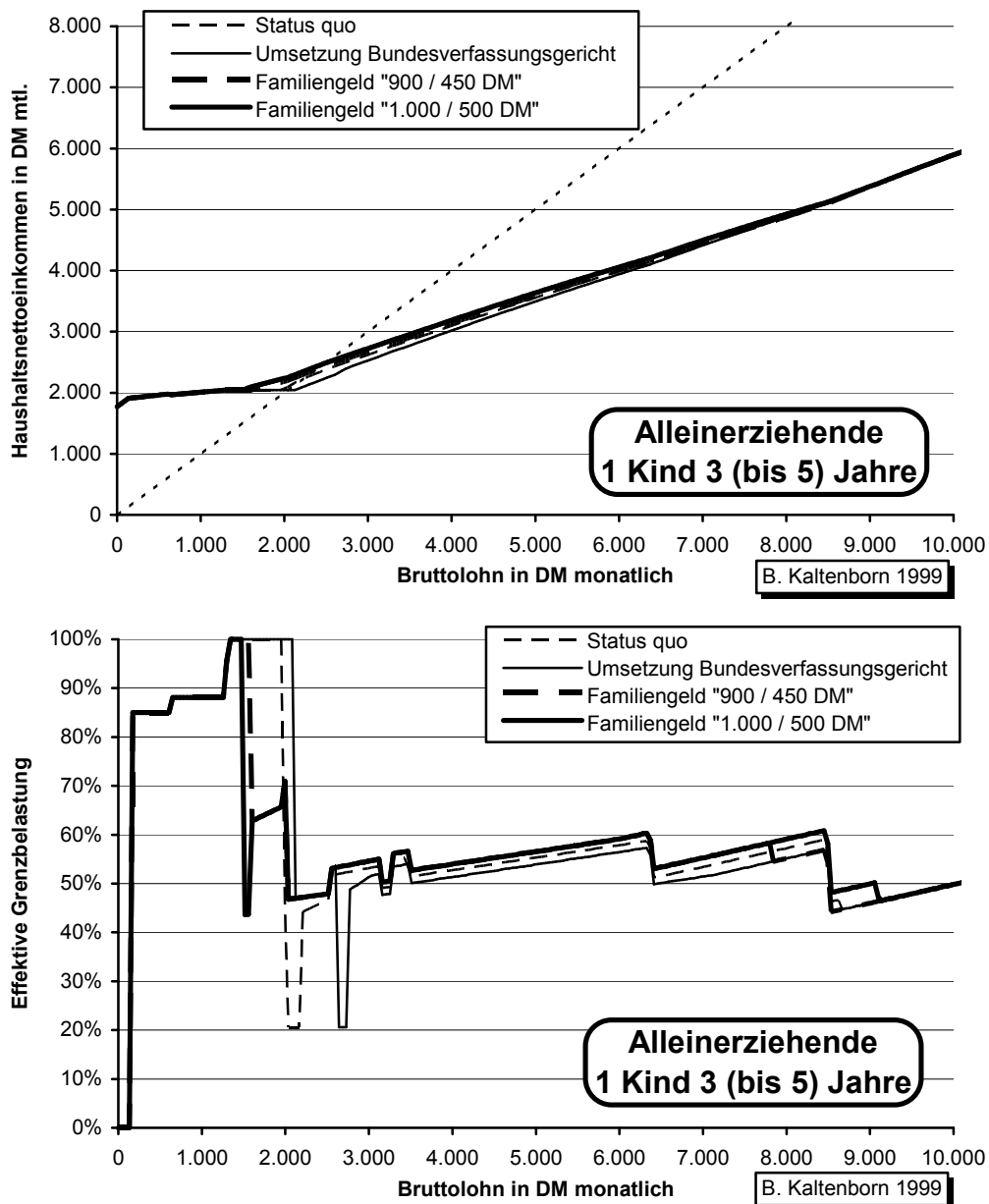
Abbildung 3: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von zwei Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

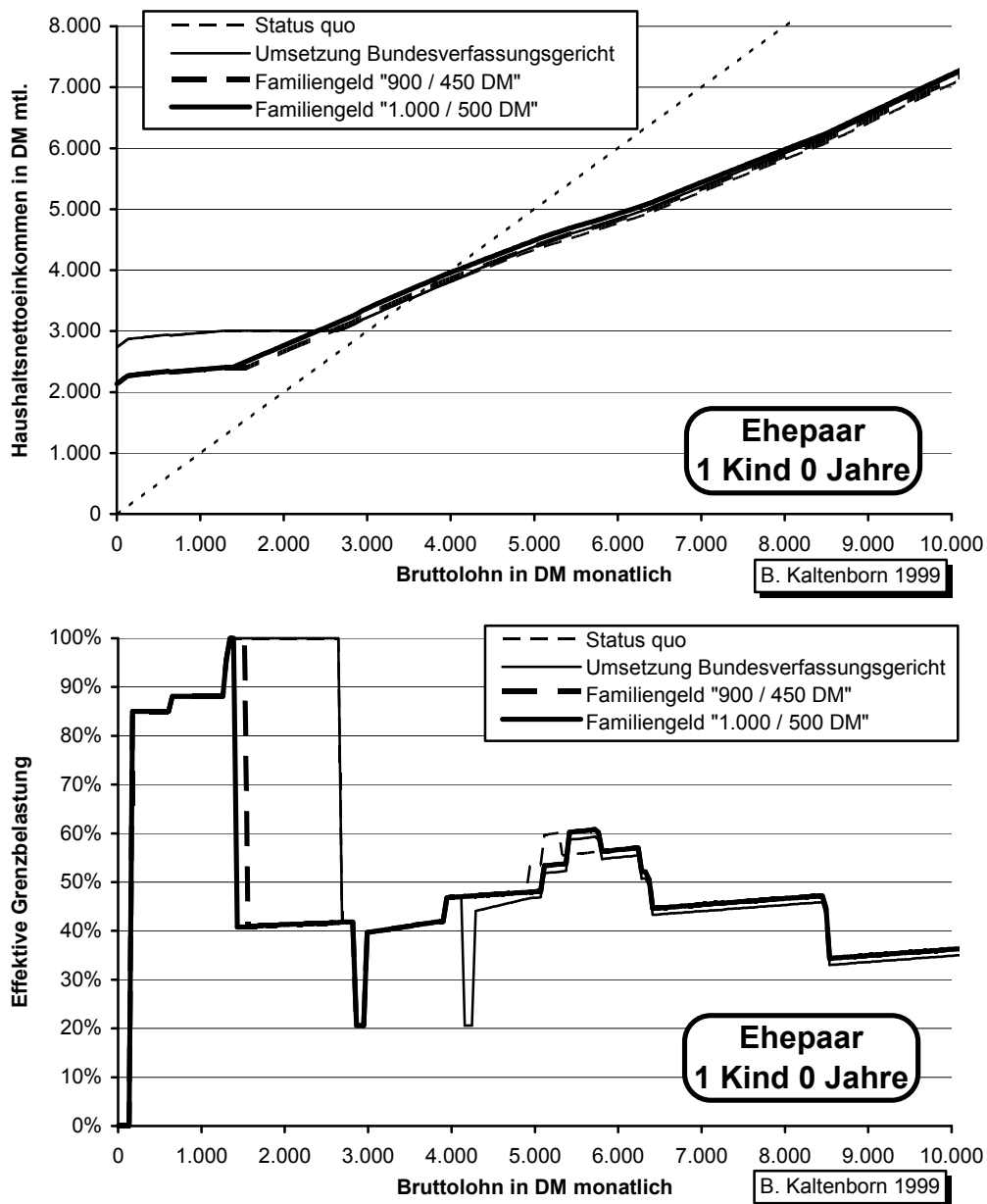
Abbildung 4: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

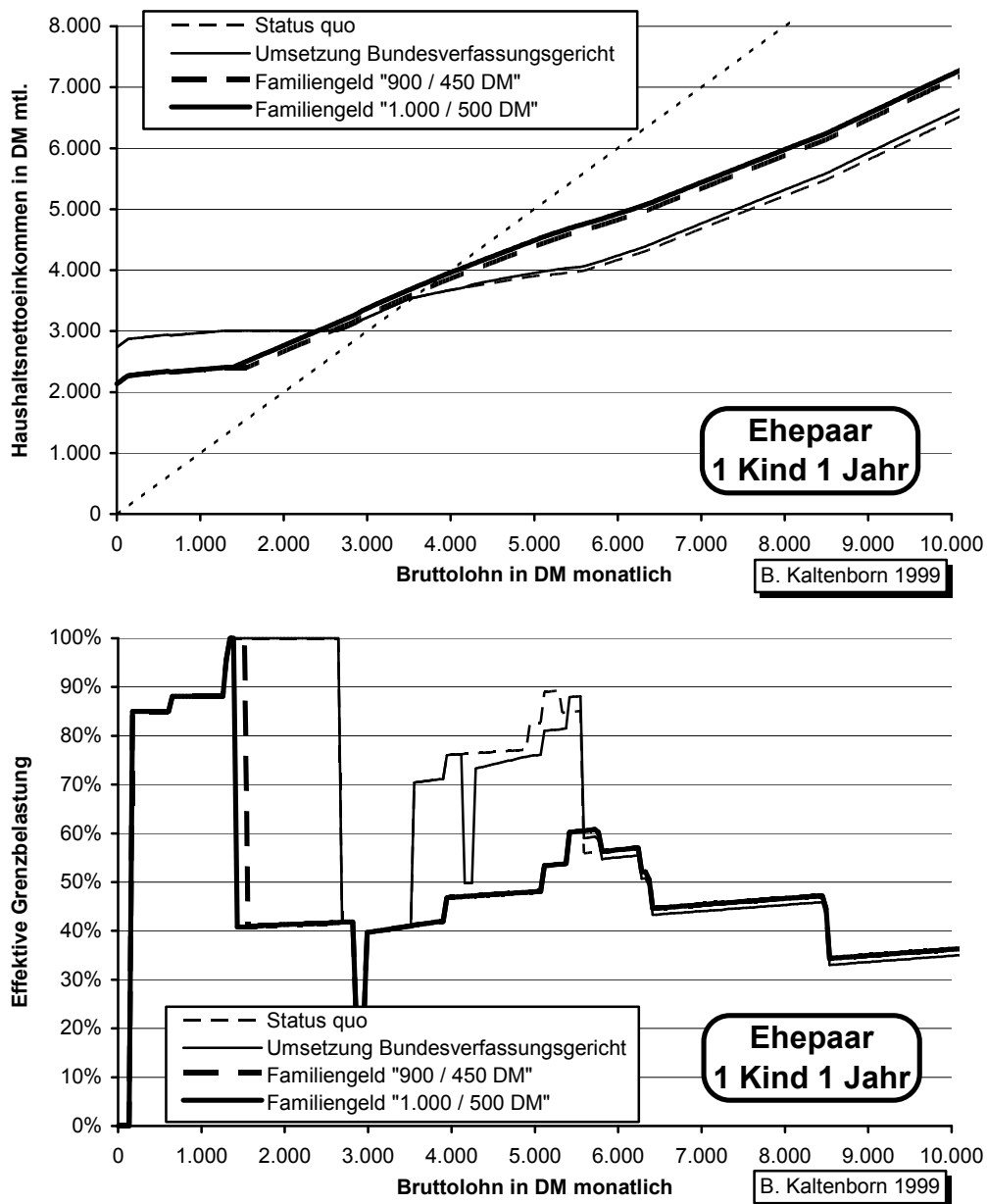
Abbildung 5: Ehepaar mit einem Kind im Alter von null Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

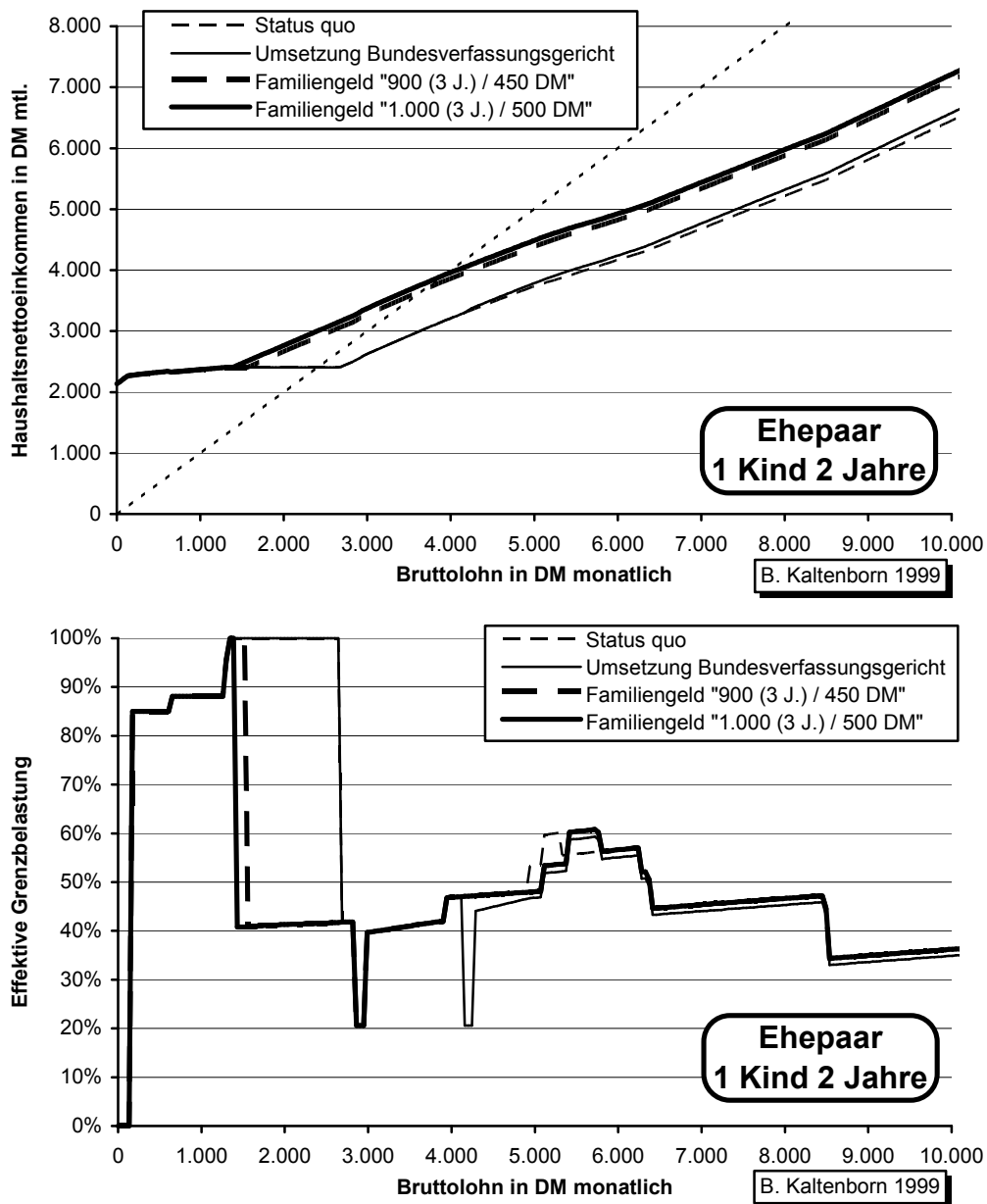
Abbildung 6: Ehepaar mit einem Kind im Alter von einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

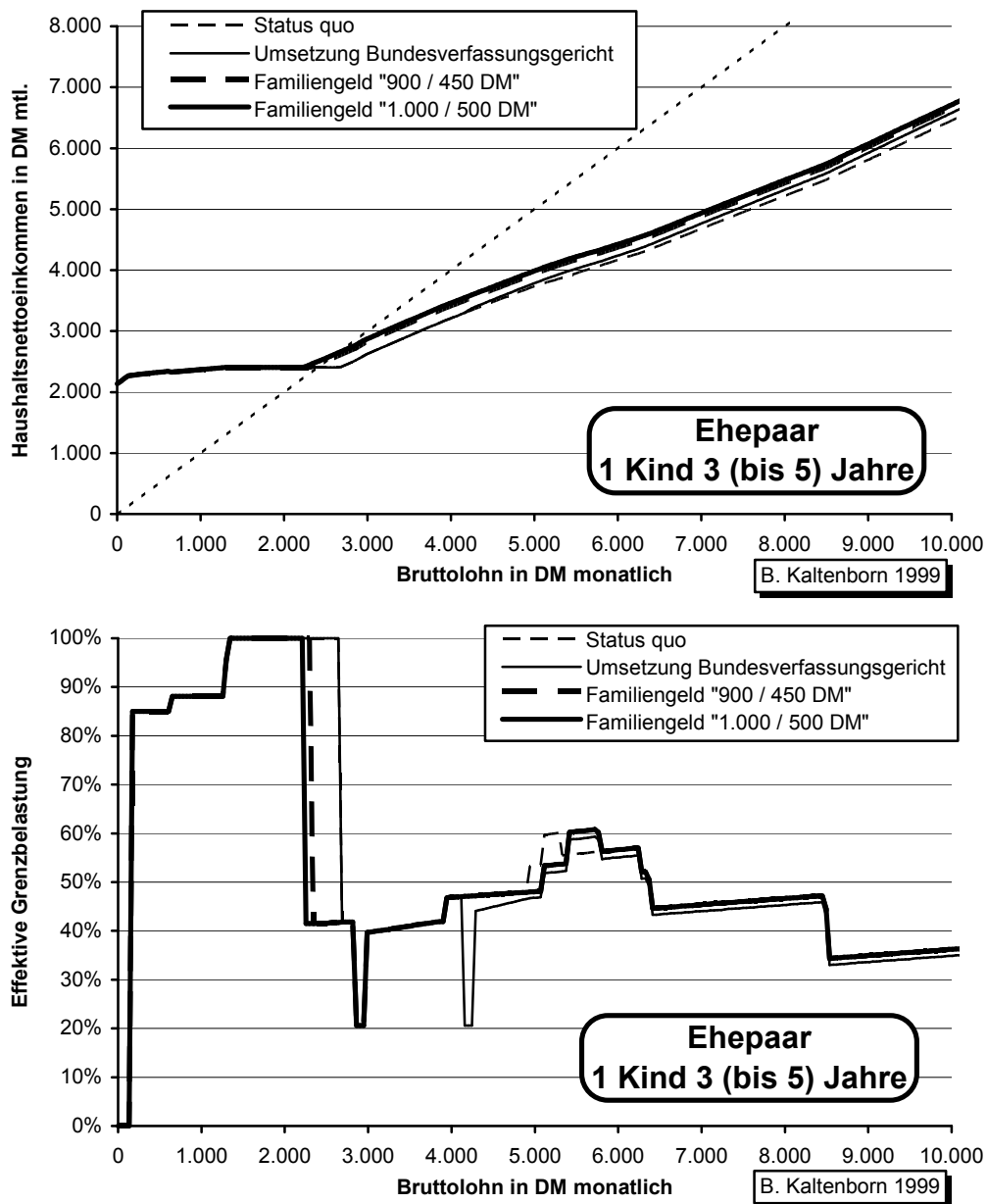
Abbildung 7: Ehepaar mit einem Kind im Alter von zwei Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

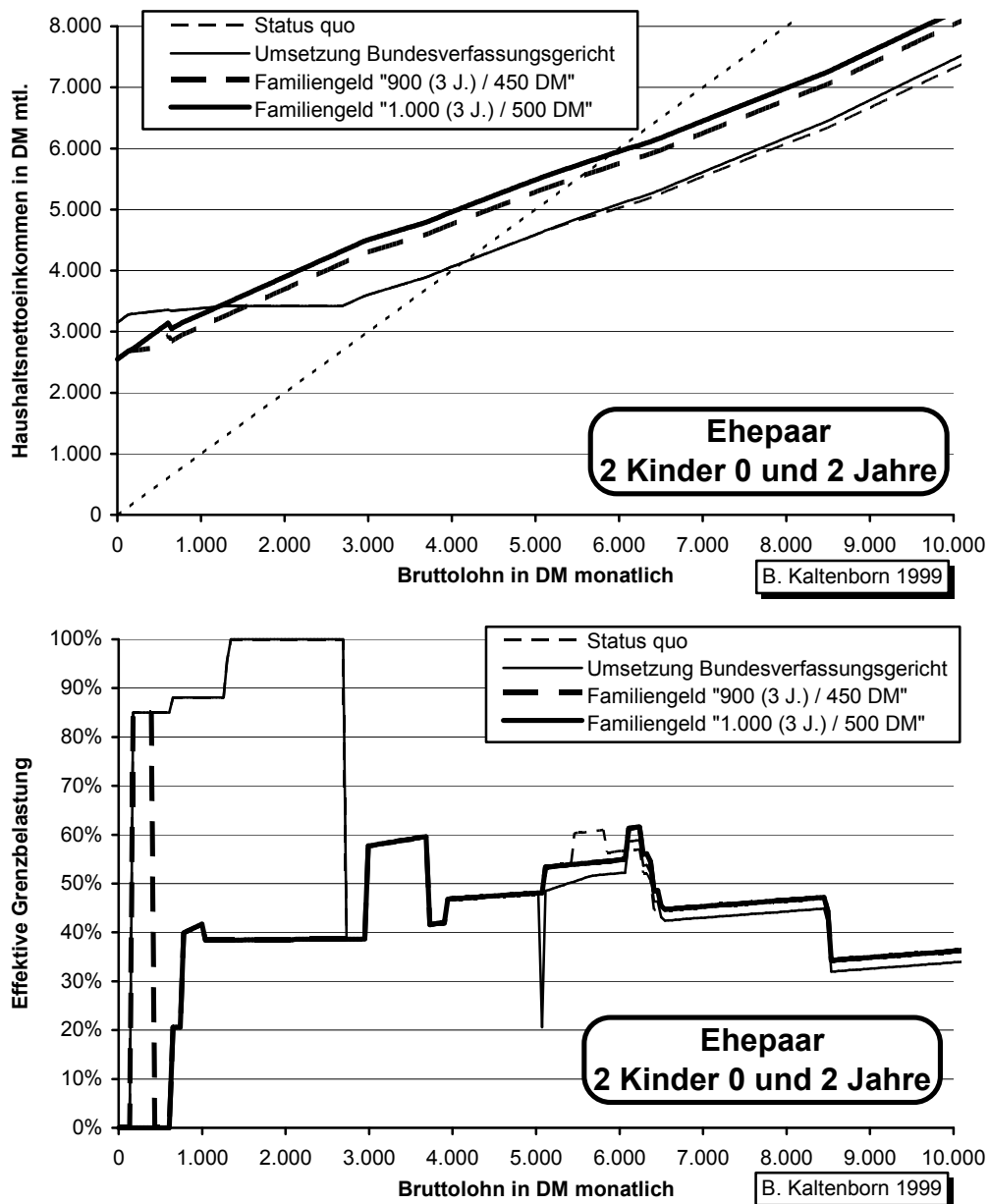
Abbildung 8: Ehepaar mit einem Kind im Alter von drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

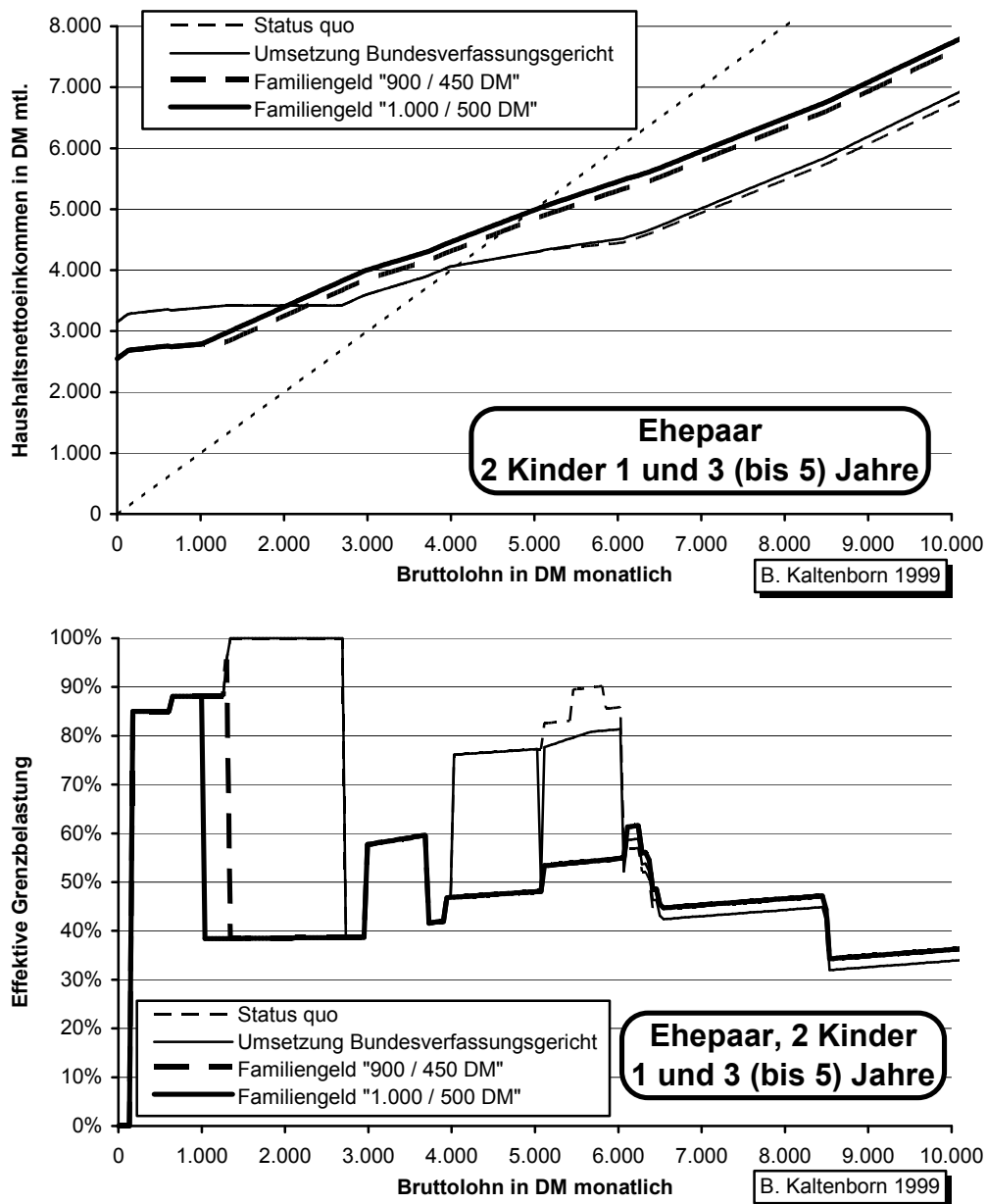
Abbildung 9: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von null und zwei Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

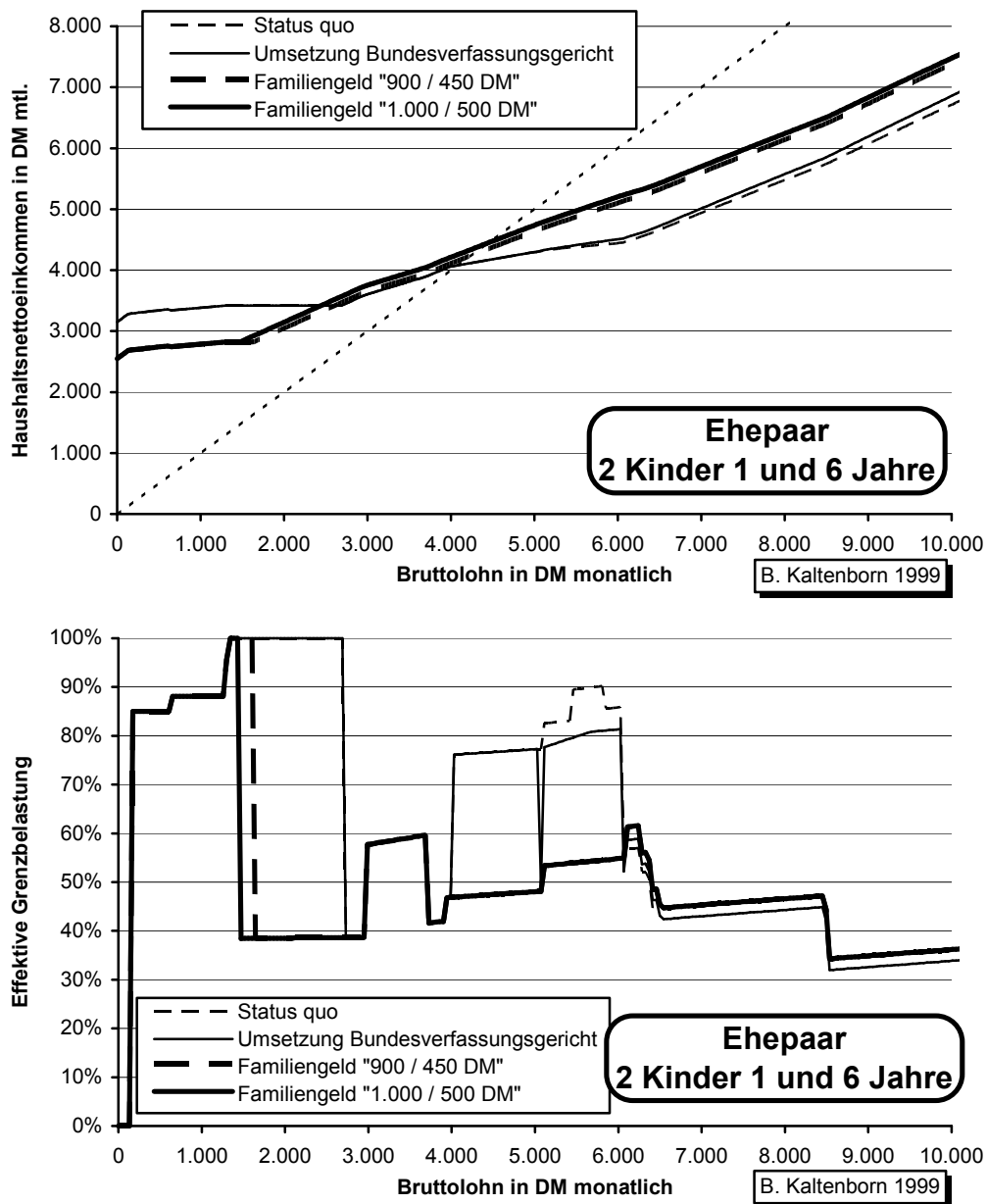
Abbildung 10: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von einem und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

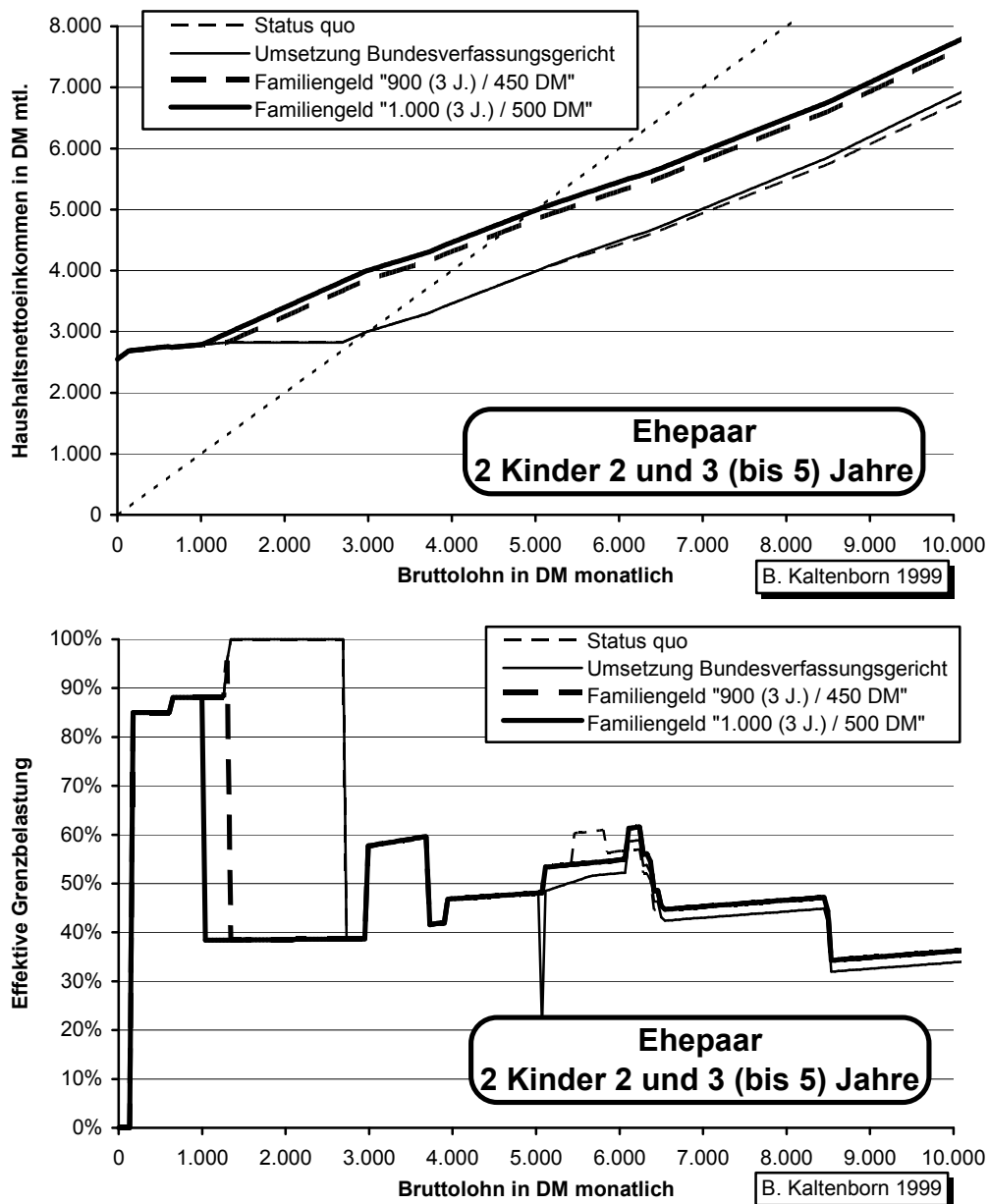
Abbildung 11: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von einem und sechs Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

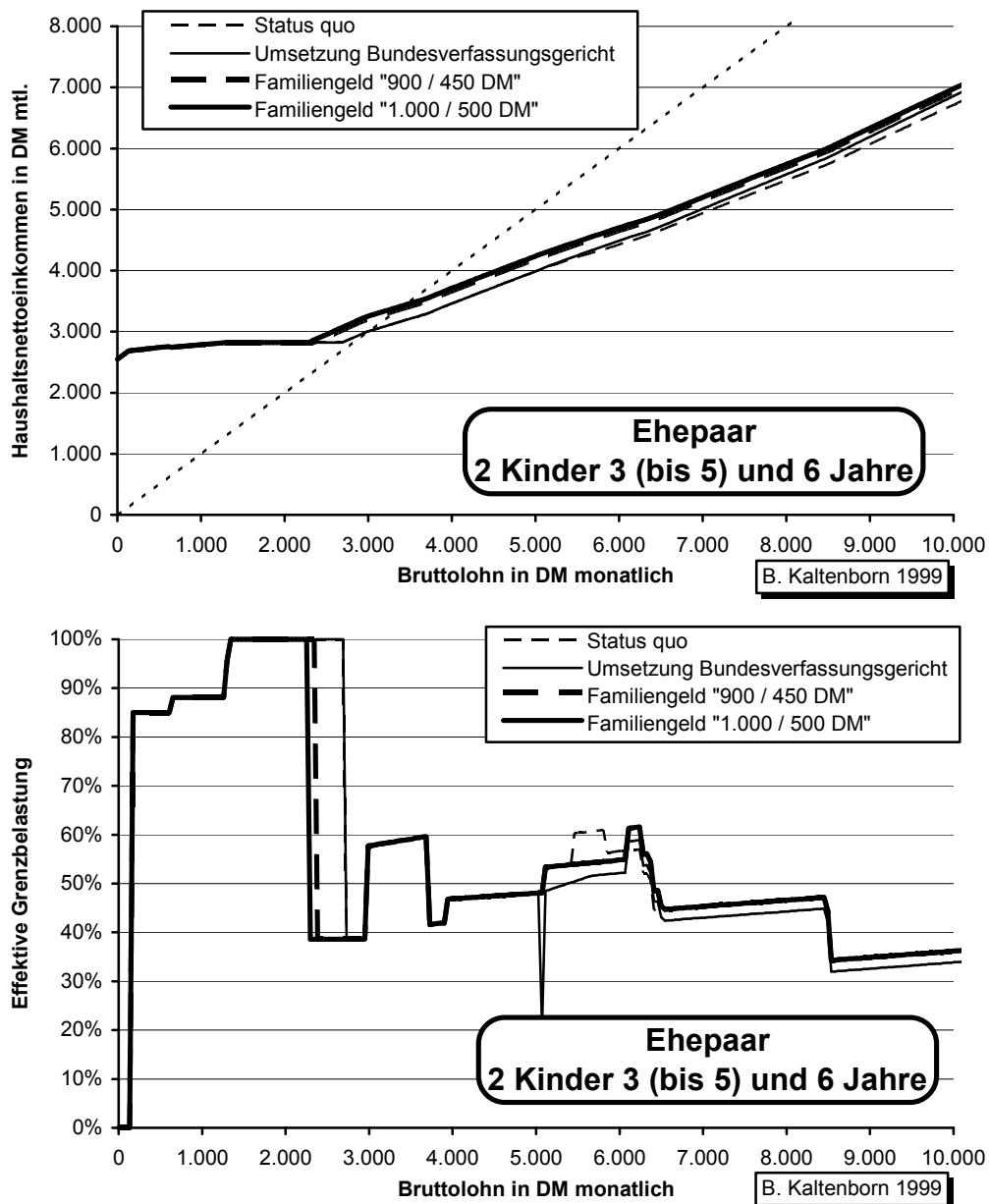
Abbildung 12: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von zwei und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 13: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter drei (bis fünf) und sechs Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen und effektive Grenzbelastung



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

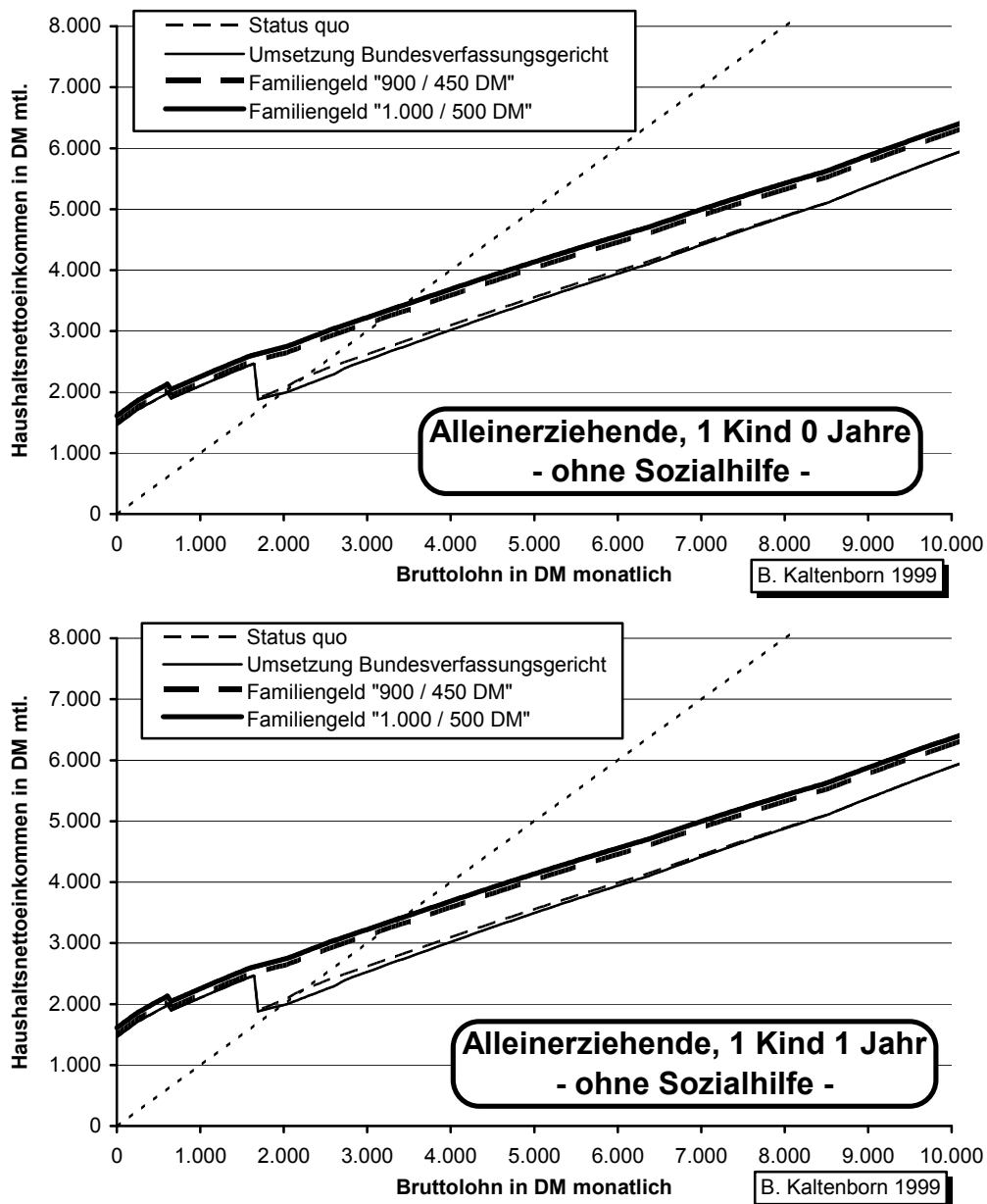
Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

3.3 Haushaltsnettoeinkommen ohne Sozialhilfe bei Variation des Bruttolohns

Im vorherigen Abschnitt 3.2 wurde gezeigt, daß das Familiengeldkonzept zu finanziellen Nachteilen für Familien führen kann, die bislang gleichzeitig Anspruch auf Bundeserziehungsgeld und - aufgrund geringen Erwerbseinkommens - auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) haben. Hier werden daher die Familientypen erneut betrachtet, jedoch unter Ausschluß der Sozialhilfe. Ursache für einen fehlenden Sozialhilfeanspruch kann insbesondere die Existenz von Vermögen sein (vgl. § 88 Bundessozialhilfegesetz und Verordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 Bundessozialhilfegesetz). So schließt etwa ein Auto, das nicht für eine Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist, einen Anspruch auf Sozialhilfe aus. Das gleiche gilt für Geldvermögen, sofern es das geschützte Barvermögen übersteigt. Für einen Alleinstehenden beträgt dieses geschützte Barvermögen 2.500 DM, für ein Ehepaar mit zwei Kindern 4.700 DM. Es liegen jedoch keine Angaben über die Zahl der Fälle vor, in denen nicht die Höhe des Einkommens, jedoch das Vermögen einen Anspruch auf Sozialhilfe ausschließt. Gleichwohl ist angesichts der skizzierten restriktiven Vermögensanrechnung davon auszugehen, daß in einer Vielzahl von Fällen Vermögen einen Anspruch auf Sozialhilfe ausschließt.

In den folgenden Abbildungen 14 bis 20 werden nicht nur die besonders interessierenden Familientypen dargestellt, die gegenwärtig grundsätzlich einen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld haben, sondern wiederum alle zuvor berücksichtigten Familientypen. Wie die Abbildungen 14 bis 20 zeigen, ergibt sich ohne Sozialhilfeanspruch durchgehend aus allen Reformvarianten für alle betrachteten Familientypen ein finanzieller Vorteil. Dies gilt entsprechend auch für die nicht dargestellten Doppelverdiener-Ehepaare.

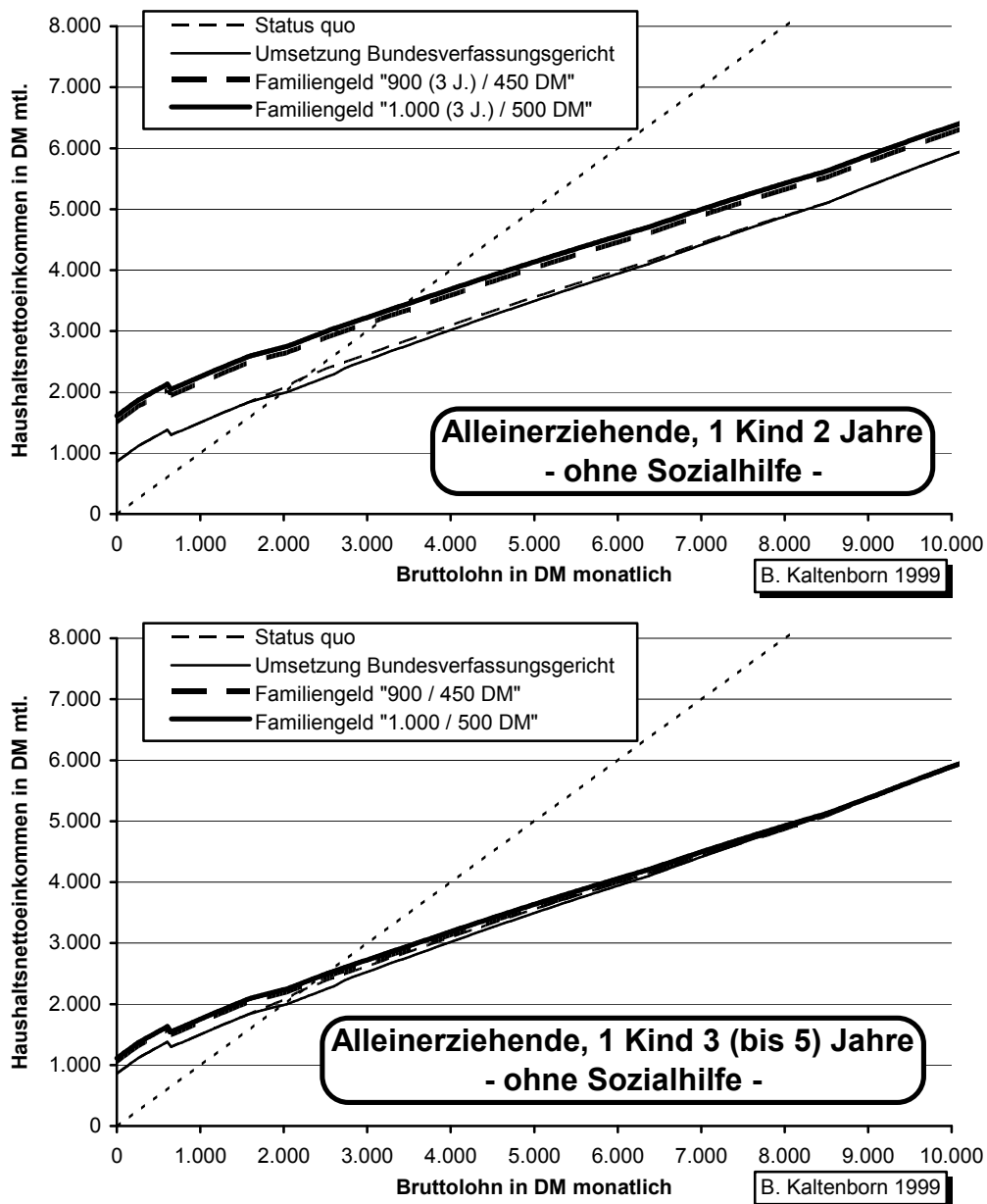
Abbildung 14: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von null bzw. einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe)



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

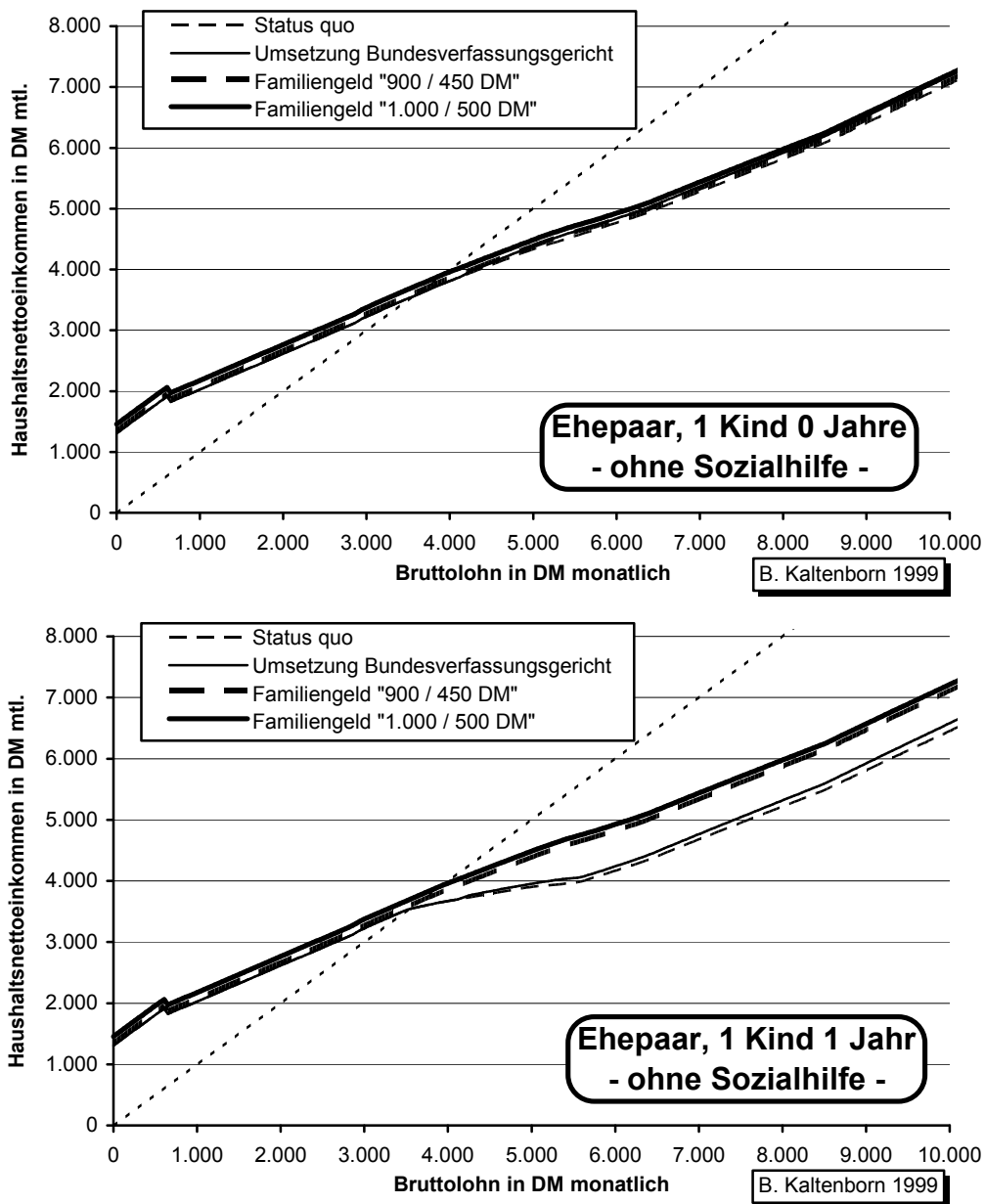
Abbildung 15: Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von zwei bzw. drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe)



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

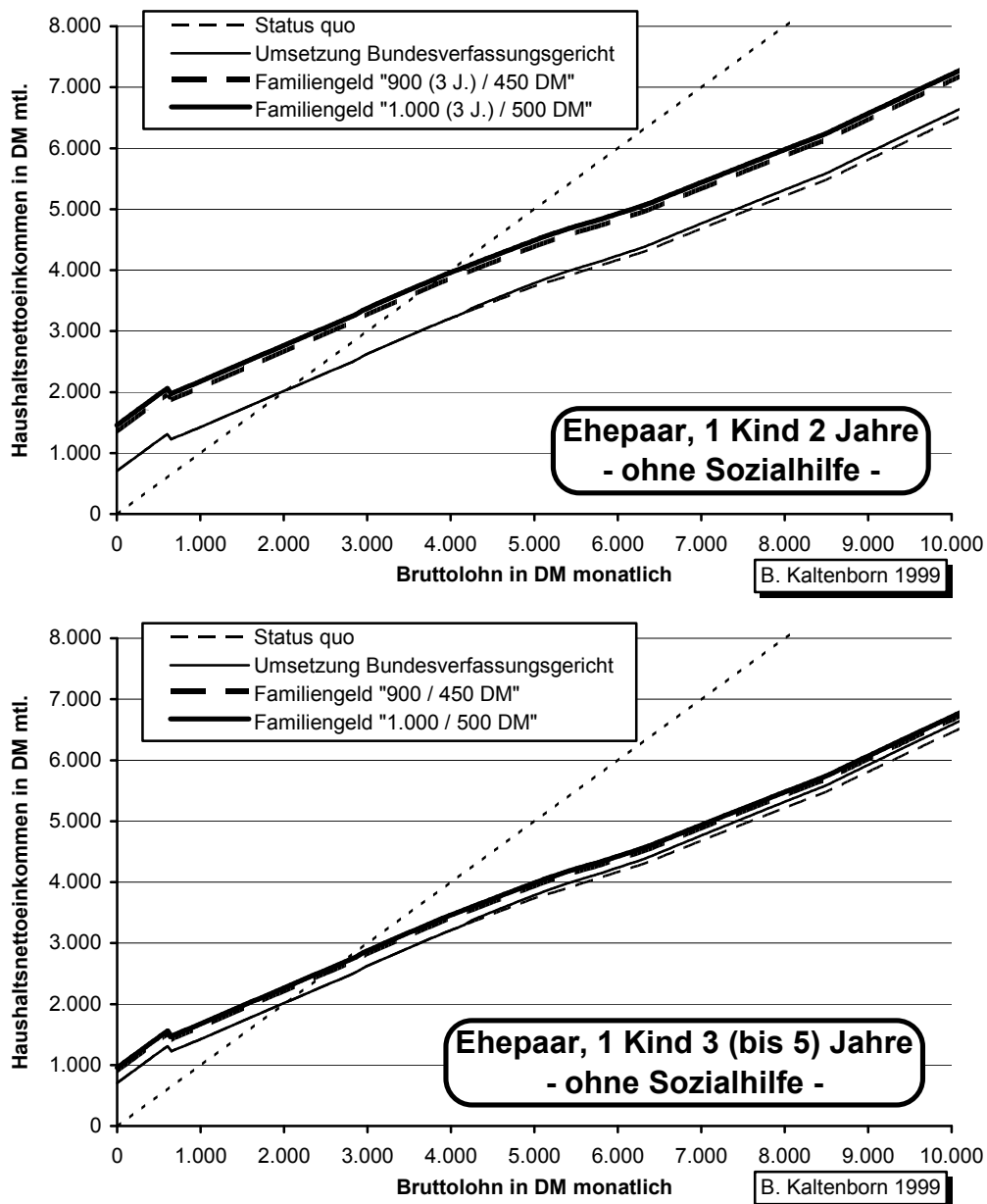
Abbildung 16: Ehepaar mit einem Kind im Alter von null bzw. einem Jahr in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe)



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

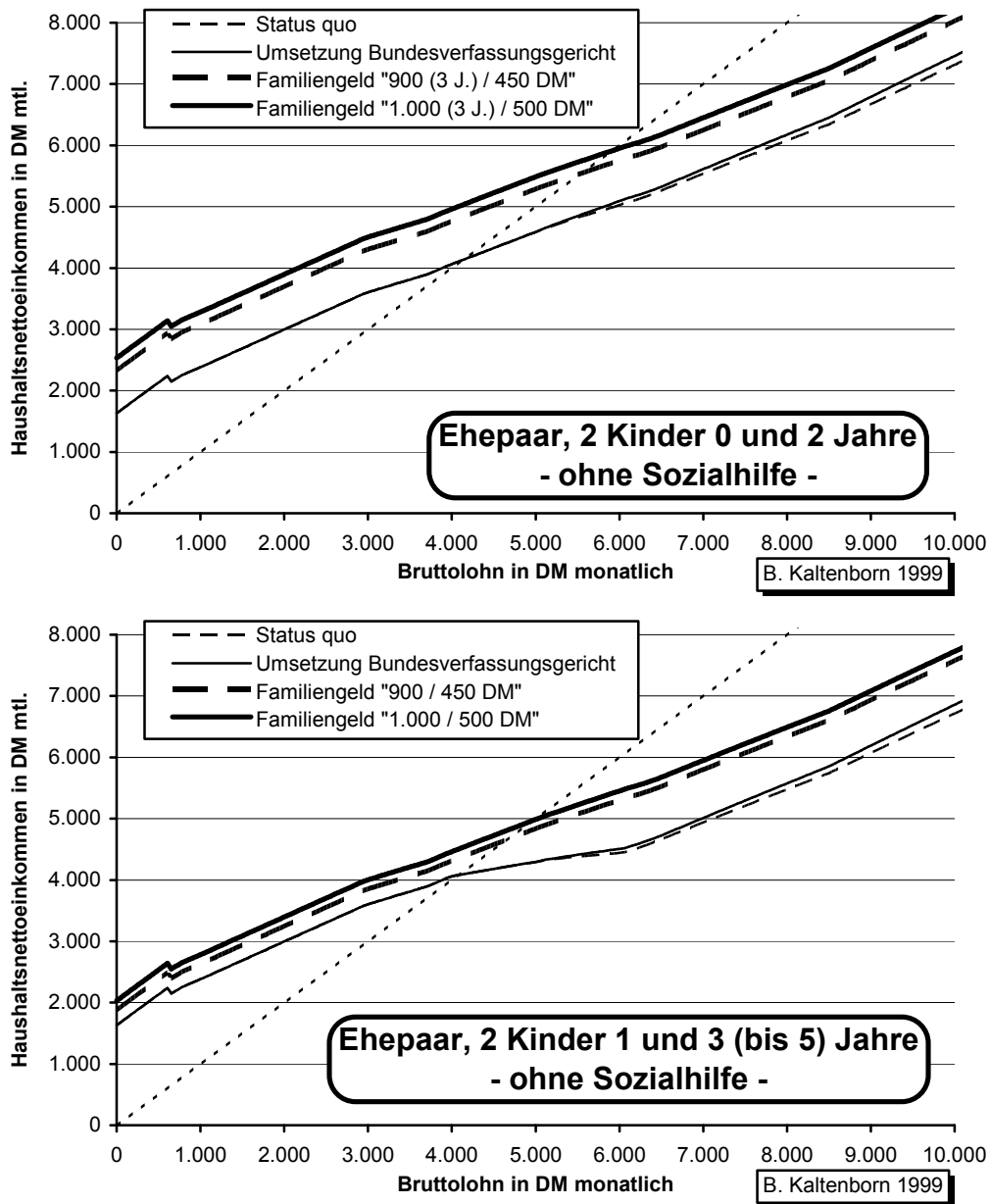
Abbildung 17: Ehepaar mit einem Kind im Alter von zwei bzw. drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe)



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

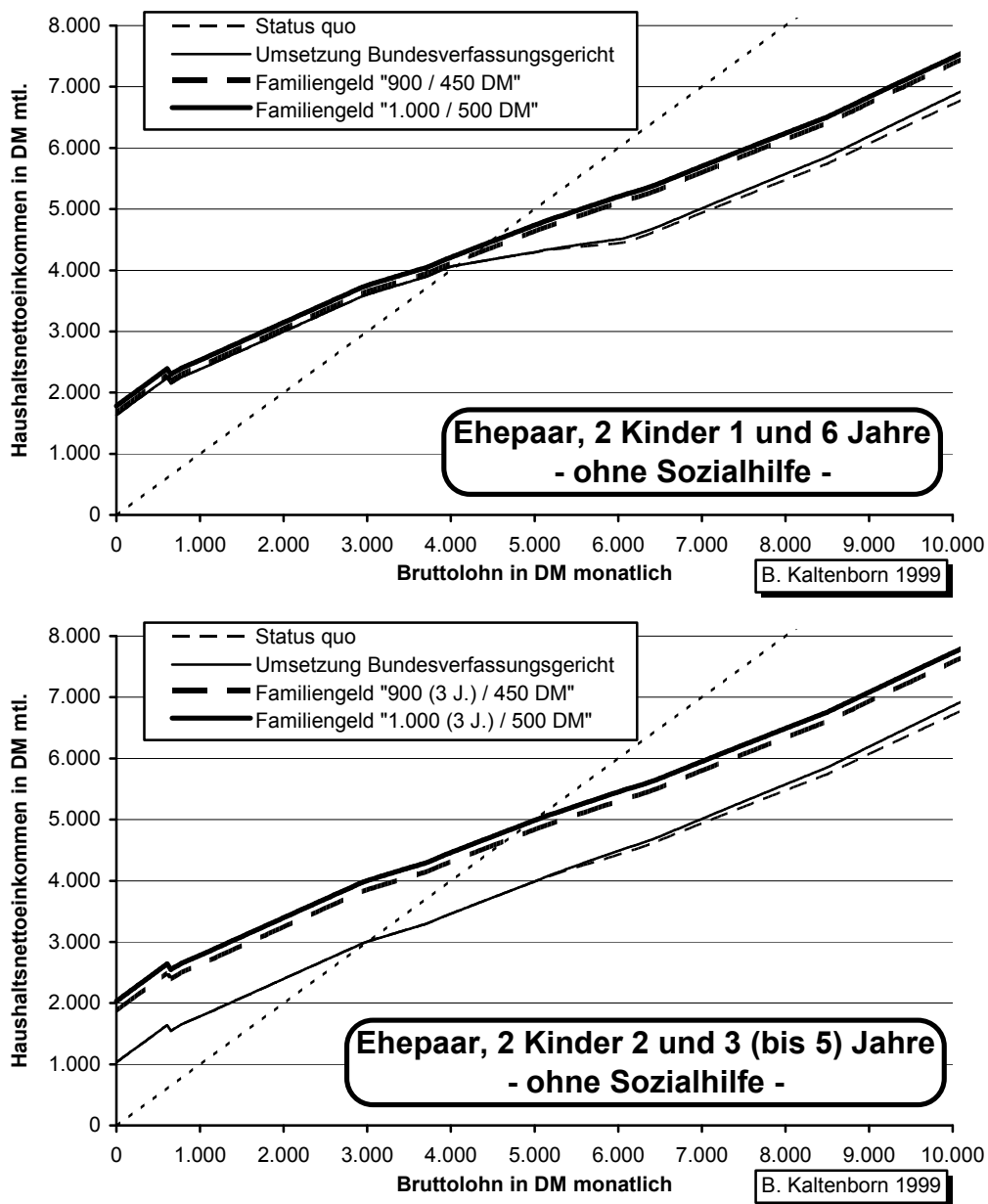
Abbildung 18: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von null und zwei bzw. einem und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe)



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

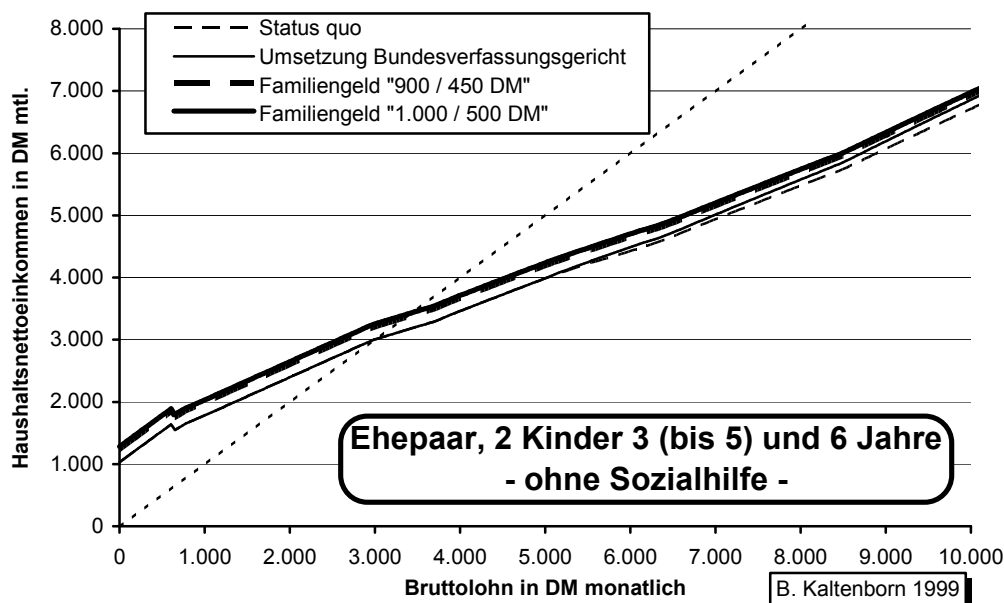
Abbildung 19: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter von einem und sechs bzw. zwei und drei (bis fünf) Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe)



Anmerkung: Familiengeldvarianten nach ihrer vollen Wirksamkeit (mindestens sechs Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

Abbildung 20: Ehepaar mit zwei Kindern im Alter drei (bis fünf) und sechs Jahren in Westdeutschland im April 1999: Haushaltsnettoeinkommen (ohne Sozialhilfe)



Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Simulationsmodell SIMTRANS.

3.4 Zusammenfassung

Die Illustration der Auswirkungen verschiedener Varianten eines Familiengeldes anhand von Fallbeispielen in den beiden vorherigen Abschnitten 3.2 und 3.3 hat einige zentrale Resultate hervorgebracht:

- Die Reform ist in der Regel für die Betroffenen vorteilhaft. Anderes ergibt sich jedoch für jene Fälle, in denen bislang Bundeserziehungsgeld und aufgrund geringen Erwerbseinkommens gleichzeitig Sozialhilfe beansprucht werden konnte.
- Das Familiengeld bewirkt in bestimmten Einkommensbereichen eine deutliche Senkung der effektiven Grenzbelastung, die bislang hauptsächlich durch den sukzessiven Entzug von Sozialhilfe und Bundeserziehungsgeld verursacht wird.
- Am meisten profitieren Eltern von der Reform, die ein Kind in einem Alter haben, für das das höhere Familiengeld gewährt wird, und die bislang für dieses Kind keinen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld hatten. Gleichzeitig sind dies auch jene Familien, bei denen der Lohnbereich, in dem per Saldo staatliche Zahlungen beansprucht werden können, deutlich ausgedehnt wird.
- Im übrigen bewirkt die Verrechnung des Familiengeldes mit dem Kinderfreibetrag eine Verminderung des finanziellen Vorteils durch die Reform mit zunehmendem Bruttolohn.

4 Einführungskosten

Die mit den Reformvarianten verbundenen Einführungskosten sind jener Finanzbedarf, der ohne Verhaltensänderungen (kurzfristig) entsteht. Mittel- bis langfristig ist aufgrund des Reformkonzepts mit Verhaltensänderungen und damit mit einem anderen Finanzbedarf zu rechnen. Relevant sind insbesondere die (geringen) Wirkungen auf das Arbeitsangebot, die Gegenstand von Kapitel 5 sind. Weitere Anpassungen, etwa bei der Fertilität, sind ebenfalls möglich, werden jedoch im weiteren vernachlässigt.

Zunächst werden in Abschnitt 4.1 die Einführungskosten der Referenzvariante vorgestellt, bevor in Abschnitt 4.2 auf den Finanzbedarf alternativer Familiengeldvarianten eingegangen wird. Die Prognose der Einführungskosten, deren Methodik in Anhang 3 beschrieben ist, basiert auf den anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) (vgl. dazu Anhang 1) und dem Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems (vgl. Anhang 2) von KALTENBORN.

4.1 Referenzvariante

Die Referenzvariante sieht zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Familienbesteuerung vom 10. November 1998 (2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91) entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegenüber dem Status quo eine Erhöhung der einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge von gegenwärtig (1999) 6.912 DM jährlich je Kind auf 13.068 DM jährlich für ein Kind zuzüglich 9.720 DM jährlich für jedes weitere Kind vor. Außerdem entfällt der einkommensteuerliche Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.616 DM jährlich für Alleinerziehende. Das gleiche gilt für die ergänzende Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage insbesondere bei Alleinerziehenden.

Da die verwendete Datengrundlage, die anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP), sich auf das Jahr 1996 bezieht, wurden die maßgeblichen DM-Beträge der untersuchten Varianten von 1999 zunächst auf 1996 zurückgeschrieben. Ergänzend wurden - um einen fairen Vergleich zu gewährleisten - auch jene institutionell vorgegebenen DM-Beträge des Status quo 1999 auf 1996 zurückgeschrieben, die für die Referenzvariante oder die im folgenden untersuchten Varianten eines Familiengeldes unmittelbar relevant sind. Dies betrifft den einkommensteuerlichen Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende, das Bundeserziehungsgeld, das Kindergeld und die Kinderfreibeträge. Die Rückschreibung erfolgt anhand der (prognostizierten) Entwicklung des gesamtdeutschen Volkseinkommens. Ergänzend zu den Ergebnissen der Simulation wurden auch die geschätzten Mehreinnahmen aufgrund des Wegfalls der ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten berücksichtigt. Einzelheiten können dem Anhang 2 entnommen werden.

Darüber hinaus wurden auch die Konsequenzen einer Rückschreibung des Status quo 1999 auf 1996 untersucht. Dies dient als Vergleichswert für die Referenzvariante, die auf Basis des Status quo 1999 und nicht auf Basis des Status quo 1996 umgesetzt wer-

den muß. Zurückgeschrieben wurden wiederum nur jene institutionell festgelegten DM-Beträge, die reformrelevant sind.

Tabelle 2: Einführungskosten der Referenzvariante

Position	Rückschreibung Status quo 1999	Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungs- gericht)
	Mehreinnahmen und Minderausgaben in Mrd. DM jährlich gegenüber dem Status quo 1996	
1996		
Bundeserziehungsgeld	0,6	0,6
Einkommensteuer ^a	-6,6	-11,5 ^b
Solidaritätszuschlag ^c	-0,1	-1,3
Sozialhilfe ^d und Wohngeld	0,6	0,6
insgesamt^e	-5,1	-11,2^f
1999		
insgesamt^e	-5,5	-12,0^{f, g}
^a Einkommensteuer und pauschale Lohnsteuer abzüglich Kindergeld ^b Einschließlich Mehreinnahmen in Höhe von 180 Mio. DM jährlich (1996) aufgrund des Wegfalls der ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten entsprechend einer Schätzung des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend. ^c Einschließlich Solidaritätszuschlag für pauschale Lohnsteuer. ^d Hilfe zum Lebensunterhalt. ^e Enthält auch nicht separat ausgewiesene Komponenten (Arbeitslosengeld und -hilfe, Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG und Unterhaltsvorschuß), die weder einzeln noch gemeinsam einen Betrag von 350 Mio. DM jährlich (1996) überschreiten. ^f Außerdem geht das jährliche Kirchensteueraufkommen um etwa 0,9 Mrd. DM jährlich (1996) zurück. ^g Mehreinnahmen in Höhe von 180 Mio. DM jährlich (1999) aufgrund des Wegfalls der ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten entsprechend einer Schätzung des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend.		

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; Verhaltensänderungen, insbesondere Arbeitsmarkteffekte, werden nicht berücksichtigt.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP, Angaben des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend.

Die Rückschreibung des Status quo 1999 auf 1996 (Tabelle 2) bewirkt insbesondere fiskalische Belastungen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten realen Erhöhung des Kindergeldes für ein und zwei Kinder. Dadurch werden allerdings zugleich Aufwendungen für Wohngeld und Sozialhilfe eingespart. Darüber hinaus wurde seit 1996 das nominale Bundeserziehungsgeld nicht verändert, wodurch es real gesunken ist. Dies hat eine fiskalische Entlastung bewirkt. Hochgerechnet auf 1999 ergeben sich per Saldo fiskalische Belastungen für den Staat in Höhe von etwa 5,5 Mrd. DM jährlich.

Bei der Referenzvariante (Tabelle 2) führt die Erhöhung der Kinderfreibeträge zu fiskalischen Belastungen. Gleichzeitig werden durch den Wegfall des Haushaltsfreibetrages und der ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten Einsparungen erzielt. Per Saldo ergeben sich hieraus im Bereich der Einkommensteuer gegenüber dem Status quo 1996 Belastungen in Höhe von 11,5 Mrd. DM jährlich (1996) und gegenüber dem Status quo 1999 in Höhe von 5,3 Mrd. DM jährlich (1996). Durch das verminderte Einkommensteueraufkommen wird auch der hiervon abhängige Solidaritätszuschlag vermindert, und zwar um 1,3 Mrd. DM jährlich (1996). Das gleiche gilt für das Kirchensteueraufkommen, das um 0,9 Mrd. DM jährlich (1996) zurückgeht. Bei Bundeserziehungsgeld sowie bei Wohngeld und Sozialhilfe ergeben sich gegenüber dem Status quo 1999 keine relevanten Änderungen. Insgesamt ist die Referenzvariante gegenüber dem Status quo 1996 mit einer zusätzlichen fiskalischen Belastung in Höhe von 12,0 Mrd. DM jährlich (1999) verbunden. Gegenüber dem Status quo 1999, für den ein zusätzlicher Finanzbedarf von 5,5 Mrd. DM jährlich (1999) prognostiziert wurde, ergibt sich somit eine Belastung in Höhe von 6,5 Mrd. DM jährlich (1999).

4.2 Familiengeldvarianten

Ausgehend von der Referenzvariante, deren Finanzbedarf im vorangegangenen Abschnitt gegenüber dem Status quo 1999 auf 6,5 Mrd. DM jährlich (1999) beziffert wurde, werden die zusätzlichen Einführungskosten der Familiengeldvarianten betrachtet. Gegenüber der Referenzvariante sehen die Familiengeldvarianten die Ablösung des Bundeserziehungsgeldes und des Kindergeldes für Kinder bis fünf Jahre durch ein „Familiengeld“ vor. Darüber hinaus wird auch die Ablösung der Landeserziehungsgelder angestrebt. Die Höhe des Familiengeldes unterscheidet sich je nach Variante.

Die unmittelbaren Einführungskosten resultieren zunächst aus den gegenüber dem gegenwärtigen Kindergeld erhöhten Leistungen des Familiengeldes. Diese werden mit dem Vorteil aus den - bereits durch die Referenzvariante erhöhten - Kinderfreibeträgen verrechnet. Dadurch wird der zusätzliche Finanzbedarf beschränkt. Darüber hinaus ergeben sich Einsparungen bei Wohngeld und Sozialhilfe. Auch durch die Ablösung des Bundeserziehungsgeldes und die angestrebte Ablösung der Landeserziehungsgelder⁶, die

⁶ Für 1996 wurden die Ausgaben für 1997 (501 Mio. DM) (LEIPERT und OPIELKA [1998]), für 1999 die Haushaltsansätze für 1999 (659 Mio. DM) (Angaben der entsprechenden Landessozialministerien) berücksichtigt. Landeserziehungsgelder werden von Baden-Württemberg (1997: 114 Mio. DM, 1999: 138 Mio. DM), Bayern (1997: 226 Mio. DM, 1999: 338 Mio. DM), Mecklenburg-Vorpommern

im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld sechs oder zwölf Monate gewährt werden, ergeben sich fiskalische Entlastungen.

Nachdem im folgenden Unterabschnitt 4.2.1 auf die Zusammensetzung der Einführungskosten eingegangen wird, werden sie anschließend in Unterabschnitt 4.2.2 zusammengefaßt.

4.2.1 Zusammensetzung der Einführungskosten

Die Zusammensetzung der prognostizierten Einführungskosten kann den Tabellen 3, 4, 5 und 6 entnommen werden:

- Mindestens zwei Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr bzw. unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr ergeben sich aufgrund des Wegfalls des Bundeserziehungsgeldes Einsparungen in Höhe von 6,2 Mrd. DM jährlich (1996).
- Mindestens drei Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr bzw. unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr ergeben sich durch einen etwaigen Wegfall der Landeserziehungsgelder Einsparungen in Höhe von 0,5 Mrd. DM jährlich (1996).
- Die bedeutendsten Unterschiede zwischen den Familiengeldvarianten ergeben sich bei den unmittelbaren Einführungskosten durch die gegenüber dem gegenwärtigen Kindergeld höheren Leistungen des Familiengeldes. Sie betragen je nach Variante nach ihrer vollen Wirksamkeit zwischen 15,1 und 23,2 Mrd. DM jährlich (1996). Bei Einführung ab einem Geburtsjahr ergeben sich insbesondere in den ersten Jahren dauerhaft anfallende zusätzliche Finanzbedarfe, weil für die ersten zwei bzw. drei Lebensjahre ein höheres Familiengeld vorgesehen ist.
- Die Einsparungen bei Wohngeld und Sozialhilfe betragen nach der vollen Wirksamkeit des Familiengeldes je nach Variante zwischen 1,5 und 2,2 Mrd. DM jährlich (1996). Zwei Jahre nach Einführung betragen hier die Einsparungen bereits mindestens 1 Mrd. DM jährlich (1996). Diese Einsparungen resultieren ausschließlich aus der Anrechnung der gegenüber dem bisherigen Kindergeld für die Kinder bis fünf Jahre höheren Leistungen des Familiengeldes auf die Sozialhilfe.

Falls - wie in Unterabschnitt 3.2.3 skizziert - das Familiengeld nicht vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet werden sollte, so ergäben sich geringere Einsparungen bzw. Mehraufwendungen bei der Sozialhilfe. Sofern vom Familiengeld mindestens ein Betrag in Höhe des bislang für die entsprechenden Kinder gewährten Kindergeldes auf die Sozialhilfe angerechnet würde, wären die in den Tabellen 3, 4, 5 und 6 ausgewiesenen Einsparungen bei Sozialhilfe und Wohngeld die Obergrenze für die zusätzlichen Kosten aufgrund einer nur partiellen Anrechnung.

(1997: 42 Mio. DM, 1999: 32 Mio. DM), Thüringen (1997: 85 Mio. DM, 1999: 115 Mio. DM) und Sachsen (1997: 34 Mio. DM, 1999: 36 Mio. DM) gewährt.

Tabelle 3: Einführungskosten der Familiengeldvariante „900 (3 J.) / 450 DM“

Position	Wirkung nach ... nach Einführung ab einem Geburtsjahr				
	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren	mind. 6 Jahren ^a
Mehreinnahmen und Minderausgaben in Mrd. DM jährlich gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)					
1996					
Bundeserziehungsgeld	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Landeserziehungsgelder	0,0	0,5	0,5	0,5	0,5
Einkommensteuer ^b	-10,2	-15,3	-17,2	-18,6	-19,4
Solidaritätszuschlag ^c	-	-	-	-	-
Sozialhilfe ^d und Wohngeld	1,0	1,6	1,8	2,0	2,0
insgesamt^e	-3,0	-7,0	-8,6	-9,9	-10,7
1999					
insgesamt^e	-3,2	-7,3	-9,1	-10,4	-11,3
^a Entspricht zugleich den Wirkungen unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr. ^b Einkommensteuer und pauschale Lohnsteuer abzüglich Kindergeld und Familiengeld. ^c Einschließlich Solidaritätszuschlag für pauschale Lohnsteuer. ^d Hilfe zum Lebensunterhalt. ^e Enthält auch nicht separat ausgewiesene Komponenten (Arbeitslosengeld und -hilfe, Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG und Unterhaltsvorschuß), die weder einzeln noch gemeinsam einen Betrag von 50 Mio. DM jährlich (1996) überschreiten.					

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; Verhaltensänderungen, insbesondere Arbeitsmarkteffekte, werden nicht berücksichtigt; korrigiert um die im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder.
Quelle: Eigene Auswertung des SOEP, LEIPERT und OPIELKA [1998], Angaben der Landessozialministerien.

Tabelle 4: Einführungskosten der Familiengeldvariante „1.000 (3 J.) / 500 DM“

Position	Wirkung nach ... nach Einführung ab einem Geburtsjahr				
	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren	mind. 6 Jahren ^a
Mehreinnahmen und Minderausgaben in Mrd. DM jährlich gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)					
1996					
Bundeserziehungsgeld	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Landeserziehungsgelder	0,0	0,5	0,5	0,5	0,5
Einkommensteuer ^b	-11,9	-17,9	-20,2	-22,0	-23,2
Solidaritätszuschlag ^c	-	-	-	-	-
Sozialhilfe ^d und Wohngeld	1,1	1,8	2,1	2,2	2,2
insgesamt^e	-4,5	-9,3	-11,4	-13,1	-14,2
1999					
insgesamt^e	-4,9	-9,9	-12,1	-13,9	-15,1
^a Entspricht zugleich den Wirkungen unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr. ^b Einkommensteuer und pauschale Lohnsteuer abzüglich Kindergeld und Familiengeld. ^c Einschließlich Solidaritätszuschlag für pauschale Lohnsteuer. ^d Hilfe zum Lebensunterhalt. ^e Enthält auch nicht separat ausgewiesene Komponenten (Arbeitslosengeld und -hilfe, Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG und Unterhaltsvorschuß), die weder einzeln noch gemeinsam einen Betrag von 50 Mio. DM jährlich (1996) überschreiten.					

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; Verhaltensänderungen, insbesondere Arbeitsmarkteffekte, werden nicht berücksichtigt; korrigiert um die im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder. Quelle: Eigene Auswertung des SOEP, LEIPERT und OPIELKA [1998], Angaben der Landessozialministerien.

Tabelle 5: Einführungskosten der Familiengeldvariante „900 (2 J.) / 450 DM“

Position	Wirkung nach ... nach Einführung ab einem Geburtsjahr				
	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren	mind. 6 Jahren ^a
Mehreinnahmen und Minderausgaben in Mrd. DM jährlich gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)					
1996					
Bundeserziehungsgeld	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Landeserziehungsgelder	0,0	0,5	0,5	0,5	0,5
Einkommensteuer ^b	-10,2	-10,9	-12,6	-14,0	-15,1
Solidaritätszuschlag ^c	-	-	-	-	-
Sozialhilfe ^d und Wohngeld	1,0	1,2	1,3	1,5	1,5
insgesamt^e	-3,0	-3,0	-4,5	-5,8	-6,8
1999					
insgesamt^e	-3,2	-3,1	-4,7	-6,0	-7,2
^a Entspricht zugleich den Wirkungen unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr. ^b Einkommensteuer und pauschale Lohnsteuer abzüglich Kindergeld und Familiengeld. ^c Einschließlich Solidaritätszuschlag für pauschale Lohnsteuer. ^d Hilfe zum Lebensunterhalt. ^e Enthält auch nicht separat ausgewiesene Komponenten (Arbeitslosengeld und -hilfe, Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG und Unterhaltsvorschuß), die weder einzeln noch gemeinsam einen Betrag von 50 Mio. DM jährlich (1996) überschreiten.					

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; Verhaltensänderungen, insbesondere Arbeitsmarkteffekte, werden nicht berücksichtigt; korrigiert um die im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder.
Quelle: Eigene Auswertung des SOEP, LEIPERT und OPIELKA [1998], Angaben der Landessozialministerien.

Tabelle 6: Einführungskosten der Familiengeldvariante „1.000 (2 J.) / 500 DM“

Position	Wirkung nach ... nach Einführung ab einem Geburtsjahr				
	2 Jahren	3 Jahren	4 Jahren	5 Jahren	mind. 6 Jahren ^a
Mehreinnahmen und Minderausgaben in Mrd. DM jährlich gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)					
1996					
Bundeserziehungsgeld	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Landeserziehungsgelder	0,0	0,5	0,5	0,5	0,5
Einkommensteuer ^b	-11,9	-12,9	-15,1	-16,9	-18,5
Solidaritätszuschlag ^c	-	-	-	-	-
Sozialhilfe ^d und Wohngeld	1,1	1,3	1,5	1,7	1,7
insgesamt^e	-4,5	-4,9	-6,8	-8,5	-10,0
1999					
insgesamt^e	-4,9	-5,1	-7,1	-9,0	-10,6
^a Entspricht zugleich den Wirkungen unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr. ^b Einkommensteuer und pauschale Lohnsteuer abzüglich Kindergeld und Familiengeld. ^c Einschließlich Solidaritätszuschlag für pauschale Lohnsteuer. ^d Hilfe zum Lebensunterhalt. ^e Enthält auch nicht separat ausgewiesene Komponenten (Arbeitslosengeld und -hilfe, Ausbildungsförderungsleistungen nach dem BAföG und Unterhaltsvorschuß), die weder einzeln noch gemeinsam einen Betrag von 50 Mio. DM jährlich (1996) überschreiten.					

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; Verhaltensänderungen, insbesondere Arbeitsmarkteffekte, werden nicht berücksichtigt; korrigiert um die im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder. Quelle: Eigene Auswertung des SOEP, LEIPERT und OPIELKA [1998], Angaben der Landessozialministerien.

4.2.2 Zusammenfassung

Die Tabelle 7 zeigt die Einführungskosten aller Familiengeldvarianten bezogen auf das Jahr 1999. Für das erste Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr wurde der Finanzbedarf durch lineare Interpolation ermittelt. Die gesamten Einführungskosten nach voller Wirksamkeit betragen für die zurückhaltendste Variante „900 (2 J.) / 450 DM“, in der das höhere Familiengeld in Höhe von 900 DM monatlich lediglich für die ersten beiden Lebensjahre eines Kindes gewährt wird, 7,2 Mrd. DM jährlich (1999). Wird das höhere Familiengeld statt dessen drei Jahre gewährt oder wird das Familiengeld von 900 / 450 DM monatlich auf 1.000 / 500 DM monatlich erhöht, so erhöht sich der Finanzbedarf um etwa vier bzw. reichlich drei Mrd. DM jährlich (1999). Die großzügigste Reformvariante, in der für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes ein Familiengeld in

Höhe von 1.000 DM monatlich gezahlt wird, führt schließlich zu einem Finanzbedarf in Höhe von 15,1 Mrd. DM jährlich (1999).

Die Einführung des Familiengeldes ab einem Geburtsjahr läßt das Leistungsvolumen und damit den staatlichen Finanzbedarf sukzessive ansteigen (Tabelle 7). Dabei steigt der jährlich Finanzbedarf weitgehend gleichmäßig. Zwar ist das Familiengeld für die ersten Jahre höher, jedoch steht dem dafür erforderlichen Finanzbedarf zumindest in den ersten beiden Jahren der sukzessive Wegfall des Bundeserziehungsgeldes und im dritten Jahr der Landeserziehungsgelder gegenüber. In jenen Reformvarianten, die für die ersten drei Jahre ein höheres Familiengeld vorsehen, steigt der zusätzliche jährliche Finanzbedarf im dritten Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr deutlicher als in den anderen Jahren an, bei den anderen Reformvarianten steigt er im dritten Jahr weniger deutlich an.

Tabelle 7: Einführungskosten alternativer Familiengeldvarianten 1999

Wirkung nach ... nach Einführung ab einem Geburtsjahr	Familiengeldvariante: höheres Familiengeld			
	3 Lebensjahre		2 Lebensjahre	
	„900 / 450 DM“	„1.000 / 500 DM“	„900 / 450 DM“	„1.000 / 500 DM“
	Mehreinnahmen und Minderausgaben in Mrd. DM jährlich gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)			
1 Jahr ^a	-1,6	-2,4	-1,6	-2,4
2 Jahren	-3,2	-4,9	-3,2	-4,9
3 Jahren	-7,3	-9,9	-3,1	-5,1
4 Jahren	-9,1	-12,1	-4,7	-7,1
5 Jahren	-10,4	-13,9	-6,0	-9,0
mindestens 6 Jahren ^b	-11,3	-15,1	-7,2	-10,6
^a Schätzung auf Basis der Tabellen 3, 4, 5 und 6 (lineare Interpolation).				
^b Entspricht zugleich den Wirkungen unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr.				

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; Verhaltensänderungen, insbesondere Arbeitsmarkteffekte, werden nicht berücksichtigt; korrigiert um die im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder.

Quelle: Tabellen 3, 4, 5 und 6, eigene Schätzungen.

5 Arbeitsangebotseffekte

Eine Reform des Steuer-Transfer-Systems, wie sie sowohl die Referenzvariante (Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Familienbesteuerung vom 10. November 1998 - 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91 - entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion) als auch die verschiedenen Familiengeldvarianten vorsehen, beeinflusst den Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und Nettoeinkommen. Dadurch kann sich die Erwerbsneigung (Arbeitsangebot) verändern. Mit der Prognose dieser Änderungen befaßt sich dieses Kapitel. Dabei beziehen sich die Prognosen nur auf Personen, der (gewünschte) Erwerbsumfang hingegen, die Arbeitszeit, wird nicht betrachtet. Inwieweit sich zusätzliches Arbeitsangebot realisieren läßt, also zu zusätzlicher Beschäftigung führt, wird hier nicht analysiert. Die Beschäftigungsänderung wird die Arbeitsangebotsänderung regelmäßig unterschreiten. Darüber hinaus werden hier nur die Wirkungen der Mittelverwendung, nicht jedoch der Refinanzierung untersucht. Die Mittelaufbringung dürfte sich in der Regel nachteilig auf die Beschäftigung auswirken.

Wie in Anhang 4 skizziert, reagieren Frauen mit Partner und alleinerziehende Frauen, insbesondere in Westdeutschland, in ihrem Erwerbsverhalten empfindlicher als andere Gruppen auf institutionelle Änderungen. Dabei sind die Frauen mit Partner quantitativ weitaus bedeutsamer als alleinerziehende Frauen. Entsprechend sind bei den Frauen mit Partner die deutlichsten Änderungen des Arbeitsangebots zu erwarten. Dies ist auch das Resultat der Prognosen: Zwischen 70% und 90% der gesamten Änderung des Arbeitsangebots entfällt jeweils auf die Frauen mit Partner.

Zunächst wird im folgenden Abschnitt 5.1 auf die Arbeitsangebotseffekte der Referenzvariante eingegangen, um im anschließenden Abschnitt 5.2 die Wirkungen der Familiengeldvarianten zu betrachten. Die Details der Prognosen sind wegen ihres Umfangs nicht in diesem Kapitel, sondern in Anhang 5 enthalten. Die Methodik der Prognose der Arbeitsangebotseffekte ist in Anhang 4 beschrieben. Die Schätzung basiert auf den anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) (vgl. Anhang 1), dem Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems (vgl. Anhang 2) von KALTENBORN sowie auf mikroökonomischen Schätzungen (vgl. Anhang 4).

5.1 Referenzvariante

Tabelle 15 in Anhang 5 zeigt die Wirkungen einer Rückschreibung des Status quo 1999 auf 1996 und der Referenzvariante auf das Arbeitsangebot. Die Referenzvariante sieht zur Umsetzung der jüngsten verfassungsgerichtlichen Vorgaben gegenüber dem Status quo eine deutliche Erhöhung der Kinderfreibeträge für alle Eltern, jedoch den Wegfall des Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende vor. Der gleichzeitig vorgesehene Wegfall des ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten insbesondere bei Alleinerziehenden wird hier nicht berücksichtigt. Diese Reformmaßnahme dürfte angesichts des geringen Finanzvolumens für die Arbeitsmarkteffekte quantitativ nicht relevant sein.

Die Rückschreibung des Status quo 1999 auf 1996 hat kaum Wirkungen auf das Arbeitsangebot. Es wird ein zusätzliches Arbeitsangebot von 3.000 Personen prognostiziert. Damit sind keine relevanten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten.

Die Referenzvariante hingegen hat mit einem zusätzlichen Arbeitsangebot von über 100.000 Personen spürbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Durch die Erhöhung der Kinderfreibeträge fällt - zumindest für verheiratete Eltern - regelmäßig das mit einer Beschäftigung zusätzlich erzielbare Nettoeinkommen höher aus als im Status quo (vgl. Kapitel 3). Dadurch wird eine Beschäftigung attraktiver. Bei Alleinerziehenden steht der Erhöhung der Kinderfreibeträge jedoch der Wegfall des Haushaltsfreibetrages gegenüber. Dies reduziert zumindest für Alleinerziehende mit einem Kind das durch eine Beschäftigung zusätzlich erzielbare Nettoeinkommen in relevanten Bereichen (vgl. Kapitel 3). Dadurch wird eine Beschäftigung für diesen Personenkreis insgesamt etwas weniger attraktiv als bisher. Entsprechend wird hier zumindest für Westdeutschland ein geringfügiger Rückgang des Arbeitsangebots um 6.000 Personen prognostiziert.

Die Aufbringung der erforderlichen Mittel für die Referenzvariante in Höhe von 6,5 Mrd. DM jährlich (1999) (vgl. Abschnitt 4.1) könnte jedoch mit negativen Arbeitsangebotseffekten verbunden sein, die den hier prognostizierten Effekt der Mittelverwendung teilweise, ganz oder sogar überkompensieren kann.

5.2 Familiengeldvarianten

Im vorigen Abschnitt wurde für die Einführung der Referenzvariante ein zusätzliches Arbeitsangebot von 100.000 Personen prognostiziert. Ausgehend von der Referenzvariante werden in diesem Abschnitt die *zusätzlichen* Arbeitsangebotseffekte der verschiedenen Familiengeldvarianten dargestellt. Dabei wird die angestrebte Ablösung der Landeserziehungsgelder nicht berücksichtigt; dadurch dürfte das Arbeitsangebot positiv beeinflusst werden. Die Arbeitsangebotseffekte der Reformvarianten resultieren aus den beiden vorgesehenen Maßnahmen:

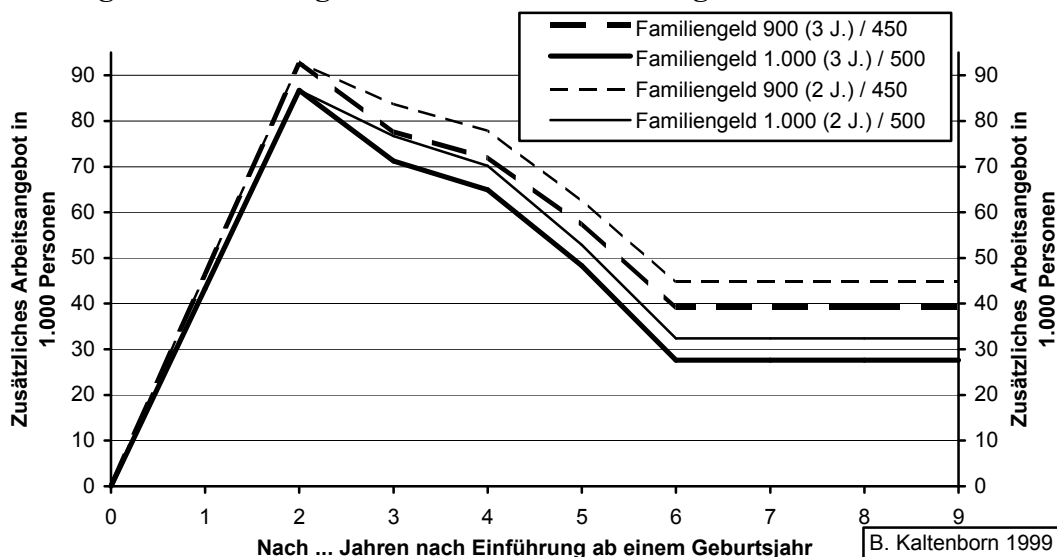
- Die Ablösung der Erziehungsgeldregelung bewirkt, daß das Haushaltsnettoeinkommen ohne Beschäftigung um 600 DM monatlich je Kind, für das Bundeserziehungsgeld gezahlt wird, abnimmt. Bei Aufnahme einer Beschäftigung wird das erzielte Erwerbseinkommen nun nicht mehr vermindert, weil das Bundeserziehungsgeld bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19 Stunden vollständig entfällt bzw. wegen der Einkommensabhängigkeit insbesondere ab dem siebten Lebensmonat des Kindes sukzessive vermindert wird (vgl. auch Kapitel 3). Beide Effekte führen tendenziell zu einer Zunahme des Arbeitsangebots.
- Die gegenüber dem gegenwärtigen Kindergeld höheren Leistungen des Familiengeldes erhöhen das Nettoeinkommen, das ohne Beschäftigung erzielt werden kann. Gleichzeitig fällt das durch eine Beschäftigung zusätzlich erzielbare Nettoeinkommen geringer als im Status quo 1999 und der Referenzvariante aus, weil das Familiengeld sukzessive mit dem Vorteil aus den Kinderfreibeträgen verrechnet wird. Aus beiden Effekten resultiert tendenziell eine Verminderung des Arbeitsangebots.

Da die beiden Reformkomponenten gegensätzlich auf das Arbeitsangebot wirken, ist a priori eine Aussage über die Richtung des Gesamteffekts möglich. Die empirische Analyse, deren detaillierte Ergebnisse Anhang 5 enthält, weisen jedoch auf eine (geringfügige) Erhöhung des Arbeitsangebots hin. Nach voller Wirksamkeit steigt danach das Arbeitsangebot je nach Familiengeldvariante um 28.000 bis 45.000 Personen. Dabei sind die großzügigeren Varianten mit einem geringeren Arbeitsangebotseffekt verbunden, denn eine Erhöhung der Leistungen durch das Familiengeld im Vergleich zum gegenwärtigen Kindergeld bewirkt (tendenziell) einen Rückgang des Arbeitsangebots.

Abbildung 21 zeigt bei Einführung des Familiengeldes ab einem bestimmten Geburtsjahrgang von Kindern die sukzessiven Wirkungen auf das Arbeitsangebot. In den ersten beiden Jahren steigt das Arbeitsangebot, bis zusätzlich etwa 90.000 Personen eine Beschäftigung aufnehmen wollen. Dies ist durch den sukzessiven Ersatz des Bundeserziehungsgeldes bedingt. Danach führt die weitere Umsetzung der Reformvarianten nur noch zu einer Erhöhung der Leistungen durch das Familiengeld im Vergleich zum gegenwärtigen Kindergeld, wodurch das Arbeitsangebot in den folgenden vier Jahren abnimmt. Schließlich erreicht das zusätzliche Arbeitsangebot das bereits genannte Niveau von 28.000 bis 45.000 Personen.

Die Variation des Arbeitsangebots über die Varianten und über die Zeit nach Einführung ab einem Geburtsjahr resultiert wesentlich aus Veränderungen in Westdeutschland. Für Ostdeutschland wird jeweils durchgängig eine Zunahme des Arbeitsangebots um 40.000 bis 50.000 Personen prognostiziert.

Abbildung 21: Arbeitsangebotseffekte aller Familiengeldvarianten



Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; berücksichtigt wird nur die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung; ohne Korrektur der im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder; ohne Berücksichtigung des vorgesehenen Wegfalls der Landeserziehungsgelder, der ab dem dritten Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr wirksam wird.

Quelle: Tabellen 16, 17, 18 und 19 in Anhang 5.

Bei den prognostizierten Wirkungen auf das Arbeitsangebot wurde wiederum nur die Mittelverwendung berücksichtigt. Die Aufbringung der Mittel in Höhe von 7 bis 15 Mrd. DM jährlich (1999) (vgl. Abschnitt 4.1) könnte jedoch mit erheblichen beschäftigungspolitischen Risiken verbunden sein.

Sofern - wie in Unterabschnitt 3.2.3 skizziert - das Familiengeld nicht vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet werden sollte, so würden die Arbeitsangebotseffekte negativ beeinflusst.

6 Zusammenfassung

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion diskutiert vor dem Hintergrund einer verfassungsrechtlich ohnehin erforderlichen Neuregelung des Familienleistungsausgleichs die Einführung eines Familiengeldes zugunsten von Familien mit Vorschulkindern. Bei der Prognose der Wirkungen des Familiengeldes wird von einer vorherigen Umsetzung der jüngsten verfassungsgerichtlichen Vorgaben ausgegangen. Nach Maßgabe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird hierfür von einer deutlichen Erhöhung der einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge und dem Wegfall des einkommensteuerlichen Haushaltsfreibetrages und der ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten insbesondere bei Alleinerziehenden ausgegangen (Referenzvariante). Die Wirkungen verschiedener Varianten eines Familiengeldes zugunsten von Familien mit Vorschulkindern werden jeweils im Verhältnis zu dieser Referenzvariante - und nicht zum Status quo - ausgewiesen.

Das Reformkonzept sieht vor, das Kindergeld für Kinder bis fünf Jahre und das Bundeserziehungsgeld zugunsten eines Familiengeldes für Familien mit Kindern bis zu fünf Jahren in Höhe von 900 bzw. 1.000 DM monatlich in den ersten zwei bzw. drei Lebensjahren und anschließend die Hälfte des zuvor gewährten Betrages zu ersetzen. Dabei soll das Familiengeld wie bisher das Kindergeld gemeinsam mit dem Kindergeld für ältere Kinder mit dem einkommensteuerlichen Vorteil aus den Kinderfreibeträgen verrechnet werden. Angestrebt wird auch die Ablösung der Landeserziehungsgelder.

Die Illustration der Auswirkungen verschiedener Varianten eines Familiengeldes anhand von Fallbeispielen hat einige zentrale Resultate hervorgebracht:

- Die Reform ist in der Regel für die Betroffenen vorteilhaft. Anderes ergibt sich jedoch für jene Fälle, in denen bislang Bundeserziehungsgeld und aufgrund geringen Erwerbseinkommens gleichzeitig Sozialhilfe beansprucht werden konnte.
- Das Familiengeld bewirkt in niedrigen Einkommensbereichen eine deutliche Senkung der effektiven Grenzbelastung, die bislang hauptsächlich durch den sukzessiven Entzug von Sozialhilfe und Bundeserziehungsgeld verursacht wird.
- Am meisten profitieren Eltern von der Reform, die ein Kind in einem Alter haben, für das das höhere Familiengeld gewährt wird, und die bislang für dieses Kind keinen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld hatten. Gleichzeitig sind dies auch jene Familien, bei denen der Lohnbereich, in dem netto staatliche Zahlungen beansprucht werden können, deutlich ausgedehnt wird.
- Im übrigen bewirkt die Verrechnung des Familiengeldes mit dem Kinderfreibetrag eine Verminderung des finanziellen Vorteils durch die Reform mit zunehmendem Bruttolohn.

Die Einführungskosten betragen - je nach Variante - bei voller Wirksamkeit der Reform zwischen 7 und 15 Mrd. DM jährlich (1999). Der Übergang von der Variante „900 / 450 DM“ zur Variante „1.000 / 500 DM“ verursacht einen zusätzlichen Finanzbedarf von etwa 3,5 Mrd. DM jährlich (1999). Eine Verlängerung der Bezugsdauer des höheren

Familiengeldes von zwei auf drei Jahre erfordert zusätzliche fiskalische Mittel in Höhe von etwa 4 bis 4,5 Mrd. DM jährlich (1999).

Das Familiengeld beeinflusst den Zusammenhang zwischen Erwerbsumfang und Haushaltsnettoeinkommen und daher zumindest potentiell auch die Erwerbsneigung. Während die Ablösung des Bundeserziehungsgeldes tendenziell zu einer Zunahme des Arbeitsangebots führt, reduziert das gegenüber dem Kindergeld erhöhte Familiengeld, das zudem mit dem einkommensteuerlichen Vorteil aus den Kinderfreibeträgen verrechnet wird, das Arbeitsangebot. Per Saldo ergeben sich nach voller Wirksamkeit des Familiengeldes kaum Effekte auf das Arbeitsangebot: Dieses nimmt je nach Reformvariante um 28.000 bis 45.000 Personen zu. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Frauen mit Partner. Bei diesen Prognosen wurde die Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht berücksichtigt. Hiervon können negative Wirkungen auf die Beschäftigung ausgehen.

Tabelle 8 faßt nochmals die wichtigsten Prognosen für die Referenzvariante und die untersuchten Reformvarianten zusammen.

Tabelle 8: Wirkungen alternativer Familiengeldvarianten

Referenz- variante ^a	Familiengeldvariante: höheres Familiengeld			
	3 Lebensjahre		2 Lebensjahre	
	„900 / 450 DM ^{cb}	„1.000 / 500 DM ^{cb}	„900 / 450 DM ^{cb}	„1.000 / 500 DM ^{cb}
EINFÜHRUNGSKOSTEN (OHNE ARBEITSMARKTEFFEKTE) IN MRD. DM jährlich (1999)				
6,5	11,3	15,1	7,2	10,6
VERÄNDERUNG DES ARBEITSAN Gebots IN 1.000 PERSONEN				
+102	+39	+28	+45	+32
^a Rückschreibung Status quo 1999 und Umsetzung Bundesverfassungsgericht im Vergleich zum Status quo 1996. ^b Im Vergleich zur Referenzvariante nach voller Wirksamkeit (nach mindestens sechs Jahren nach Einführung ab einem Geburtsjahr oder unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr).				

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; die Arbeitsmarkteffekte berücksichtigen nur die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung; nur die Einführungskosten sind korrigiert um die im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder.

Quelle: Tabelle 7 in Kapitel 4, Tabellen 16, 17, 18 und 19 in Anhang 5, eigene Berechnungen.

Anhang 1: Datengrundlage Sozio-ökonomisches Panel (SOEP)

Datengrundlage der Untersuchung sind die anonymisierten Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP).⁷ Das SOEP ist eine Wiederholungsbefragung von Haushalten und ihren erwachsenen Mitgliedern, die in jährlichem Turnus („Wellen“) von Infratest Sozialforschung, München, durchgeführt und von der Projektgruppe „Das Sozio-ökonomische Panel“ am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, aufbereitet wird. Das SOEP gliedert sich inzwischen in vier Teilstichproben:

- Teilstichprobe A („Westdeutsche“) enthielt im Basisjahr 1984 etwa 4.500 Privathaushalte in Westdeutschland mit deutschem Haushaltsvorstand oder einem ausländischen Haushaltsvorstand, der nicht zur Teilstichprobe B gehört;
- Teilstichprobe B („Ausländer“) enthielt im Basisjahr 1984 etwa 1.400 Privathaushalte in Westdeutschland mit einem italienischen, griechischen, jugoslawischen, spanischen oder türkischen Haushaltsvorstand;
- Teilstichprobe C („Ostdeutsche“) enthielt im Basisjahr 1990 etwa 2.200 Privathaushalte in Ostdeutschland mit deutschem Haushaltsvorstand;
- Teilstichprobe D („Zuwanderer“) enthält etwa 500 Privathaushalte, in denen seit 1984 mindestens eine Person nach Westdeutschland zugewandert ist, etwa hälftig unterteilt in die beiden Substichproben D1 (Basisjahr 1994) und D2 (Basisjahr 1995).

Alle Personen der jeweils ersten Welle und deren Kinder (Stammpersonen) werden grundsätzlich auch in die folgenden Wellen einbezogen. Dies gilt jedoch nicht, falls sie das Erhebungsgebiet verlassen oder in zwei aufeinanderfolgenden Wellen die Teilnahme verweigert haben. Weitere Personen, die später aufgrund von Umzügen mit Stammpersonen in einem Haushalt leben, werden ebenfalls einbezogen. Bis 1988 wurden diese Personen jedoch in späteren Wellen nur einbezogen, wenn sie weiterhin mit einer Stammperson in einem Haushalt lebten. Seither werden auch diese Personen wie Stammpersonen behandelt. Durch dieses Weiterverfolgungskonzept können grundsätzlich alle einbezogenen Personen einem Haushalt der jeweils ersten Welle (Ursprungshaushalt oder *Case*) zugeordnet werden. Inzwischen gibt es einzelne Fälle, in denen Personen aus unterschiedlichen Ursprungshaushalten zusammengezogen sind, so daß eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich ist.

Das SOEP enthält im wesentlichen drei Erhebungsinstrumente:

- Ein Haushaltsfragebogen wird von jeweils einer Person im Haushalt beantwortet und enthält insbesondere Fragen zu Kindern im Haushalt, die nicht selbst befragt werden, zur Wohnung, zum Vermögen und seinen Erträgen sowie zu haushaltsbezogenen Transfers.

⁷ Für eine nähere Beschreibung vgl. etwa BURKHAUSER, KREYENFELD und WAGNER [1997].

- Ein Personenfragebogen wird allen Personen vorgelegt, die bei Beginn des Erhebungsjahres mindestens 16 Jahre alt waren. Er enthält insbesondere zahlreiche individuelle sozio-ökonomische Merkmale einschließlich Fragen zu Einkommen und Erwerbsbeteiligung.
- Die Familien- und Erwerbsbiographie wurde mit den Personenfragebögen der Weststichproben der ersten drei Wellen (1984-1986) sukzessive erhoben. Personen, die seit 1988 neu in das SOEP eingetreten sind, erhalten einmalig einen eigenen Biographiefragebogen.

Der wesentliche Teil der Angaben im Haushalts- und Personenfragebogen wird in jeder Welle unverändert erhoben. Darüber hinaus werden in jeder Welle Fragen zu einem bestimmten Schwerpunkt eingearbeitet. Für die hier vorzunehmenden Analysen muß weitgehend eine Beschränkung auf die Wiederholungsfragen erfolgen, da mehrere Wellen auf einheitlicher methodischer Basis untersucht werden sollen. Die Fragebögen für die unterschiedlichen Teilstichproben sind weitgehend identisch.

Neben den einmalig erhobenen biographischen Angaben, die sich auf die Zeit bis zum entsprechenden Interview beziehen, werden regelmäßig weitere relevante Angaben retrospektiv für das der jeweiligen Welle vorangehende Jahr erhoben. Dies betrifft etwa weitgehend die Einkommen nach Einkommensarten. Daher sind häufig für Auswertungen *für* einen Zeitpunkt die Angaben *aus* zwei Erhebungszeitpunkten erforderlich.

Anhang 2: Mikrosimulationsmodell SIMTRANS von KALTENBORN

In diesem Anhang wird ein Überblick über das Modell SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems von KALTENBORN gegeben. Eine detaillierte Beschreibung der verwendeten Version kann KALTENBORN [1999b] entnommen werden. Für die Fallbeispiele (Kapitel 3) - nicht für die empirische Analyse (Kapitel 4 und 5) - wurde die Simulation des Status quo ergänzt um die Berücksichtigung eines einkommensteuerlichen Pauschbetrages für Kinderbetreuungskosten zugunsten von Alleinerziehenden. Diese Ergänzung wird im folgenden ebenfalls dargestellt. Schließlich wird die Ergänzung des Simulationsmodells um die Referenzvariante (Umsetzung der Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Betreuungs- und Erziehungsbedarf von Kindern bei den Eltern - 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91 - entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion) und der Reformvarianten beschrieben.

Überblick

Für die Betrachtung des Zusammenhangs von Bruttolohn und Haushaltsnettoeinkommen anhand von Fallbeispielen (Kapitel 3) sowie zur Prognose der Effekte verschiedener Reformvarianten auf Fiskus und Arbeitsangebot auf Basis der in Anhang 1 dargestellten Datengrundlage (vgl. Kapitel 4 und 5) wurde eine erweiterte Version des Modells SIMTRANS zur Mikrosimulation des deutschen Steuer-Transfer-Systems von KALTENBORN eingesetzt. Wesentliches Ziel der Simulation ist die Ermittlung

- der Haushaltsnettoeinkommen und seinen Komponenten bei *gegebener* Erwerbsbeteiligung (zur Prognose fiskalischer Konsequenzen) sowie
- der Haushaltsnettoeinkommen bei alternativen Arbeitszeiten der Haushaltsmitglieder (zur Prognose des Arbeitsangebots)

jeweils sowohl bei Geltung des tatsächlichen Steuer-Transfer-Systems als auch alternativer Reformvarianten. Das in der Programmiersprache GAUSS erstellte Simulationsmodell berücksichtigt die institutionellen Regelungen Westdeutschlands seit 1984 und Ostdeutschlands seit 1991. Ausgehend von zahlreichen exogenen Variablen, die insbesondere die Familien- und Haushaltsstruktur, Alter und Geschlecht sowie Bruttoeinnahmen differenziert nach Quellen repräsentieren, werden direkte Steuern und Abgaben sowie staatliche und private Transfers simuliert. Als exogen werden aus Sicht des Simulationsmodells Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden, aus selbständiger Tätigkeit sowie aus Vermietung und Verpachtung, die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung, Beamtenpensionen, Leistungen einer betrieblichen Altersversorgung sowie Unterhaltsgeld der Bundesanstalt für Arbeit betrachtet. Das Haushaltsnettoeinkommen wird wie folgt berechnet:

Haushaltsnettoeinkommen

=	Bruttolohn (einschließlich Bruttogehalt und einmalige Zahlungen) aus Haupt- und Nebenbeschäftigung
+	Beamtenbezüge
+	Bruttoeinnahmen aus Zinsen und Dividenden
+	Bruttoeinnahmen aus selbständiger Haupt- und Nebentätigkeit
+	Bruttoeinnahmen aus Vermietung und Verpachtung
+	Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsoferversorgung
+	Pensionen
-	Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung
-	Einkommensteuer
-	Solidaritätszuschlag
-	Kirchensteuer
+	Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (bis 1995)
+	Kindergeldzuschlag
+	Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (ab 1996) bzw. Familiengeld
+	Bundeserziehungsgeld
+	Unterhaltsgeld
+	Arbeitslosengeld und -hilfe
+	Ausbildungsförderungsleistungen für Studenten nach dem BAföG
+	familiäre Unterhaltsansprüche
-	familiäre Unterhaltsverpflichtungen
+	Unterhaltsvorschuß
+	MAX(Tabellenwohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe)

Bei den simulierten Komponenten des Haushaltsnettoeinkommens wird berücksichtigt, daß sie sich auf unterschiedliche Personengemeinschaften beziehen: So werden Sozialversicherungsbeiträge individuell bemessen, die Einkommensteuer von Ehepaaren gemeinsam berechnet, Wohngeld für einen ganzen Haushalt gewährt und für die Bemessung der Sozialhilfe ist die Kernfamilie maßgeblich.

Über die Maßgeblichkeit von unterschiedlichen Personengemeinschaften für verschiedene Komponenten des Steuer-Transfer-Systems hinaus bestehen weitere interpersonelle Abhängigkeiten. Hierzu gehören etwa mit einkommensteuerlichen Ausbildungsfreibeträgen und Kindergeld Leistungen, die den Eltern unter anderem in Abhängigkeit vom Einkommen der Kinder gewährt werden. Interpersonelle Abhängigkeiten bestehen etwa auch bei den familiären Unterhaltsleistungen. Dabei werden *beliebige* Familien- und

Haushaltsstrukturen berücksichtigt. Diese Leistungen werden also auch haushaltsübergreifend berechnet.

Ergänzung der Simulation des Status quo

Für die Fallbeispiele (Kapitel 3), jedoch nicht für die empirischen Analysen (Kapitel 4 und 5) wurde das Simulationsmodell SIMTRANS um die Berücksichtigung eines Pauschbetrages für Kinderbetreuungskosten zugunsten von Alleinerziehenden ergänzt. Ein solcher Pauschbetrag wird hier nur bei Personen berücksichtigt, für die ein einkommensteuerlicher Haushaltsfreibetrag angesetzt wird. Er beträgt für jedes Kind bis 15 Jahre, für das ein Kinderfreibetrag gewährt wird, 480 DM jährlich (1999). Dieser Pauschbetrag wird - ebenso wie der Haushaltsfreibetrag - bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen.

Mikrosimulation von Referenzvariante und Reformvarianten

Im folgenden wird die Implementation der Referenzvariante, die eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Betreuungs- und Erziehungsbedarf von Kindern bei den Eltern (2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91) entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorsieht, und der verschiedenen Varianten eines Familiengeldes jeweils für 1999 im Rahmen des Simulationsmodells SIMTRANS von KALTENBORN skizziert. Abschließend wird die Rückschreibung des Status quo 1999, der Referenzvariante und der Varianten eines Familiengeldes für die empirische Analyse auf 1996 beschrieben sowie eine zusammenfassende Übersicht gegeben.

Referenzvariante: Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Als Referenzvariante dient die Umsetzung der Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zur Familienbesteuerung (2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91) entsprechend den Vorgaben der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Sie beinhaltet gegenüber dem Status quo 1999 folgende Änderungen:

- **Kinderfreibeträge („Familienfreibeträge“):** Der einkommensteuerliche Kinderfreibetrag wird bei einem Kind von gegenwärtig 6.912 DM auf 13.068 DM jährlich (1999) erhöht. Für jedes weitere Kind wird er von gegenwärtig ebenfalls 6.912 DM auf 9.720 DM jährlich (1999) erhöht.
- **Haushaltsfreibetrag:** Der einkommensteuerliche Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.616 DM jährlich für Alleinerziehende entfällt.
- **Pauschbetrag für Kinderbetreuungskosten:** Der einkommensteuerliche Pauschbetrag für Kinderbetreuungskosten in Höhe von 480 DM jährlich je Kind für Alleinerziehende entfällt. Dies ist nur bei den Fallbeispielen (Kapitel 3), nicht jedoch für die empirischen Analysen (Kapitel 4 und 5) relevant, weil hier ein solcher Pauschbetrag in der Mikrosimulation nicht berücksichtigt wird (bei der Prognose der Einführungskosten gleichwohl berücksichtigt; vgl. Anhang 3).

Reformvarianten

Ausgehend von der Referenzvariante werden bei den Reformvarianten für das Jahr 1999 folgende Änderungen berücksichtigt:

- **Bundeserziehungsgeld:** Das Bundeserziehungsgeld entfällt.
- **Landeserziehungsgelder:** Zur ausschließlichen Berücksichtigung des angestrebten Wegfalls der Landeserziehungsgelder bei der Prognose der Einführungskosten vgl. Anhang 3.
- **„Familiengeld“ (erhöhtes Kindergeld für Vorschulkinder):**
 - Variante „900 / 450 DM“: Das Kindergeld wird für jedes Kind im Alter von null bis zwei Jahren auf 900 DM monatlich (1999) und für jedes Kind im Alter von drei bis fünf Jahren auf 450 DM monatlich (1999) erhöht. Die Bemessung des Kindergeldes für die älteren Kinder erfolgt wie bisher, jedoch ohne Berücksichtigung der jüngeren Kinder. Die *Erhöhung* des Kindergeldes wird anders als das übrige Kindergeld *nicht* hälftig auf Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuß angerechnet. Alternativ hierzu wird noch eine Variante untersucht, bei der im dritten Lebensjahr (Lebensalter: 2 Jahre) anstelle des auf 900 DM monatlich erhöhten Kindergeldes lediglich 450 DM monatlich angesetzt werden. Soweit diese Unterscheidung relevant ist, wird die großzügigere Variante mit „900 (3 J.) / 450 DM“ und die andere mit „900 (2 J.) / 450 DM“ gekennzeichnet.
 - Variante „1.000 / 500 DM“: Diese Variante entspricht der Variante „900 / 450 DM“, jedoch treten anstelle der Beträge von 900 DM und 450 DM Beträge von 1.000 DM und 500 DM.

Darüber hinaus wird für die empirische Untersuchung der sukzessiven Wirkungen einer Einführung ab einem Geburtsjahr das erhöhte Kindergeld nur für einen Teil der genannten Altersjahrgänge angesetzt. Die Einzelheiten für die Variante „900 / 450 DM“ können Tabelle 9 entnommen werden. Wiederum treten bei der Variante „1.000 / 500 DM“ an Stelle der Beträge von 900 und 450 DM jeweils 1.000 und 500 DM.

Tabelle 9: Erhöhtes Kindergeld zur empirischen Untersuchung der sukzessiven Wirkungen einer Einführung ab einem Geburtsjahr

Lebensalter	Nach ... Jahren nach Einführung ab einem Geburtsjahr ^a				
	2	3	4	5	mind. 6 ^b
Jahre	Erhöhtes Kindergeld in DM monatlich				
0, 1	900	900	900	900	900
2	-	900 / 450 ^c	900 / 450 ^c	900 / 450 ^c	900 / 450 ^c
3	-	-	450	450	450
4	-	-	-	450	450
5	-	-	-	-	450

^a Die Wirkungen nach einem Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr werden durch lineare Interpolation zwischen null und den Wirkungen nach zwei Jahren ermittelt.

^b Wird zugleich zur Analyse der Wirkungen unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr verwendet.

^c Variante „900 (3 J.) / 450 DM“ / Variante „900 (2 J.) / 450 DM“.

Anmerkung: Dargestellt ist die Variante „900 / 450 DM“. Bei der Variante „1.000 / 500 DM“ treten an Stelle der Beträge von 900 und 450 DM jeweils 1.000 und 500 DM.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zusammenfassung und Rückschreibung von 1999 auf 1996

Für die empirischen Analysen, die sich (zunächst) auf Daten des Jahres 1996 stützen, ist zunächst eine Rückschreibung der für 1999 entwickelten Referenzvariante und der Familiengeldvarianten erforderlich. Ergänzend wurde zu Kontrollzwecken auch der Status quo 1999 insoweit zurückgeschrieben, als eine einzelne Komponenten des Steuer-Transfer-Systems reformrelevant sind. Dies betrifft das Bundeserziehungsgeld, das Kindergeld, die einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge und den einkommensteuerlichen Haushaltsfreibetrag.

Zurückgeschrieben wurden die jeweiligen DM-Beträge. Die Rückschreibung aller Beträge erfolgt entsprechend der Entwicklung des (gesamtdeutschen) Volkseinkommens; für 1999 wird eine aktuelle ifo-Prognose herangezogen (LEIBFRITZ u.a. [1999]). Dadurch ergibt sich von 1996 bis 1999 ein Anstieg um 7,19%.

Die für die einzelnen Varianten maßgeblichen Beträge für 1999 und 1996 zeigt Tabelle 10.

Tabelle 10: Überblick über die maßgeblichen Beträge für 1996 und 1999 in den untersuchten Varianten

Komponente	Status	Referenz-	Reformvariante	
	quo 1999	variante	900 / 450	1.000 / 500
	DM jährlich 1999 (in Klammern: 1996)			
Bundeserziehungsgeld	7.200 (6.717)		0	
Kindergeld jeweils für die ersten beiden Kinder	3.000 (2.799)			
Zusätzliches Kindergeld für das dritte Kind	3.600 (3.358)			
Zusätzliches Kindergeld für jedes weitere Kind	4.200 (3.918)			
Kinderfreibetrag für ein Kind	6.912 (6.448)	13.068 (12.191)		
Zusätzlicher Kinderfreibetrag für jedes weitere Kind	6.912 (6.448)	9.720 (9.068)		
Haushaltsfreibetrag	5.616 (5.239)		0	
Pauschbetrag Kinderbetreuungskosten	480 ^a (-)	0		
Erhöhtes Kindergeld für die ersten zwei bzw. drei Lebensjahre	-		10.800 (10.075)	12.000 (11.195)
Erhöhtes Kindergeld für die Folgejahre	-		5.400 (5.038)	6.000 (5.597)
^a Nur für die Fallbeispiele (Kapitel 3) relevant, nicht berücksichtigt bei den empirischen Analysen (Kapitel 4 und 5).				

Anmerkung: Rückschreibung der Beträge von 1999 nach 1996 entsprechend der (prognostizierten) Entwicklung des (gesamtdeutschen) Volkseinkommens (Anstieg von 1996 bis 1999 um 7,19%).

Quelle: Einkommensteuergesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Familie, Senioren, Frauen und Jugend [1999], ESSIG und HARTMANN [1999, S. 472], LEIBFRITZ u.a. [1999], eigene Darstellung und Berechnungen.

Anhang 3: Methodik der Prognose der Einführungskosten

Die Prognose der Einführungskosten (vgl. Kapitel 4) erfolgt auf Basis aller Beobachtungen des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) für 1996. Für jede einzelne Beobachtung ergeben sich Mehreinnahmen und Minderausgaben für direkte Steuern, Sozialabgaben und Sozialleistungen durch Gegenüberstellung der Beträge im Status quo bzw. der Referenzvariante und jener bei Geltung der Referenz- oder einer Reformvariante.

Da für die fiskalischen Prognosen alle Beobachtungen herangezogen werden, können zur Hochrechnung unmittelbar die Hochrechnungsfaktoren des SOEP verwendet werden. Dabei werden die Hochrechnungsfaktoren für den Zwei-Wellen-Längsschnitt 1996/97 herangezogen, weil einige für 1997 retrospektiv für 1996 erhobene Variablen relevant sind.

Die so hochgerechnete Zahl der Vorschulkinder im SOEP übersteigt deutlich die Zahl der Kinder, die in der Bevölkerungsstatistik ausgewiesen werden, obwohl die Bevölkerung insgesamt nahezu übereinstimmt (vgl. Tabelle 11). Die Prognose der Einführungskosten eines Familiengeldes wird jedoch wesentlich durch die Zahl der Vorschulkinder bestimmt. Daher wurde für die Abweichung zwischen der Bevölkerungsstatistik und dem SOEP korrigiert:

- Das bisherige Bundeserziehungsgeld begünstigt Eltern von Kindern im Alter von null und einem Jahr. Diese Altersgruppe ist im SOEP zu 129% nachgewiesen. Daher wird hier davon ausgegangen, daß auch die prognostizierten fiskalischen Volumina für das Bundeserziehungsgeld 129% der tatsächlichen Volumina betragen und entsprechend korrigiert.
- Das Familiengeld begünstigt Eltern von Kindern im Altern von null bis fünf Jahren. Diese Altersgruppe ist im SOEP zu 146% nachgewiesen. Auch hier wird daher davon ausgegangen, daß dies auch für die unmittelbar auf Basis des SOEP prognostizierten fiskalischen Effekte für das Kinder- bzw. Familiengeld gilt und entsprechend korrigiert. Zugleich beeinflußt die vorgesehene Leistung eines Familiengeldes - nicht jedoch der Wegfall des Bundeserziehungsgeldes - die Ausgaben für Wohngeld und Sozialhilfe. Daher wurden auch die unmittelbar auf Basis des SOEP prognostizierten fiskalischen Änderungen bei Wohngeld und Sozialhilfe entsprechend korrigiert.
- Für den Fall einer Einführung des Familiengeldes ab einem Geburtsjahr treten die Wirkungen erst sukzessive ein. Zunächst erhalten erst Eltern mit sehr kleinen Kindern Leistungen, die dann sukzessive auch für ältere Kinder gewährt werden. Die unmittelbar auf Basis des SOEP prognostizierten fiskalischen Wirkungen werden auch hier wie vorstehend beschrieben korrigiert, wobei jedoch davon ausgegangen wird, daß die fiskalischen Effekte entsprechend der Größe der einzelnen begünstigten Altersstufen überschätzt werden. Bei der unmittelbar prognostizierten Wirkung nach beispielsweise drei Jahren wird also davon ausgegangen, daß sie 141% der tatsächlichen Wirkung beträgt.

Tabelle 11: Vorschulkinder in der Bevölkerungsstatistik und im SOEP

Lebensalter	Bevölkerungsstatistik 31.12.1996	SOEP 1996 zum Befragungszeitpunkt	
Jahre	Mio. Personen		Relation ^a
0	0,80	1,08	135%
0-1	1,57	2,02	129%
0-2	2,35	3,30	141%
0-3	3,16	4,28	136%
0-4	3,99	5,41	136%
0-5	4,85	7,08	146%
0-∞	82,0	83,9	102%

^a Anzahl der Personen im SOEP in Relation zur Anzahl der Personen nach der Bevölkerungsstatistik.

Anmerkung: SOEP-Angaben längsschnittgewichtet für 1996/97. Ähnliche Ergebnisse ergeben sich auch, wenn im SOEP - wie in der Bevölkerungsstatistik - eine Betrachtung nach Geburtsjahrgängen vorgenommen wird.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP, Mitteilung des Statistischen Bundesamtes.

Die für 1996 prognostizierten fiskalischen Konsequenzen werden schließlich wieder auf 1999 fortgeschrieben. Analog zur Rückschreibung der maßgeblichen DM-Beträge der Reformvarianten erfolgt die Fortschreibung entsprechend der Entwicklung des gesamtdeutschen Volkseinkommens. Dabei wird für 1999 eine ifo-Prognose (LEIBFRITZ u.a. [1999]) zugrundegelegt. Dadurch ergibt sich von 1996 bis 1999 ein Anstieg um 7,19%.

Die fiskalischen Konsequenzen des bei der Referenzvariante vorgesehenen Wegfalls des ergänzenden Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten insbesondere bei Alleinerziehenden werden ergänzend auf Basis einer Schätzung des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend prognostiziert. Sowohl für 1996 als auch für 1999 ergeben sich danach durch diesen Wegfall Steuermehreinnahmen in Höhe von 180 Mio. DM jährlich.

Die fiskalischen Einsparungen aufgrund des im Zusammenhang mit der Einführung des Familiengeldes angestrebten Ablösung der Landeserziehungsgelder werden für 1996 auf Basis der entsprechenden Ausgaben im Jahr 1997 (501 Mio. DM) (LEIPERT und OPIELKA [1998]) und für 1999 auf Basis der entsprechenden Haushaltsansätze für dieses Jahr (659 Mio. DM) (Angaben der Landessozialministerien) berücksichtigt.

Anhang 4: Methodik der Prognose des Arbeitsangebots

Die mikroökonomische Analyse soll eine Prognose des Einflusses verschiedener Reformvarianten für das Steuer-Transfer-System auf die Erwerbsbeteiligung ermöglichen. Aus Sicht der mikroökonomischen Entscheidungsträger (Personen, Familien, Haushalte) ändern die Reformvarianten das mit verschiedenen Erwerbsbeteiligungen verbundene Nettoeinkommen. Diese Änderung beeinflusst potentiell die Erwerbsbeteiligung. Dabei ist aus theoretischer Sicht weder die Richtung noch das Ausmaß des Einflusses eindeutig bestimmbar. Daher ist hierfür eine empirische Untersuchung erforderlich, die hier mit mikroökonomischen Verfahren erfolgt. Dabei wird auf bereits in anderem Zusammenhang erstellte und näher kommentierte Schätzungen zurückgegriffen (KALTENBORN [1999b; 1999a]).

Die Schätzungen basieren auf den Individualdaten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) (vgl. Anhang 1) für Westdeutschland von 1986 bis 1996 und für Ostdeutschland von 1991 bis 1996. Die selektionskorrigierten (HECKMAN [1979]) gepoolten binären Probit-Schätzungen berücksichtigen nur den (dichotomen) Erwerbsstatus (Arbeitsmarktpartizipation), nicht jedoch den Erwerbsumfang (Arbeitszeit). Insgesamt wurden zehn separate Schätzungen durchgeführt, und zwar getrennt sowohl für West- und Ostdeutsche als auch geschlechtsspezifisch für partnergebundene und alleinstehende Individuen sowie für alleinerziehende Frauen. Alleinerziehende Männer konnten aufgrund geringer Fallzahlen nicht berücksichtigt werden. Die Analyse konzentriert sich auf West- und Ostdeutsche im Alter von 25 bis 54 Jahren, die abhängig beschäftigt oder nicht erwerbstätig sind. Insbesondere wurden bei den Schätzungen Beamte, Selbständige, Auszubildende, Landwirte, Ausländer und Zuwanderer, Rentner und Pensionäre nicht berücksichtigt.

Als mögliche Einflußgrößen (exogene Variable) einer Erwerbsbeteiligung wurden insbesondere Indikatoren für die (individuelle bzw. haushaltsspezifische) Budgetrestriktion, also der Zusammenhang zwischen Erwerbsumfang und Nettoeinkommen, für die individuellen Präferenzen (Haushaltszusammensetzung, insbesondere Kinder und Lebensalter), für die Arbeitsmarktlage (regional und in Westdeutschland auch qualifikationspezifisch) und für mögliche Heterogenität über die Zeit (Wellendummies) berücksichtigt. Da bei den Schätzungen Indikatoren für die Arbeitsmarktlage und damit für die Arbeitsnachfrage der Unternehmen berücksichtigt werden, resultiert ein „nachfragerestringiertes“ Arbeitsangebot. Die genaue Spezifikation der Variablen und die geschätzten Koeffizienten können KALTENBORN [1999a; 1999b] entnommen werden.

Durch die hier zu untersuchenden Reformvarianten eines Familiengeldes und die Referenzvariante werden unmittelbar lediglich die Indikatoren für die Budgetrestriktion berührt. Die entsprechenden Variablen und ihr Einfluß auf die Wahrscheinlichkeit einer Arbeitsmarktpartizipation werden daher im folgenden etwas genauer betrachtet.

Die Budgetrestriktion wird - entsprechend der ökonomischen Theorie - nicht durch den Bruttolohn, sondern durch verschiedene (reale) Nettoeinkommen abgebildet. Diese Net-

toeinkommen werden für jede in die Schätzung einbezogene Beobachtung mit dem Simulationsmodell SIMTRANS von KALTENBORN (vgl. Anhang 2) kalkuliert. Zunächst wird jenes Haushaltsnettoeinkommen berücksichtigt, daß ohne Erwerbstätigkeit der jeweils betrachteten Person (und bei gegebenen Erwerbsumfängen der übrigen Haushaltsmitglieder) erzielt werden kann. Außerdem geht das *zusätzlich* durch eine Vollzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit von 38 Stunden wöchentlich (wiederum bei gegebenen Erwerbsumfängen der übrigen Haushaltsmitglieder) erzielbare Haushaltsnettoeinkommen in die Schätzungen ein. Bei jenen Personengruppen, bei denen Teilzeitbeschäftigung quantitativ relevant ist (alleinerziehende Frauen in Westdeutschland sowie partnergebundene Frauen), wird zudem noch ein entsprechendes Einkommen für eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich einbezogen.

Die geschätzte Bedeutung der einzelnen Einkommensvariablen für eine Arbeitsmarktpartizipation können Tabelle 12 entnommen werden. Dort sind nicht unmittelbar die geschätzten Koeffizienten dargestellt, sondern die aus ihnen ermittelten, besser interpretierbaren Elastizitäten. Die Elastizität gibt die Veränderung der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung in Prozent an, wenn sich eine exogene Variable (hier: Nettoeinkommen) um 1% erhöht.

Die Höhe des (realen) Haushaltsnettoeinkommens ohne Erwerbstätigkeit der betrachteten Person („RSH0“) wirkt sich bei verschiedenen Personengruppen in unterschiedlicher Richtung auf die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung aus. Bei den westdeutschen Frauen mit Partner, den westdeutschen Männern, den ostdeutschen Frauen mit Kind oder Partner sowie den ostdeutschen Männern mit Partnerin ist eine Erhöhung dieses Haushaltsnettoeinkommens mit einer Reduktion der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung verbunden. So führt etwa bei den Frauen mit Partner eine Erhöhung dieses Haushaltsnettoeinkommens um ein Prozent zu einer Reduktion der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung in Westdeutschland um 0,18% und in Ostdeutschland um 0,15%. Die übrigen negativen Elastizitäten sind hier sehr nahe Null. Insbesondere bei den westdeutschen alleinerziehenden Frauen und den ostdeutschen alleinstehenden Männern führt eine Erhöhung dieses Haushaltsnettoeinkommens auch zu einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung, und zwar um 0,43% bzw. um 0,16%. Aus theoretischer Sicht ist dies zwar nicht ausgeschlossen, erscheint jedoch eher unplausibel. Eine besondere Ursache für das Auftreten einer derartigen Reaktion gerade bei diesen beiden Personengruppen ist nicht ersichtlich.

Eine Erhöhung des zusätzlich durch eine Beschäftigung erzielbaren (realen) Haushaltsnettoeinkommens erhöht stets auch die Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung. Diese Reaktion ist erwartungsgemäß, wengleich ebenfalls aus theoretischer Perspektive das gegenteilige Ergebnis nicht ausgeschlossen ist. Besonders ausgeprägt ist die Reagibilität bei den Frauen mit Kind(ern) oder Partner, insbesondere in Westdeutschland. So führt etwa eine Erhöhung des durch eine Teilzeitbeschäftigung von 18 Stunden wöchentlich zusätzlich erzielbaren Haushaltsnettoeinkommens um 1% zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung bei den westdeutschen Frauen mit Partner um 0,37% („RSH01“). Eine Erhöhung des durch eine Vollzeit- anstelle einer Teilzeitbeschäftigung zusätzlich erzielbaren Haushaltsnettoeinkommens um 1% führt

bei der gleichen Personengruppe zu einer Zunahme dieser Wahrscheinlichkeit um 0,13% („RSH12“). Demgegenüber bewirkt eine Erhöhung des durch eine Vollzeitbeschäftigung zusätzlich erzielbaren Haushaltsnettoeinkommens um 1% bei alleinerziehenden Frauen in Ostdeutschland eine Zunahme der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbsbeteiligung um 0,14% („RSH02“).

Tabelle 12: Aus den Probit-Schätzungen der Partizipation in der strukturellen Form resultierende Elastizitäten für die Einkommensvariablen

Variable	Frauen			Männer	
	ohne Partner		mit Partner	ohne Partnerin	mit Partnerin
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)		ohne Kind(er)	
Westdeutschland					
RSH0	0,0064	0,4372**	-0,1758**	-0,0385**	-0,0428**
RSH01	-	0,2078**	0,3703**	-	-
RSH12	-	0,1424**	0,1340**	-	-
RSH02	0,0730**	-	-	0,0471**	0,0378**
Ostdeutschland					
RSH0	0,0435	-0,1162	-0,1497**	0,1607**	-0,0821**
RSH01	-	-	0,2120**	-	-
RSH12	-	-	0,1476**	-	-
RSH02	0,0881	0,1424*	-	0,0641	0,1147**
** Zugrunde liegender Parameter signifikant von Null verschieden bei einem zweiseitigen Test mit einem Signifikanzniveau von 1%.					
* Zugrunde liegender Parameter signifikant von Null verschieden bei einem zweiseitigen Test mit einem Signifikanzniveau von 5%.					

Anmerkung: Gewichteter Durchschnitt der individuell prognostizierten Elastizitäten; Gewichtung mit einem Zwei-Wellen-Längsschnitt für die jeweilige und die folgende Welle. Die Elastizität gibt das Verhältnis der relativen Änderung der endogenen Variablen zur marginalen relativen Veränderung einer exogenen Variablen an.

Quelle: KALTENBORN [1999a; 1999b] auf Basis des SOEP.

Für jede ausgewählte Beobachtung für das Jahr 1996 (vgl. Tabelle 13) wird die Wahrscheinlichkeit für ein (nachfragerestringiertes) Arbeitsangebot bei Geltung des seinerzeitigen Steuer-Transfer-Systems und für jede Reformvariante prognostiziert. Die Unterschiede zwischen diesen Prognosen - die Änderungen des Arbeitsangebots - ergeben sich durch Änderungen der Haushaltsnettoeinkommen infolge der verschiedenen Reformvarianten. Dabei wird bei der Referenzvariante der vorgesehene Wegfall der ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten nicht

berücksichtigt. Beim Familiengeld bleibt die angestrebte Ablösung der Landeserziehungsgelder unberücksichtigt

Tabelle 13: Anzahl der Beobachtungen zur Prognose der Arbeitsangebotseffekte

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne Partnerin	mit Partnerin	
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)				
Anzahl der Beobachtungen (1996)						
Westdeutschland	114	36	818	192	640	1.800
Ostdeutschland	43	29	570	97	526	1.265
Deutschland	157	65	1.388	289	1.166	3.065

Quelle: KALTENBORN [1999b] auf Basis des SOEP.

Die für jede selektierte Beobachtung erfolgten Prognosen für die Wahrscheinlichkeit eines Arbeitsangebots müssen nun hochgerechnet werden. Die Beobachtungen untereinander werden wie bei der Hochrechnung der fiskalischen Effekte anhand der Hochrechnungsfaktoren des SOEP gewichtet. Wiederum werden die Hochrechnungsfaktoren für den Zwei-Wellen-Längsschnitt 1996/97 herangezogen, weil einige 1997 retrospektiv für 1996 erhobene Variablen relevant sind. Anders als bei den fiskalischen Konsequenzen werden für die Prognose der Arbeitsangebotseffekte jedoch nicht alle Beobachtungen verwendet. Daher ist hier zusätzlich eine (weitere) Hochrechnung auf die Population erforderlich. Sie erfolgt anhand der Zahl der Erwerbstätigen auf Basis des Mikrozensus 1996 (Tabelle 14). Dabei erfolgt die Hochrechnung differenziert nach West- und Ostdeutschland sowie nach den in Tabelle 14 ausgewiesenen Personengruppen.

In Anhang 3 wurde dargelegt, daß die Zahl der auf Basis des SOEP hochgerechneten Vorschulkinder die Zahl der entsprechenden Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes um bis zu 46% übersteigt. Anders als die Prognose der Einführungskosten wird die Prognose der Arbeitsangebotseffekte jedoch nicht entsprechend korrigiert. Daher ist davon auszugehen, daß die prognostizierten Arbeitsangebotseffekte die Wirkungen überschätzen.

Tabelle 14: Erwerbstätige am Familienwohnsitz im Jahr 1996

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne	mit	
	ohne Kind(er) ^a	mit Kind(ern) ^b		Partnerin ^c	Partnerin	
	1.000 Personen					
Westdtl.	3.710	471	8.142	5.482	11.520	29.325
Ostdtl.	602	173	2.264	1.128	2.576	6.743
Deutschland	4.312	644	10.406	6.610	14.096	36.068
^a Erwerbstätige alleinerziehende Frauen ohne Kind(er) bis 17 Jahre und erwerbstätige alleinstehende Frauen abzüglich erwerbstätige Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ohne Kind(er) bis 17 Jahre. ^b Erwerbstätige alleinerziehende Frauen mit Kind(ern) bis 17 Jahre abzüglich erwerbstätige Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kind(ern) bis 17 Jahre. ^c Erwerbstätige Männer am Hauptwohnsitz abzüglich erwerbstätige Männer mit Partnerin am Familienwohnsitz.						

Quelle: Statistisches Bundesamt [1998, S. 136, 242, 275], Mitteilung und telefonische Auskunft des Statistischen Bundesamtes, eigene Berechnungen.

Anhang 5: Arbeitsangebotseffekte**Tabelle 15: Arbeitsangebotseffekte einer Rückschreibung des Status quo 1999 und der Referenzvariante im Jahr 1996**

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne	mit	
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)		Partnerin	Partnerin	
	Veränderung des Arbeitsangebots in 1.000 Personen gegenüber dem Status quo 1996					
Rückschreibung Status quo 1999						
Westdeutschland	+0,0	2,0	-1,3	-0,1	-3,5	-2,9
Ostdeutschland	-0,0	0,1	4,0	0,2	1,7	5,9
Deutschland	-0,0	2,1	2,7	+0,0	-1,8	3,0
Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)						
Westdeutschland	-0,4	-5,8	68,5	+0,0	7,3	69,6
Ostdeutschland	0,1	0,5	25,4	0,2	8,7	35,0
Deutschland	-0,3	-5,3	93,9	0,3	16,0	104,6

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; berücksichtigt wird nur die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung; Referenzvariante ohne den vorgesehenen Wegfall der ergänzenden einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten insbesondere bei Alleinerziehenden.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP.

Tabelle 16: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „900 (3 J.) / 450 DM“ im Jahr 1996

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne	mit	
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)		Partnerin	Partnerin	
Veränderung des Arbeitsangebots in 1.000 Personen gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)						
2 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	9,3	25,8	0,5	7,7	43,2
Ostdeutschland	±0,0	-0,1	45,9	-0,4	4,2	49,6
Deutschland	+0,0	9,2	71,7	+0,0	11,9	92,8
3 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	16,6	11,2	0,5	-1,6	26,6
Ostdeutschland	±0,0	-0,5	46,8	-0,4	5,1	51,0
Deutschland	+0,0	16,1	58,0	+0,0	3,5	77,6
4 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	16,7	9,4	0,5	-4,0	22,6
Ostdeutschland	±0,0	-0,5	45,6	-0,4	4,7	49,4
Deutschland	+0,0	16,2	55,0	+0,0	0,7	72,0
5 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	17,2	-0,2	0,5	-7,3	10,2
Ostdeutschland	±0,0	-0,5	44,7	-0,4	3,5	47,2
Deutschland	+0,0	16,6	44,5	0,1	-3,8	57,4
mindestens 6 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr / unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr						
Westdeutschland	+0,0	17,3	-10,3	0,6	-12,2	-4,6
Ostdeutschland	±0,0	-0,7	42,5	-0,4	2,4	43,8
Deutschland	+0,0	16,6	32,2	0,2	-9,8	39,2

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; berücksichtigt wird nur die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung; ohne Korrektur der im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder; ohne Berücksichtigung des vorgesehenen Wegfalls der Landeserziehungsgelder, der ab dem dritten Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr wirksam wird.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP.

Tabelle 17: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „1.000 (3 J.) / 500 DM“ im Jahr 1996

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne	mit	
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)		Partnerin	Partnerin	
Veränderung des Arbeitsangebots in 1.000 Personen gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)						
2 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	10,3	21,2	0,6	6,4	38,4
Ostdeutschland	±0,0	-0,1	45,3	-0,4	3,6	48,3
Deutschland	+0,0	10,2	66,4	0,1	10,0	86,7
3 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	18,9	6,1	0,6	-4,5	21,1
Ostdeutschland	±0,0	-0,6	46,7	-0,4	4,5	50,1
Deutschland	+0,0	18,3	52,8	0,1	-0,1	71,2
4 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	19,1	4,2	0,6	-7,4	16,5
Ostdeutschland	±0,0	-0,6	45,5	-0,4	4,0	48,5
Deutschland	+0,0	18,5	49,6	0,1	-3,4	64,9
5 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	19,7	-6,5	0,7	-11,4	2,4
Ostdeutschland	±0,0	-0,6	44,4	-0,4	2,5	45,9
Deutschland	+0,0	19,1	37,9	0,3	-8,9	48,3
mindestens 6 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr / unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr						
Westdeutschland	+0,0	20,3	-17,7	0,6	-17,6	-14,3
Ostdeutschland	±0,0	-0,8	41,9	-0,4	1,2	41,9
Deutschland	+0,0	19,5	24,2	0,2	-16,4	27,6

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; berücksichtigt wird nur die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung; ohne Korrektur der im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder; ohne Berücksichtigung des vorgesehenen Wegfalls der Landeserziehungsgelder, der ab dem dritten Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr wirksam wird.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP.

Tabelle 18: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „900 (2 J.) / 450 DM“ im Jahr 1996

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne	mit	
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)		Partnerin	Partnerin	
Veränderung des Arbeitsangebots in 1.000 Personen gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)						
2 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	9,3	25,8	0,5	7,7	43,2
Ostdeutschland	±0,0	-0,1	45,9	-0,4	4,2	49,6
Deutschland	+0,0	9,2	71,7	+0,0	11,9	92,8
3 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	10,8	16,4	0,5	4,6	32,3
Ostdeutschland	±0,0	-0,1	46,4	-0,4	5,6	51,4
Deutschland	+0,0	10,7	62,8	0,0	10,2	83,7
4 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	10,9	14,4	0,5	2,2	28,1
Ostdeutschland	±0,0	-0,1	45,1	-0,4	5,2	49,9
Deutschland	+0,0	10,8	59,6	0,0	7,5	77,9
5 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	11,4	4,8	0,5	-1,2	15,5
Ostdeutschland	±0,0	-0,1	43,5	-0,4	4,0	47,0
Deutschland	+0,0	11,3	48,3	0,1	2,9	62,6
mindestens 6 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr / unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr						
Westdeutschland	+0,0	11,5	-5,3	0,6	-5,9	0,9
Ostdeutschland	±0,0	-0,3	41,4	-0,4	3,2	43,9
Deutschland	+0,0	11,3	36,0	0,2	-2,7	44,8

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; berücksichtigt wird nur die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung; ohne Korrektur der im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder; ohne Berücksichtigung des vorgesehenen Wegfalls der Landeserziehungsgelder, der ab dem dritten Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr wirksam wird.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP.

Tabelle 19: Arbeitsangebotseffekte der Familiengeldvariante „1.000 (2 J.) / 500 DM“ im Jahr 1996

Gebiet	Frauen			Männer		Insg.
	ohne Partner		mit Partner	ohne	mit	
	ohne Kind(er)	mit Kind(ern)		Partnerin	Partnerin	
Veränderung des Arbeitsangebots in 1.000 Personen gegenüber Referenzvariante (Umsetzung Bundesverfassungsgericht)						
2 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	10,3	21,2	0,6	6,4	38,4
Ostdeutschland	±0,0	-0,1	45,3	-0,4	3,6	48,3
Deutschland	+0,0	10,2	66,4	0,1	10,0	86,7
3 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	12,4	10,9	0,6	2,7	26,5
Ostdeutschland	±0,0	-0,2	45,6	-0,4	5,2	50,2
Deutschland	+0,0	12,2	56,6	0,1	7,9	76,7
4 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	12,6	8,7	0,6	-0,2	21,7
Ostdeutschland	±0,0	-0,2	44,4	-0,4	4,7	48,5
Deutschland	+0,0	12,4	53,1	0,1	4,6	70,2
5 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr						
Westdeutschland	+0,0	13,1	-2,0	0,7	-4,4	7,5
Ostdeutschland	±0,0	-0,2	42,7	-0,4	3,3	45,4
Deutschland	+0,0	12,9	40,8	0,3	-1,1	52,9
mindestens 6 Jahre nach Einführung ab einem Geburtsjahr / unmittelbar nach Einführung ab einem Stichjahr						
Westdeutschland	+0,0	13,7	-13,2	0,6	-10,2	-9,1
Ostdeutschland	±0,0	-0,4	40,2	-0,4	2,0	41,4
Deutschland	+0,0	13,3	27,1	0,2	-8,3	32,4

Anmerkung: Prognosen längsschnittgewichtet für 1996/97; berücksichtigt wird nur die Mittelverwendung, nicht jedoch die Mittelaufbringung; ohne Korrektur der im SOEP überrepräsentierten Vorschulkinder; ohne Berücksichtigung des vorgesehenen Wegfalls der Landeserziehungsgelder, der ab dem dritten Jahr nach Einführung ab einem Geburtsjahr wirksam wird.

Quelle: Eigene Auswertung des SOEP.

Literaturverzeichnis

- Bundesverfassungsgericht [1998]: 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91 und 2 BvR 980/91 vom 10. November 1998, Deutscher Bundestag, Finanzausschuß, 14. Wahlperiode, *Drucksache*, Nr. 54, Bonn.
- BURKHAUSER, RICHARD V., MICHAELE KREYENFELD und GERT G. WAGNER [1997]: „The German Socio-Economic Panel: A Representative Sample of Reunited Germany and its Parts“, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, Jg. 66, H. 1, S. 7-16.
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Familie, Senioren, Frauen und Jugend [1999]: *Studie zur Einführung des Familiengeldes*, unveröffentlichtes Exposé, Bonn.
- ESSIG, HARTMUT, und NORBERT HARTMANN [1999]: „Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 1991 bis 1998“, *Wirtschaft und Statistik*, Jg. 51, H. 6, S. 449-478.
- HECKMAN, JAMES J. [1979]: „Sample Selection Bias as a Specification Error“, *Econometrica*, Vol. 47, No. 1, Januar 1979, S. 153-161.
- KALTENBORN, BRUNO [1999a]: *Reformvorhaben für die Sozialhilfe in Deutschland: Fiskalische Konsequenzen und Arbeitsmarkteffekte*, Dissertation an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, unveröffentlichtes Manuskript zur Veröffentlichung, April 1999, Bonn.
- KALTENBORN, BRUNO [1999b]: *Arbeitsmarkteffekte subventionierter Sozialabgaben*, Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Bd. 228, Nürnberg.
- KALTENBORN, BRUNO [1999c]: *Fiskalische Effekte und Beschäftigungswirkungen einer degressiven Bezuschussung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung*, Gutachten im Auftrag des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit, IABwerkstattbericht Nr. 14, 26. August 1999, Nürnberg.
- KAUKEWITSCH, PETER [1998]: „Ergebnisse der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1996 für 1995“, *Wirtschaft und Statistik*, Jg. 50, H. 1, S. 46-59, 50*-51*.
- LEIBFRITZ, WILLI, u.a. [1999]: „Prognose 1999/2000: Überwindung der Konjunkturschwäche“, *ifo Wirtschaftskonjunktur*, Jg. 51, H. 7.
- LEIPERT, CHRISTIAN, und MICHAEL OPIELKA [1998]: *Erziehungsgehalt 2000. Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit*, Institut für Sozialökologie, Bonn.
- SELLIN, CHRISTINE, und DIETRICH ENGELS [1996]: *Kosten der Unterkunft und Heizkosten in Haushalten von Sozialhilfebeziehern*, unveröffentlichter Forschungsbericht des ISG Sozialforschung und Gesellschaftsforschung (Otto-Blume-Institut), 20. Dezember 1996, Köln.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) [1998]: *Fachserie 1, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3, Haushalte und Familien (Ergebnisse des Mikrozensus)*, Berichtsjahr 1996, April 1998, Stuttgart.

Angaben zum Autor

Der Autor Bruno Kaltenborn, geboren 1967 in Berlin, hat von 1989 bis 1994 an der Freien Universität Berlin Volkswirtschaft studiert. Anschließend war er bis 1996 Mitarbeiter im Forschungsbereich Arbeitsmärkte, Personalmanagement und Soziale Sicherung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim. Seither hat er freiberuflich Politik und Verbände hauptsächlich durch Entwicklung und Diskussion sozial- und finanzpolitischer Konzepte beraten. Hierbei hat er etwa Vorschläge für eine Grundsicherung und eine durchgreifende Einkommensteuerreform für die Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen konzipiert. Im Rahmen einer externen Dissertation an der Universität Mainz hat er 1997 und 1998 die fiskalischen Konsequenzen und die Arbeitsmarkteffekte von alternativen Reformvorschlägen für die Sozialhilfe in Deutschland untersucht. Jüngst erschienen von ihm die Monographien „Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung“ in zweiter Auflage und „Streit um die Einkommensteuer. Die Reformvorschläge der Parteien im Vergleich“ im Nomos-Verlag. Kürzlich sind zwei Gutachten zu den Arbeitsmarkteffekten subventionierter Sozialabgaben in der Reihe „Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ und als IABwerkstattbericht erschienen. Seit 1995 war er mehrfach Sachverständiger für verschiedene Ausschüsse des Deutschen Bundestages zur Beurteilung von Reformvorschlägen für Steuern, Abgaben und Sozialleistungen.